Notariatsordnung.

Notariats=
Ordnung

<36635746650019

Notariats-Ordnung

für

das Königreich Hannover

vom 18. September 1853

mit

erläuternden und kritischen Bemerkungen auch Anlagen A. bis C.,
enthaltend: Protocoll-Formulare, Auszug aus dem Stempelgesetze
und Gebührentaxe für die Notare

vom

Dr. Georg Andreas Friedrich Schrader,
Advocaten und Notar zu Diepholz.

Hannover.
Carl Meyer.
1854.

Vorwort.

Eignes Studium der Notariats-Ordnung überzeugten den Herausgeber, daß es für den practischen Gebrauch nicht unersprießlich sein werde, auftauchende Zweifel über einzelne Bestimmungen derselben und deren Erörterung zu Papier zu bringen.

Wie gewöhnlich, so auch im gegenwärtigen Falle, dehnte sich diese Arbeit über das zuerst gesteckte Ziel weit hinaus und führte zuletzt zu der vorliegenden Bearbeitung des Gesetzes, welche der Verfasser dem juristischen Publico mit der Bitte um Nachsicht, aber um so bereitwilliger darbietet, als sie sich von den bisherigen Ausgaben der Notariats-Ordnung von Bojunga und der im Verlag bei Friedrich Steudel in Stade erschienenen wesentlich unterscheidet.

Das Hauptaugenmerk des Verfassers ist darauf gerichtet gewesen das vorliegende Werkchen zum practischen Gebrauche geeignet einzurichten.

Es sind deshalb die correspondirenden §§. des Gesetzes theils angezogen, theils, wo es nöthig schien, vollständig unter dem Texte abgedruckt.

Die Regierungs- und ständischen Motive sind, zur bequemeren Benutzung den einzelnen §§., und diesen erläuternde Bemerkungen beigefügt.

Zu dem §. 9 Nr. 1 sind diejenigen Fälle, in welchen das Preußische und Hessische Recht die Genehmigung oder Bestätigung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters oder einer Verwaltungs-Behörde erfordert, möglichst in extenso angegeben, ebenso zum §. 49 diejenigen, in welchen die Rechtsbeständigkeit eines Geschäfts von der Errichtung einer öffentlichen Urkunde abhängig gemacht ist.

Ein vorgesetztes ausführliches Inhaltsverzeichniß wird das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erleichtern.

Die Anlage A. versucht durch einige Beispiele die vorgeschriebene Form der Protocolle zu veranschaulichen, wie denn auch die Anlage B., Auszug aus dem Stempelgesetze und Anlage C., Auszug aus der revidirten Sportelaxe für die Untergerichte, mit Hinzufügung der, im Notariatsgesetze enthaltenen Gebührentaxe, zum practischen Gebrauche des Ganzen nicht unwillkommen sein wird.

Diepholz, im März 1854.

Georg Andreas Friedrich Schrader.

Vorbemerkungen.

I. Zur Geschichte des Gesetzes.

Die Notariatsordnung vom 18. September 1853 verdankt ihr Dasein zunächst dem §. 9 (ad §. 36 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840) des Gesetzes, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend, vom 5. Sept. 1848, in dessen Bestimmung das Organisations-Edict vom 8. November 1850 und der hier einschlagende §. 21 desselben seine rechtliche und verfassungsmäßige Begründung findet.

Der Entwurf der Notariatsordnung ist den allgemeinen Ständen des Königreichs mittelst Ministerialschreibens vom 28. Juni 1852 (cfr. Actenst. der 11. allgem. St.-V. 4. Diät, S. 883 u. f.) vorgelegt und in dieser Diät allerdings schon darüber verhandelt aber nicht zur Erledigung gebracht.

Ueber die Verhandlungen selbst sind zu vergleichen:

Landtagsblätter der 11. allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover

4. Diät 1. Cammer Seite 26, 27, 145, 164, 167.
" " 2. Cammer " 243, 251, 267.
5. Diät 1. Cammer " 21, 46, 51, 57, 67, 73. 87, 100, 110, 113, 127, 142, 146, 147, 158.
5. Diät 2. Cammer Seite 6, 16, 40, 43, 51, 59, 62, 67, 76, 79, 91, 97, 101, 108, 117, 169, 185, 189, 220.

Ständisches Erwiederungs-Schreiben vom 29. Juni 1853.

5. Diät 1. Cammer Seite 158.
" " 2. " " 220.

Gesetz. Notariatsordnung vom 18. September 1853. Gesetzsammlung von 1853, Abth. I, Nr. 42, Seite 345 u. f.

II. Literatur des Gesetzes.

1) Notariatsordnung für das Königreich Hannover von J. C. A. Bojunga. Hannover bei Gebrüder Jänecke.

2) Notariatsordnung für das Königreich Hannover vom 18. September 1853. Mit hinzugefügten erläuternden, mehrentheils den Regierungs-Motiven und den ständischen Beschlüssen entlehnten Anmerkungen. Stade, Verlag von Friedrich Steudel.

III. Kritik des Gesetzes.

Zur Kritik des Gesetzes im Allgemeinen wird als Maßstab der §. 21 des Organisations-Edictes vom 8. November 1850 anzulegen sein, wornach demselben als Grundprinzip:

„eine gleiche und freie Concurrenz zwischen Amtsgerichten und Notaren in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit“

untergelegt ist.

Hiemit stimmen auch die Regierungs-Motive und die Ständische Erwiederung völlig überein.

Von den rigorösen Bestimmungen des Entwurfs, welche durch die Beschlußnahmen der Stände doch einigermaßen gemildert sind, völlig absehend, wenden wir uns zunächst zur Prüfung des Gesetzes in Rücksicht des für dasselbe obenan gestellten Grundsatzes „der gleichen und freien Concurrenz zwischen Amtsgerichten und Notaren in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

Wir wollen nun keineswegs verkennen, daß die Wichtigkeit und Bedeutung des Geschäfts eines Notars für das Wohl und Weh des Publicums manche der getroffenen Vorschriften rechtfertigt und unabweislich erforderlich machte, dagegen sind aber sicher diejenigen Bestimmungen des Gesetzes zu weit gehend, welche den Notar von vorne herein schlechter stellen als den Amtsrichter und somit die gesetzlich gestattete und gebotene freie Concurrenz zwischen dem Amtsgerichte und dem Notariate mehr oder weniger illusorisch machen.

Wir rechnen zu den Ersteren das Verbot des §. 8 die gewerbmäßige Vermittlung von Darlehnen und des Betriebs von Handels- und Mäklergeschäften, — die Vorschriften des III. Abschnitts §§. 15 bis 23 incl., da dieselben offenbar lediglich die Sicherung des die Hülfe der Notare in Anspruch nehmenden Publikums und die nothwendig aufrecht zu erhaltende Ordnung in den von den Verwaltungsbehörden über den Grundbesitz geführten Registern bezielen.

Wir rechnen ferner dahin die Vorschriften des IV. Abschnitts §§. 31, 39, 40 und 41 in seinem ersten Theile.

Als solche Bestimmungen, welche die freie Concurrenz zwischen den Amtsgerichten und dem Notariate illusorisch, ja für letzteres fast unmöglich machen, stellen sich heraus: Abschnitt I, §. 7, Nr. 1; — Abschnitt III, §. 14; — Abschnitt IV, §. 24, §. 25, §. 27 Nr. 3 und am Ende, §. 28, §. 30 in fine; §. 32, §. 33, §. 34, §. 35, §. 36, §. 41 in seinem zweiten Theile, §. 44, §. 46; Abschnitt V, §. 49.

Die in diesen §§. für die Erfordernisse in der Person des Notars und der Zeugen und für die regelmäßige Form der Urkunden und deren Ausfertigungen beliebten Vorschriften und bei deren Vernachlässigung angedrohten Nichtigkeiten, welche für die Amtsgerichte in keiner Weise Platz greifen, erschweren das Geschäft für die Notare dergestalt, und machen die Inanspruchnahme derselben dem Publico, wegen der unaussprechlich vielen dabei vorkommenden Häklichkeiten, dermaßen zuwider, daß in Aussicht steht, wie in kürzester Frist die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Amtsgerichten ausschließlich werden versehen werden.

Schon die Hinzuziehung von Zeugen an und für sich ist den Parteien durchweg lästig. Seit einer fünfundzwanzigjährigen Notariatspraxis ist dem Verfasser nie das Gegentheil vorgekommen und noch viel weniger bekannt geworden, daß die allgemeine Meinung die Glaubwürdigkeit des Notariatsacts von der Hinzuziehung von Zeugen abhängig mache. Es ist überall auch kein Grund abzusehen, warum der Notar in einer Geschäftsbranche Zeugen zuziehen soll, in welcher der Amtsrichter nicht dazu verpflichtet ist.

Man darf ihn so wenig in der Persönlichkeit suchen, als in einem wesentlichen Unterschiede in wissenschaftlicher Bildung, da rücksichtlich der ersteren es ja lediglich von der Regierung abhängt, wen sie zum Amtsrichter und wen sie zum Notar machen will, in zweiter Beziehung aber von Beiden das juristische Studium in gleichem Maße absolvirt und durch ein Examen ihre genügenden Kenntnisse constatirt sein müssen.

Grade durch diese Bestimmung aber wird der Notar von vorne herein in der öffentlichen Meinung gegen den Amtsrichter heruntergesetzt, obgleich die Erfahrung sowohl hinsichtlich der Fähigkeit als Rechtlichkeit der Notare dazu keine Veranlassung bietet.

Die ebenso nur für den Notar, nicht für den Amtsrichter gebotene Beiziehung von Recognitionszeugen, welche noch dazu dem Notar persönlich bekannt sein sollen, vernichtet eine ausgedehntere und weiter als seinen Wohnsitz und nächste Umgebung betreffende Geschäftsführung fast vollständig, da es häufig vorkommen wird, daß ihm entfernt wohnende Parteien persönlich unbekannt sind, und Recognitionszeugen, welche wiederum auch ihm persönlich bekannt sein müssen, nicht herbeizuschaffen stehen.

Ist es unter diesen Umständen zu verwundern, daß sich die Einwohner schon jetzt und für die Zukunft noch mehr an die Amtsgerichte halten werden, da diese ohne Instruments- und Recognitionszeugen, lediglich nach Angabe der Betheiligten ihre Rechtsgeschäfte aufzunehmen und abzuschließen befugt sind?! Ist es zu bewundern, daß, statt durch das Notariatsgesetz vom 18. September 1853 eine freie Concurrenz in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen den Amtsgerichten und Notaren zu erreichen, wir erleben werden, daß die Notariatspraxis durchweg fast gänzlich eingeht, indem das Publicum mit Recht bedenken tragen wird, die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit seiner Rechtsgeschäfte von den so vielfach vorgeschriebenen und so reichhaltig mit Nichtigkeiten bedrohten Förmlichkeiten abhängig zu machen, da ihm frei steht, bei den Amtsgerichten ein Gleiches zu erreichen, ohne solchen Gefahren ausgesetzt zu sein?!

Von Erreichung des Ziels der freien Concurrenz zwischen Amtsgerichten und Notaren kann unter diesen Verhältnissen nicht die Rede sein, sondern darf man mit Gewißheit annehmen, daß nach Ablauf weniger Jahre die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausschließlich den Amtsgerichten zufließen und eine nicht unbedeutende Anzahl der zum Notariate berechtigten Rechtsgelehrten diesem entsagen werden, um sich den belästigenden Förmlichkeiten des Geschäfts und den aus demselben entspringenden Haftungsverbindlichkeiten, welche mit dem zu erwartenden Verdienste in keinem Verhältnisse stehen, zu entziehen.

Es mag vielleicht auffällig erscheinen, daß in der vorgehenden Erörterung bis dahin des §. 9 des Abschnitts II. einer Erwähnung nicht geschehen ist. Der Grund hievon liegt aber lediglich darin, weil wir die Bestimmungen desselben keineswegs für so destructiv für die freie Concurrenz halten, als dies auf den ersten Anblick den Anschein hat.

Daß dieselben in den Nummern 2 und 3 allerdings weiter gehen, als der §. 21 des Organisationsgesetzes bestimmt hat, läßt sich nicht bestreiten. Dessen ungeachtet müssen wir die Beschränkung des Geschäftskreises des Notars, wie ihn der §. 9 limitirt, für gerechtfertigt halten, da die Beurkundung aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Notariate zurückgegeben und die Perfection des Geschäfts, nach §. 10, nur dann von der Genehmigung oder Bestätigung des dinglich oder persönlich zuständigen Richters oder der gesetzlich erforderten Verwaltungs-Behörde abhängig gemacht ist, sobald dies bestimmte gesetzliche Vorschriften ausdrücklich erfordern.

Des Weiteren verweisen wir über diesen Gegenstand auf die Vorbemerkung zum §. 9 und die Regierungs- und Ständischen Motive zu diesem Paragraphen, und wollen hier nur den Wunsch aussprechen, daß die Regierung baldmöglichst den bereits ausgearbeiteten Gesetzentwurf den Ständen des Königreichs vorlege, wodurch die Fälle, in welchen die Perfection des Geschäfts von der Genehmigung oder Bestätigung des dinglich oder persönlich zuständigen Richters oder der Verwal-

tungsbehörde abhängig sein soll, genau angegeben und möglichst beschränkt werden sollen.

Durch die im VI. Abschnitte gegebenen Bestimmungen über die Haftungs-Verbindlichkeit des Notars, ist derselbe offenbar ebenfalls in eine weit schlechtere Lage gebracht, als der Amtsrichter, da für dessen Geschäftsführung solche mit Nichtigkeit bedrohte Vorschriften nicht vorhanden sind, als sie das Notariatsgesetz enthält.

Die Bestellung einer mäßigen Caution mag angemessen erscheinen, wenn sie durchgreifend auch für die Amtsrichter verfügt würde, jedoch ist sie für manchen der bereits angestellten Notare gewiß überaus belästigend.

Bei der im §. 60 des VII. Abschnitts befohlenen Niederlegung der Register und Protocolle eines außer Function getretenen Notars durch die Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte ihres Bezirks, hätte wohl eben so zweckmäßig von vorne herein zur Niederlegung das Amtsgericht des Wohnorts des Notars bezeichnet werden können, weil sich dahin die der Urkunden Bedürfenden, der Natur der Sache nach, zunächst wenden werden.

Wenn sich die Vorschriften der Paragraphen 76 und 77 des IX. Abschnitts, die Ueberwachung des Notariatswesens durch die Staatsanwaltschaften, gewiß als zweckmäßig erweisen, so steht es dagegen nicht zu verkennen, daß es wünschenswerth gewesen, wenn die Disciplinar-Strafgewalt eigenen Notariats- oder den bestehenden Anwalts-Cammern zugewiesen wäre, da nach den jetzt gegebenen Bestimmungen der Notar dem eigentlichen Staatsdiener zwar rücksichtlich der Strafbarkeit seiner Vergehen, aber nicht in Betreff der diesem, als solchen, zufließenden besonderen Vortheile, zum Beispiel Theilnahme an der Staatsdiener-Wittwenkasse u. s. w., gleichgestellt ist.

Das Notariatsgesetz läßt also in seinem Ganzen und in den einzelnen Bestimmungen noch sehr viel zu wünschen und zu hoffen übrig, was sich noch deutlicher und umfassender bei der Erörterung der einzelnen §§. herausstellt.

Wir dürfen aber mit Sicherheit erwarten, daß unsere hohe Landesregierung des Baldigsten die Gelegenheit ergreifen wird, die unverkennbaren Mängel dieses Gesetzes zu heben und durch Bestimmungen zu ergänzen und zu ersetzen, welche mehr mit dem Paragraph 21 des Organisations-Gesetzes in Einklang stehen.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abschnitt.

Von Ernennung der Notare.

II. Abschnitt.

Wirkungskreis der Notare.

III. Abschnitt.

Allgemeine Verpflichtungen der Notare in Beziehung auf ihre Geschäftsführung.

IV. Abschnitt.

Von der Errichtung der Notariats-Urkunden.

A. Erfordernisse in der Person des Notars und der Zeugen.

B. Regelmäßige Form der Urkunden und deren Ausfertigungen.

C. Besondere Vorschriften für einzelne Acte.

V. Abschnitt.

Von der Nichtigkeit der Notariats-Acte.

VI. Abschnitt.

Haftungsverbindlichkeit des Notars.

VII. Abschnitt.

Sicherung der Notariats-Urkunden.

VIII. Abschnitt.

Notariats-Gebühren.

IX. Abschnitt.

Von der Disciplinargewalt über die Notare.

A. Oberaufsichtsrecht.

B. Disciplinar-Strafgewalt.

X. Abschnitt.

Von dem Erlöschen der Befugniß der Ausübung des Notariats.

Schlußbestimmungen.

Notariats-Ordnung.

Rotenkirchen, den 18. September 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

Wir erlassen hiermit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, die nachfolgende Notariats-Ordnung:

Grundprincipien des Gesetzes.

R.-M. „Durch das Organisationsgesetz vom 8. November 1850 ist in Beziehung auf die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Grundsatz festgesetzt, daß dieselbe der Regel nach von den Amtsgerichten und Notaren in freier Concurrenz geübt werden solle. Diese Bestimmung führte zunächst zu der Nothwendigkeit, den Umfang des Geschäftskreises der Notare näher festzustellen. Es konnte aber nicht zweckmäßig erscheinen, den Gegenstand des zu erlassenden Gesetzes hierauf, zu beschränken. Eine umfassende Regelung des Notariatswesens erschien vielmehr um so mehr dringender geboten, als einestheils mit der eintretenden bedeutenden Erweiterung des Geschäftskreises der Notare das Bedürfniß lebhafter hervortrat, die Erfordernisse der Gültigkeit eines Notariatsacts gesetzlich festgestellt zu sehen, während gegenwärtig in dieser Beziehung vielfache Zweifel obwalten, und manche bestimmte Vorschriften der alten Notariatsordnung Kaiser Maximilians fast ganz in Vergessenheit gerathen waren, und als anderntheils im Laufe der Zeit eine Reihe Mängel hervorgetreten

und Mißbräuche eingeschlichen waren, die eine Abhülfe dringend erfordern.

St. E. Der schon unterm 28. Juni 1852 vorgelegte, in voriger Diät indessen bekanntlich unerledigt gebliebene Entwurf einer Notariatsordnung ist bei der gegenwärtigen Versammlung der allgemeinen Stände sofort sowohl einer Ausschußprüfung wie der geschäftsordnungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme in den Kammern unterzogen.

Dabei hat sich von mehreren Seiten lebhafter Widerspruch gegen wesentliche Bestimmungen des Entwurfs erhoben, indem namentlich der in dem Organisationsedicte vom 8. November 1850 niedergelegte oberste Grundsatz der gleichen und freien Concurrenz zwischen Amtsgerichten und Notaren in Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in verschiedenen Beziehungen, insbesondere durch zu erschwerende Formen für die Notare, mehr oder minder beeinträchtigt gehalten ist.

In mehreren Fällen haben auch Stände diesen Einwurf als begründet anerkennen müssen, und demgemäß auf eine größere Gleichstellung der Notare mit den Amtsgerichten und auf thunlichste Erleichterung hinsichtlich der von den Ersteren zu beobachtenden Formen bei ihren Beschlüssen Bedacht genommen.

Das Ergebniß der ausführlichen Erörterungen wolle Königliche Regierung in der Hauptsache aus dem in der Anlage angeschlossenen Entwurfe, wie solcher aus den übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern hervorgegangen, ersehen. Stände haben daneben jedoch noch einige weitere Beschlüsse gefaßt, in Beziehung auf welche sie, so wie behuf kurzer Begründung der aus der erwähnten Anlage ersichtlichen Abänderungen des Entwurfs — so weit solche nicht lediglich die Redaction betreffen, oder ohne besondere Erläuterung an sich schon deutlich sind — das Nachstehende der Königlichen Regierung mitzutheilen nicht verfehlen, wobei nach dem ebengedachten Gesichtspunkte die Abänderungen der §§. 11, 21, 22, 23, 25, 28, 33, 37, 42, 43, 45, 75, 81 und 84 werden unverändert bleiben dürfen.

I. Abschnitt.

Von der Ernennung der Notare.

§. 1.

„Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein bestimmter Wohnort und ein bestimmter Geschäftsbezirk, welcher regelmäßig dem Bezirke desjenigen Obergerichts gleich sein soll, in welchem der Notar seinen Wohnsitz hat, angewiesen.

Eine Erweiterung dieses regelmäßigen Umfanges des Geschäftsbezirks ist zulässig; eine Einschränkung dagegen nur so weit, daß derselbe in denjenigen Obergerichtsbezirken, in welchen gemeines und preußisches Recht gilt, auf das Gebiet des einen oder andern Rechts beschränkt werden kann.

Diese Vorschriften finden auch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes ernannten Notare Anwendung. Doch kann ihnen wider ihren Willen ein anderer, als ihr gegenwärtiger Wohnsitz nicht angewiesen werden. Auch verbleibt es daneben bei den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850. §. 87." a).

R.-M. „Der erste Grundsatz, daß ein Notar wie ein Richter, nur innerhalb eines festbestimmten Bezirks Handlungen mit amtlicher Wirkung vornehmen kann, enthält allerdings eine Abweichung von dem bisherigen Gebrauche. Es correspondirt aber diese Bestimmung der Verpflichtung des Notars einer jeden Partei, die ihn darum angeht, seine Rechtshülfe zu gewähren, und es sind Nachtheile von derselben nicht zu befürchten, so lange nur die Bezirke so begrenzt werden, daß eine Partei nicht nothwendig auf einen bestimmten Notar hingewiesen ist, sondern unter mehreren sich denjenigen auswählen kann, zu welchem sie das größte Vertrauen besitzt. Jetzt schon eine Bestimmung zu treffen, wie die einzelnen Bezirke abzugränzen seien, würde jedoch nicht zweckmäßig sein, einmal weil sich zur Zeit nicht übersehen läßt, wie sich in Folge der veränderten Verhältnisse das Bedürfniß gestalten wird, und weil anderntheils der im §. 87 des Organisationsgesetzes ausgesprochene Grundsatz für eine längere Zeit eine feste Regelung doch zur Unmöglichkeit machen würde."

Der §. 87 dieses Gesetzes bestimmt:

„Allen jetzt angestellten Advocaten steht es unter Beibe-

haltung des ihnen zustehenden Notariats jederzeit frei, ihren Wohnort an dem Sitze eines Obergerichts zu nehmen, und sollen sie unter dieser Voraussetzung, ebenso wie die bereits an diesem Orte wohnenden Advocaten, Anwalte bei diesem Obergerichte sein."

St. E. „Die Vorschrift des zweiten a linea des §. 1 über die den Notaren anzuweisenden Geschäftsbezirke, entbehrte nach Ansicht der Stände der erforderlichen Bestimmtheit. Statt ihrer hat man daher eine Fassung gewählt, wonach von der Regel, daß die Geschäftsbezirke der Notare den Kreisen der betreffenden Obergerichte entsprechend zu bestimmen, nur zwei fest bezeichnete Ausnahmen zugelassen erscheinen: die eine einer Erweiterung des Bezirks nach dem Ermessen des Justizministers, und die andere eine engere Begrenzung, beziehungsweise auf das Gebiet des gemeinen oder des preußischen Rechts, lediglich in den Obergerichtsbezirken, in welchen sowohl gemeines, wie auch preußisches Recht in Geltung steht.

In Consequenz dieses Beschlusses erschien es zugleich erforderlich, durch eine Einschaltung im §. 9 (jetzt §. 1) auszudrücken, daß die obengedachte Regel auch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes ernannten Notare Anwendung finde, sofern ihnen nicht zur Zeit ein kleinerer Geschäftsbezirk angewiesen sein sollte."

a) Die Function als zugezogener zweiter Notar darf er auch außerhalb seines regelmäßigen Geschäftsbezirks versehen. §. 24. Abs. 2.

§. 2.

„Nur solche Personen können zu Notaren ernannt werden, welche

1. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und
2. wenigstens drei Jahre als Richter oder Advocaten angestellt gewesen sind."

R.-M. „Nach §. 2 muß die Vorschule für das Notariat im Amte eines Richters oder Advocaten gemacht werden. Es könnte angemessen erscheinen, zumal die tüchtige Behandlung der Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Studium erfordert, zu welchem häufig weder die Beschäftigung des Richters, noch die des Advocaten die nöthige Anleitung giebt,

wenn auch nicht als Nothwendigkeit, doch facultativ, die Ausbildung als Gehülfe eines Notars zu gestatten; allein einestheils würde dies nur dann von Interesse sein, wenn sich erwarten ließe, daß in Zukunft viele Personen sich um das Amt eines Notars allein, ohne gleichzeitige Advocaturpraxis bewerben würden; anderntheils würde es immer bedenklich sein, für derartige Gehülfen eines Notars einen Kreis der Beschäftigung zu bestimmen, wenn man sie nicht auf die Ausarbeitung von Entwürfen, von Urkunden und dergleichen beschränken wollte."

§. 3.

„Das Amt eines Notars ist mit einem besoldeten Staats-, ständischen oder Gemeindeamte unvereinbar. Der Justizminister ist befugt, einem Notar, der ein besoldetes ständisches oder Gemeindeamt übernimmt, die Beibehaltung des Notariats zu gestatten; dieselbe kann nicht versagt werden, wenn das ständische der Gemeindeamt ungenügend dotirt ist.

Der Beibehaltung eines von einem Notar vor Erlaß dieses Gesetzes bekleideten, mit dem Notariate in Zukunft unvereinbaren Amts steht die Vorschrift im ersten Satze dieses §. nicht entgegen."

N.-M. „Die zweifelhafte Frage, ob eine Vereinigung des Notariats mit der Advocatur in der nämlichen Person zulässig sei, hat durch das Organisationsgesetz ihre Entscheidung erhalten. Im Interesse der Aufrechterhaltung der möglichst selbstständigen und unbetheiligten Stellung des Notars erscheinen aber die im §. 3 ausgesprochene Unvereinbarkeit gewisser Aemter mit dem Notariat, so wie das im §. 8 enthaltene Verbot gewisser Beschäftigungen durchaus geboten. Während jedoch die Unvereinbarkeit des Notariats mit einem besoldeten Staatsamte als eine ausnahmslose hingestellt werden mußte, ist, um im einzelnen Falle unnöthige Härten vermeiden zu können, dem Justizminister die Befugniß beigelegt, ausnahmsweise die Vereinigung eines besoldeten ständischen oder Gemeindeamtes mit dem Notariate zu gestatten.

Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes mußten auch für die bereits ernannten Notare anwendbar erklärt werden; es entsprach jedoch der Billigkeit, zu Gunsten derselben die-

jenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche in den §§. 9 und 10 (jetzt §. 1 und 3) enthalten sind."

St. E. „Einverstanden sodann mit dem im ersten a linea des §. 3 ausgesprochenen Grundsatze der Unvereinbarkeit gewisser Aemter mit dem Notariate, imgleichen einverstanden mit der durch das zweite a linea zugelassenen Einschränkung dieses Grundsatzes, daß die Vereinigung eines besoldeten ständischen oder Gemeindeamtes mit dem Notariate unter Umständen gestattet sein solle — haben Stände doch die diesem zweiten a linea gegebene Fassung als den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechend gefunden. Denn wenn auch dem Justizminister die Entscheidung über die Stattnehmigkeit einer solchen Cumulation der genannten Aemter wohl überlassen bleiben muß, so wird sich doch diese Entscheidung lediglich auf die Frage über die etwaige Beibehaltung des Notariats beschränken müssen, und nicht auf die Frage ausdehnen dürfen, ob das betreffende ständische oder Gemeindeamt zu übernehmen sei?

Nach diesem Gesichtspunkte ist das zweite a linea geändert; zugleich aber ist — behuf Erlangung einer Garantie gegen etwaige willkürliche Ausübung der fraglichen Befugniß — der Zusatz für rathsam gehalten, daß der Justizminister die Beibehaltung des Notariats in den Fällen nicht solle verweigern dürfen, in welchen das betreffende ständische oder Gemeindeamt ungenügend dotirt erscheine, indem man nämlich dabei vorausgesetzt hat, daß in dieser letzten Beziehung sich bald ein einigermaßen feststehender Grundsatz unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse darüber practisch bilden werde, was als eine genügende Dotation anzusehen sei."

§. 4.

„Jeder neu ernannte Notar hat vor dem Antritte seines Amts den in der Anlage vorgeschriebenen Dienst eid a) bei dem Obergerichte des ihm angewiesenen Wohnorts zu leisten."

a) Der Diensteid lautet:

„Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das mir übertragene Amt eines Notars nach meinem besten Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß getreulich und fleißig versehen, die vermöge des Dienstes zu meiner Kenntniß gelangenden,

Geheimhaltung erfordernden, Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Notar wohl ansteht und gebühret; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

§. 5.

„Demselben wird gleichzeitig auf seine Kosten ein Notariatssiegel ausgehändigt, dessen er sich bei allen Amtshandlungen bedienen muß. a) Dieses Notariatssiegel enthält die Abbildung des hannoverschen Pferdes, und den Vor- und Familiennamen des Notars, mit der Bezeichnung dieser seiner Eigenschaft und der Angabe seines Wohnorts.

Den bereits ernannten Notaren, welche ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechendes Siegel noch nicht im Gebrauch haben, soll ein solches auf ihre Kosten durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts, welcher zugleich die alten Siegel abzuliefern sind, ausgehändigt werden."

St. S. „Bei den Vorschriften über die Führung eines Notariatssiegels haben Stände vorausgesetzt, daß der Notar nach seinem Belieben sich des Siegellacks, des Schwarzdrucks oder des trocknen Stempels bedienen könne, und daß ihm die dazu nöthigen Siegel auf sein Verlangen zu verabfolgen seien."

a) Der Notar muß solches also auch dem Originalprotocolle beidrucken cfr. §. 40, wornach, wenn ein Notariatsprotocoll mehrere Bogen umfaßt, oder Anlagen vorhanden sind, diese sämmtlich von einer Schnur, welche von dem Notariatssiegel gehalten wird, verbunden, oder sämmtliche Blätter mit Buchstaben paginirt und vom Notar mit seinem Namen unterschrieben sein müssen.

§. 6.

„Neu ernannte Notare haben vor ihrer Beeidigung, die gegenwärtig bereits ernannten innerhalb vier Wochen nach dem Anfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes, dem betreffenden Obergerichte ihre Namensunterschrift in so vielen Exemplaren einzureichen, daß in der Registratur sowohl des Obergerichts, als derjenigen Amtsgerichte, in deren Gerichtsbezirken sie zur Ausübung des Notrariats befugt sind, ein Exemplar niedergelegt werden kann."

§. 7.

„Kein Notar darf:

1. außerhalb des ihm angewiesenen Wohnorts wohnen oder ein Geschäftslocal einrichten;
2. seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Staatsanwaltschaft auf länger als sechs Monate verlassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei einer Abwesenheit zum Zweck der Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung."

St. C. „Stände beantragen, obgleich sie es als selbstverständlich ansehen, — zur Beseitigung etwaiger Zweifel — in die Bestimmung unter Nr. 2 des §. 7 ausdrücklich mit aufzunehmen:

„daß eine Abwesenheit des Notars behuf Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung niemals einer Erlaubniß Seitens der Staatsanwaltschaft bedürfe."

§. 8.

„Gewerbmäßige Vermittelung von Darlehnen, wie auch der Betrieb von Handels- und Mäklergeschäften ist dem Notar untersagt.

Desgleichen jede Uebernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung für Geschäfte, welche er beurkunden soll. Vergleiche §. 67." a)

a) Der §. 67 gestattet dem Notar die Haftungsverbindlichkeit für das richtige Einkommen der von ihm zu erhebenden Kauf- und Pachtgelder aus von ihm vorgenommenen Verkäufen und Versteigerungen zu übernehmen.

R.-M. cfr. Regier.-Mot. zum §. 3.

St. C. „Das Verbot des Betriebs von Handels- und Mäklergeschäften für den Notar haben Stände ihren Ansichten und Wünschen entsprechend gefunden, dagegen die Ausdehnung dieses Verbots auf alle Arten von Commissionsgeschäften, zumal bei der Dehnbarkeit dieses Ausdrucks, für zu weit gehend, und nur noch die Ausschließung der Notare von gewerbmäßiger Vermittelung von Darlehnen für erforderlich gehalten.

Demgemäß ist das erste a linea des §. 8 abgeändert worden."

II. Abschnitt.

Wirkungskreis der Notare.

Vorbemerkung. Nachdem die Competenz der Notare bereits von vornherein durch den §. 21 des Organisationsedictes schlechthin festgestellt war, hätte ihre Wirksamkeit nur von dem Vormundschafts-, Curatel- und Depositen-Wesen und der Hypothekenbuchführung ausgeschlossen werden dürfen.

Dessen ungeachtet werden im §. 9 Nr. 2 den Notaren alle diejenigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit entzogen, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind. Wenn, auf den ersten Blick, es nun allerdings scheinen mag, daß durch diese Beschränkung dem §. 21 des Organisationsgesetzes schnurstracks entgegen gehandelt ist, so ergiebt doch eine genaue Prüfung und eine gründlichere Erwägung der, diese Bestimmung begründenden Regierungs-Motive, daß dieses nicht so schlechthin der Fall.

Einem Zweifel ist wohl der darin aufgestellte Grundsatz nicht unterworfen, daß einem Notar eine richterliche Eigenschaft nicht anklebt, vielmehr das Wesen des Notariats in der Befugniß besteht: Urkunden öffentlichen Glauben zu verleihen. Diese Befugniß ist ihm auch durch §. 9 Nr. 2 nicht geschmälert.

Auch in den Fällen, in welchen das Gesetz die Mitwirkung des competenten, entweder persönlich oder dinglich zuständigen Richters erfordert, ist ihm unbenommen, die erforderliche öffentliche Urkunde, versteht sich von selbst unter Beobachtung der in einem solchen Falle für den Richter gegebenen Vorschriften (§. 31) aufzunehmen und auf Grund ihrer die Genehmigung oder Bestätigung des zuständigen Gerichts oder der eintretenden Verwaltungsbehörde durch die Parthei nachsuchen zu lassen (§. 10).

Hiebei ist das persönliche Erscheinen derselben bei dem Gerichte oder der Verwaltungsbehörde nicht unbedingt erforderlich, vielmehr können die betreffenden Anträge in geeigneten Fällen (z. B. der statthabenden Auswanderung, Abwesenheit in entfernten Binnenländern, der Krankheit u. s. w.) auch durch gehörig Bevollmächtigte gemacht und das Erforderliche erreicht werden. (St. E. ad §. 10 cfr. infra.)

Alle Rechtsgeschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei welchen das Gesetz einfach eine richterliche Mitwirkung erfordert, ohne die des competenten Richters vorzuschreiben, sind von dem Geschäftskreise des Notars in keiner Beziehung ausgeschlossen, so daß es rücksichtlich derselben einer richterlichen Mitwirkung überhaupt nicht bedarf, so daß z. B. auch die Intercession einer Ehefrau für ihren Ehemann von einem Notar, unter gesetzlich vorgeschriebenen Formen, aufgenommen, volle rechtliche Gültigkeit hat. Die Fälle, welche der Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters erheischen, sollen durch einen, hoffentlich in der kommenden Diät den Ständen vorzulegenden Gesetzentwurf, bestimmt und auf das richtige Maß zurückgeführt werden.

R.-M. „In dem zweiten Abschnitte ist der Umfang der Competenz der Notare näher festgestellt. Im Allgemeinen ist

die Grenze ihrer Wirksamkeit schon durch den §. 21 des Organisationsgesetzes gegeben, welcher bestimmt:

„Mit Ausnahme des Vormundschafts-, Curatel- und Depositenwesens und der Hypothekenbuchführung soll hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine völlig gleiche und freie Concurrenz zwischen den Notaren und Amtsrichtern bestehen, und sollen die desfallsigen Anordnungen im verfassungsmäßigen Wege getroffen werden.“

Dieser Satz reicht jedoch nicht aus; er würde bei streng buchstäblicher Anwendung einzelne Rechtsgeschäfte den Notaren zuweisen, welche ihrer Natur nach eine richterliche Mitwirkung wesentlich erfordern, und selbst da den Gerichten vorbehalten sind, wo eine Concurrenz derselben bei den den Notaren zugewiesenen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht stattfindet, z. B. Adoptionen, Verlassenschaftsregulirungen, Edictalien, Todeserklärungen; er würde auf der andern Seite die Wirksamkeit der Notare enger begrenzen, als dies wesentlich erforderlich ist, indem darnach jede Mitwirkung derselben bei solchen Geschäften ausgeschlossen bliebe, wo jetzt Errichtung nicht vor Gericht, sondern vor einer verwaltenden Obrigkeit erfordert ist, während doch denselben die Beurkundung auch derartiger Verträge füglich wird überlassen werden können, vorausgesetzt, daß daneben diejenigen Interessen gewahrt bleiben, zu deren Schutz die obigen Anordnungen getroffen sind.

Um zu einer richtigen Abgrenzung des Wirkungskreises der Notare zu gelangen, ist es erforderlich, festzuhalten, daß das Wesen des Notariats in der publica fides, in der Befugniß, Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit zu verleihen, besteht; daß eine richterliche Qualität dem Notar nicht beiwohnt. Diesen Standpunkt hat selbst die Gesetzgebung derjenigen Länder nicht verlassen, welche, wie dies in Frankreich geschehen, den Gerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Wesen nach entzogen haben.

Dies den Notaren zustehende Recht der Beurkundung ist allerdings im Laufe der Zeit vielfach beschränkt, indem aus verschiedenen Gründen die Beurkundung einer Mehrzahl von Rechtsgeschäften zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte gewiesen, und deren Gültigkeit von dieser gerichtlichen Beurkundung abhängig gemacht ist. Diese Beschränkungen wer-

den vollständig beseitigt, und den Notaren das Recht der Beurkundung in vollem Umfange, wie den Gerichten, zurückgegeben werden müssen; aber eine wahre Beschränkung des Beurkundungsrechtes ist darin nicht zu befinden, wenn der Staat entweder in eigenem Interesse, oder zum Besten solcher Personen, welche einen Anspruch auf einen besonderen Schutz machen können, bestimmten Behörden, seien dies richterliche oder Verwaltungsbehörden, die Verpflichtung auferlegt, die Angemessenheit bestimmter Verträge zu prüfen, oder doch Kenntniß von denselben zu nehmen, und davon, daß dies geschehen, die rechtliche Wirkung der Verhandlung abhängig macht.

Eine solche Beschränkung findet bei Handlungen der bezeichneten Art nur insoweit statt, als neben der Prüfung auch die Beurkundung in die Hand des Richters u. s. w. gelegt ist; sie wird gehoben durch den Ausspruch, daß beide Acte nicht untrennbar und deshalb auch nicht nothwendig von denselben Personen vorzunehmen sind.

Die Richtigkeit dieses Prinzips wird auch offenbar durch den Einwurf nicht entkräftet, daß einzelne Gesetze dies Erforderniß der richterlichen Bestätigung über die Gebühr ausgedehnt haben. Der Einwurf an sich ist nicht ganz unbegründet; derselbe kann aber nie dahin führen, den Notaren auch die alleinige Vornahme von Geschäften zu gestatten, welche gesetzlich eine richterliche Genehmigung erfordern, sondern nur dahin, die Fälle der erforderlichen Genehmigung auf das richtige Maß zurückzuführen. Es hat denn auch dieser Umstand der Regierung Veranlassung gegeben, einen Gesetzentwurf bearbeiten zu lassen, durch welchen bei einer Mehrzahl dieser Fälle das Erforderniß richterlicher Mitwirkung gehoben werden soll.

Ob nun aber das Erforderniß der gerichtlichen Mitwirkung nur aus dem Gesichtspunkte einer gewissermaßen qualificirten Beurkundung, oder ob es als Prüfung und Genehmigung des Acts aufgefaßt werden müsse, würde im einzelnen Falle immer noch einer oft zweifelhaften Entscheidung unterliegen. Um diesen Zweifel abzuschneiden, hat der Entwurf eine feste Scheidelinie für die Wirksamkeit der Notare gezogen, indem er zu ihrer Zuständigkeit alle diejenigen Geschäfte verweist, bei denen nur nicht die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters geboten ist.

Diese Bestimmung schließt sich dem oben ausgesprochenen Hauptprinzipe, daß dem Notar die öffentliche Glaubwürdigkeit im vollsten Umfange, eine richterliche Entscheidungsbefugniß aber nicht beizulegen sei, auf das Genaueste an. Sie beruht auf der Erwägung, daß in allen Fällen, wo das Gesetz zwar richterliche Mitwirkung erfordert, die Auswahl des Richters aber dem freien Ermessen der Betheiligten überläßt, also eine genauere Bekanntschaft des Richters mit den einschlagenden Verhältnissen mit Sicherheit gar nicht angenommen werden kann, diese richterliche Mitwirkung kaum eine andere Bedeutung haben kann, als eine besondere Art der Beglaubigung; daß aber ein Mehreres, eine wirkliche Prüfung des Inhalts der Verhandlungen in den Fällen beabsichtigt ist, wo die Mitwirkung desjenigen Richters erfordert wird, bei welchem, als dem persönlich oder dinglich zuständigen, eine genauere Kenntniß der Verhältnisse vorausgesetzt werden muß.

Eine bei einzelnen Geschäften gesetzlich gebotene Belehrung der Partei über die rechtliche Bedeutung des Acts ist dabei als den Begriff der Beurkundung und folgeweise die Zuständigkeit der Notare ausschließend, nicht angesehen; nur versteht es sich von selbst, daß die in dieser Beziehung für den Richter gegebenen Vorschriften auch von ihnen beobachtet werden müssen.

Die Zahl der Rechtsgeschäfte, bei denen eine richterliche Prüfung erforderlich bleibt, ist eine äußerst geringe, und bei allen diesen Geschäften würde eine einfache Aussprechung des Grundsatzes, daß den Notaren eine völlig freie Concurrenz mit den Amtsgerichten zustehen solle, die Befugnisse der Notare weit enger begrenzt haben, als der vorliegende Gesetzentwurf, welcher ihnen die Beurkundung auch dieser Verhandlungen gestattet. Denn es sind die Amtsgerichte im Allgemeinen von der Vornahme der fraglichen Verhandlungen ebenfalls ausgeschlossen, bei einem Notar aber kann weder von einer persönlichen noch sachlichen Zuständigkeit die Rede sein.

Bei der Bearbeitung dieses Theils des Entwurfs hat die Königliche Regierung auch ein Institut ins Auge gefaßt, welches in einigen Provinzen neben dem Notariat besteht, und theilweise concurrirende Befugnisse mit diesen und den Gerichten hat, nämlich das Institut der Auctionatoren. So

wenig die Königliche Regierung die Zweckmäßigkeit dieses Instituts verkennt, soweit es sich um Versteigerungen von Mobilien oder um geringere Verpachtungen handelt, so erschien ihr dasselbe doch nicht ohne Bedenken, sofern die Auctionatoren, bei denen gründliche Rechtskenntnisse offenbar nicht vorausgesetzt werden können, auch zu meistbietenden Verkäufen von Grundstücken oder zu Verpachtungen bedeutender Grundbesitzungen befugt sind.

Es scheint jedoch in der einzigen Provinz, in welcher dies Institut eine größere Bedeutung gewonnen hat, die unveränderte Beibehaltung der Befugnisse der Auctionatoren lebhafter Wunsch der Provinz zu sein; wenigstens haben die Auctionatoren in ihren vielfachen Bemühungen, sich nicht nur den ungeschmälerten Genuß ihrer gegenwärtigen Befugnisse zu sichern, sondern wo möglich jede Concurrenz der Notare gänzlich zu beseitigen, der lebhaften Unterstützung der ostfriesischen Provinzialstände sich zu erfreuen gehabt. Die Regierung hat deshalb von einem Eingreifen in dies Verhältniß Abstand genommen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in denjenigen Provinzen, wo die Befugniß, Versteigerungen vorzunehmen, eine freie ist, diese durch gegenwärtiges Gesetz eben so wenig eine Beeinträchtigung erleidet.“

St. E. „Hinsichtlich des wichtigen, den Umfang der Competenz der Notare feststellenden Abschnitts II., insbesondere in Beziehung auf den §. 9 ist — nach der Begründung des Entwurfs — auch von der Königlichen Regierung nicht verkannt, daß eine Mehrzahl von Rechtsgeschäften, wiewohl es bei ihnen lediglich oder doch überwiegend nur auf den, dem Wirkungskreise der Notare anheimfallenden Act der Beurkundung ankommt, im Laufe der Zeit ausschließlich an die zuständigen Gerichte gewiesen und deren Gültigkeit von dieser gerichtlichen Beurkundung abhängig gemacht ist; — und es ist demgemäß daneben nicht allein schon anerkannt, daß diese Fälle auf ein richtigeres Maß zurückzuführen seien, sondern auch eine desfallsige Gesetzesvorlage bereits in demnächstige Aussicht gestellt. Die Wichtigkeit eines solchen Gesetzes, durch welches einem fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen, und der §. 21 des Organisationsedicts erst seine vollständi-

gere Ausführung erhalten wird, ist ohne Zweifel so erheblich, und dessen baldige Erlassung so wünschenswerth, daß Stände sich zu dem Antrage haben veranlaßt sehen müssen: den fraglichen, schon in Bearbeitung genommenen Gesetzesentwurf über die Errichtung solcher zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Acte, welche jetzt die Mitwirkung des competenten Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde zu ihrer Gültigkeit erfordern, Ständen schon in nächster Diät vorzulegen.

Zugleich aber ersuchen Stände die Königliche Regierung, thunlichst noch in dieser Diät einen Gesetzentwurf wegen Regulirung des Auctionatorenwesens in Ostfriesland, namentlich in Beziehung auf die von ihnen zu beobachtenden Formen, sowie hinsichtlich der Frage wegen der etwaigen executorischen Kraft der von ihnen ausgefertigten Urkunden, vorzulegen, indem in Ansehung der letzteren Frage schon jetzt vielfache Zweifel sich erhoben haben."

Bei dem §. 10,

nach welchem der Act der Prüfung und der der Beurkundung nicht untrennbare Acte sein sollen, und deshalb auch nicht nothwendig von denselben Personen vorgenommen zu werden brauchen, mußte die Bezeichnung der betreffenden Fälle durch den alleinigen Ausdruck:

> "in welchen", ""die Genehmigung"", "des zuständigen Gerichts 2c. erforderlich ist",

als in vielen Beziehungen zu eng erscheinen, — und hat man daher eine Erweiterung durch Einschaltung der Worte: "oder Bestätigung" — betreffenden Orts für erforderlich gehalten.

Wenn übrigens in demselben §. dem Gerichte die Befugniß, nöthigenfalls auch das "persönliche" Erscheinen der Parteien zu verlangen, eingeräumt war, hierdurch aber in vielen Fällen, z. B. in den stattgefundenen Auswanderungen 2c., große Härten und Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden konnten; so hat man durch die Streichung des Worts "persönliche" dem vorbeugen und die Zulassung Bevollmächtigter als nicht ausgeschlossen bezeichnen wollen.

§. 9.

"Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe in gleichem Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Gerichte.

Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen:

1. rücksichtlich des Vormundschafts-, Curatel- und Depositenwesens, sowie der Hypothekenbuchführung; a)
2. rücksichtlich derjenigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind; b)
3. rücksichtlich der Annahme von Eiden, vorbehaltlich jedoch der in den §§. 1 a. E. 2, 2 des Gesetzes vom 28. December 1821, das Verbot der Privateide betreffend, gestatteten Ausnahmen, welche auch für die Landestheile des Preußischen Rechts Platz greifen sollen." c)

a) Organisations-Gesetz vom 8. November 1850 §. 21.

b) Die Regierungsmotive führen beispielsweise an: Adoptionen, Verlassenschaftsregulirungen, Edictalien, Todeserklärungen ꝛc., welchen unter andern hinzuzufügen sind:

1) Die Veräußerung oder Verpfändung von Dotalgrundstücken der Ehefrau soll nur dann rechtsbeständig sein, wenn der Vertrag vom persönlich zuständigen Richter derselben bestätigt ist. Art. I. des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Veräußerung und Verpfändung von Dotalgrundstücken aus dem Grunde der Nützlichkeit für die Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt:

2) Bei Veräußerung Minderjährigen gehörender Häuser und Bergtheile ist die causae cognitio des Obervormundschaftlichen Gerichts und ein decretum de alienando desselben erforderlich. Chur-Braunschweig. Landes-Ordnungen, Zellischen Theils Cap. 2, Seite 746. Calenberg. Theils Cap. 2, S. 645 und 646.

3) Verordnung über das Verbot aller Privateide und die Formen, welche bei einzelnen Rechtsgeschäften an die Stelle der eidlichen Bestärkung treten sollen, vom 28. December 1820 als:

§. 17.

Wenn Frauenzimmer oder Minderjährige auf eine künftige, ihnen noch zur Zeit nicht angefallene Erbschaft, oder auch auf die künftige Succession in ein Lehn, Fidei-Commiß oder Bauergut zum voraus gültig Verzicht leisten wollen: so ist hiezu das persönliche Erscheinen vor dem competenten Gerichte (§. 28) und die ausdrückliche Erklärung des Verzichts, zum Protocoll, erforderlich.

Auch diesem Verzichte muß eine genaue Erklärung der ihnen zustehenden Successions-Rechte, und der Folgen ihrer Verzichtleistung, von Seiten des competenten Gerichts vorangehen.

§. 18.

Außerdem versteht sich von selbst, daß es bei Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, in Ansehung der Einwilligung ihrer Vormünder und der Ober-Vormundschaft, bei den Grundsätzen des gemeinen Rechts verbleibt.

§. 19.

Unter Beobachtung dieser Formen (§§. 17, 18) können Frauenzimmer oder Minderjährige selbst auf den künftigen Pflichttheil zum voraus gültig Verzicht leisten. Dahingegen ist, ohne dieselben, jeder Verzicht auf die gedachten künftigen Successions-Rechte null und nichtig.

§. 20.

Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn ein Frauenzimmer oder ein Minderjähriger in einem schriftlichen, vor Eingehung der Ehe errichteten Ehe-Vertrage, auf die statutarische Portion oder auf die sonstigen, ihm an dem Vermögen des andern Ehegatten gesetzlich zustehenden Rechte, Verzicht leistet; indem zur Gültigkeit eines solchen Verzichtes, die obigen Formen (§§. 17, 18.) nicht erforderlich sind.

§. 21.

Wenn, endlich ein Minderjähriger auf das ihm gegen ein bestimmtes Rechtsgeschäft zustehende Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Verzicht leisten will, oder dieses von seinen Vertretern für ihn geschehen soll: so muß, zuvörderst, das competente Gericht (§. 28) auf seinen, oder seines Vaters, oder seiner Vormünder Antrag, ihm noch einen besonderen, bei der Sache auf keine Weise betheiligten Vormund für diesen Act bestellen und verpflichten.

§. 22.

Dieser muß sich sodann von den Umständen der Sache und den Verhältnissen des Minderjährigen sorgfältig unterrichten und, wenn er nach gewissenhafter Erwägung den Verzicht auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem wahren Besten seines Curanden angemessen findet, denselben in dessen Namen persönlich vor dem competenten Gerichte zu Protocoll erklären.

§. 23.

Daneben muß auch der Minderjährige selbst, falls er die Jahre der Pubertät schon erreicht hat, nach zuvor gepflogener Berathung mit dem ihm zugeordneten Special-Vormunde, seine Einwilligung in den gedachten Verzicht ebenfalls persönlich vor dem competenten Gerichte zu Protocoll erklären.

§. 24.

Nicht weniger müssen auch, wenn der Minderjährige unter väterlicher Gewalt steht, der Vater, wenn er aber unter Vormundschaft steht, dessen sämmtliche ordentliche Vormünder, ihre Einwilligung in die gedachte Verzichtleistung entweder gerichtlich, oder in einer öffentlichen Urkunde, ertheilen.

§. 25.

Endlich hat auch noch das competente Gericht selbst, nach angestellter genauer Untersuchung der Verhältnisse, die gedachte Verzichtleistung durch ein eigenes Decret zu bestätigen.

Dabei wird es den Gerichten zur besonderen Pflicht gemacht, solche Angelegenheiten einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und ihre Bestätigung nicht anders zu ertheilen, als wenn sie sich von der Rathsamkeit der Verzicht-

leistung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für das wahre Beste des Minderjährigen vollständig überzeugt finden.

§. 26.

Ein gleicher Verzicht auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann auch im Namen derjenigen Corporationen, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen, stattfinden, wenn die Vorsteher derselben darauf antragen, und die im §. 25 vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

In den Provinzen, in welchen das Preußische Recht gilt:

1. vor dem Richter der belegenen Sache sind zu errichten:
   a. Verträge über die Ersitzung eines Grundstücks oder über die Verjährung eines, auf dasselbe eingetretenen Rechts.
      Preuß. Allgem. Land=Recht, Theil I, Titel 9, §. 566.
      Pr. Allg. Gerichts=Ordnung, Th. II, Tit. 1, §. 3, Nr. 2 a.
   b. Antichretische Verträge über ein Grundstück.
      Pr. A. L.=R. Th. I, Tit. 20, §. 227 seq.
      Pr. A. G.=O. Th. II, Tit. 1, §. 3, Nr. 2 c.
   Früher auch Erbenzins= und Erbpacht=Contracte.
      Pr. A. L.=R. Th. I, Tit. 18, §. 691 seq.
      Pr. A. G.=O. Th. II, Tit. 1, §. 3, Nr. 2 b,
   welche jedoch jetzt, nach der Königl. Hannoverschen Verordnung vom 14. November 1826, notariell, ja auch privatim gültig errichtet werden können.
2. Vor dem ordentlichen persönlichen Richter:
   a. Verträge, wodurch unter Eheleuten die Gütergemeinschaft da, wo sie nicht gesetzlich besteht, eingeführt oder, wo sie gesetzlich gilt, ausgeschlossen werden soll.
      Pr. A. L.=R. Th. II, Tit. 1, §§. 356—59 u. §§. 422—426.
      Pr. A. G.=O. Th. II, Tit. 1, §. 6, Nr. 1.
   und zwar ist zuständig im ersteren Falle der Richter des Orts, wo die Verlobten ihren Wohnsitz nehmen, im Zweifel, der persönliche Richter des Bräutigams. Anhang §. 416 zur A. G.=O. Th. II, Tit. 1, §. 6.
   b. Urkunden über die Errichtung von Familien=Stiftungen und beständigen Fideicommissen.
      Pr. A. L.=R. Th. II, Tit. 4, §§. 29—33.
      Pr. A. G.=O. Th. II, Tit. 1, §. 6, Nr. 2.
   c. Verträge, wodurch Rusticalstellen gegen Aussetzung eines Altentheils ꝛc. abgetreten werden.
      Pr. A. L.=R. Th. I, Tit. 11, §§. 602—605.
      Pr. A. G.=O. Th. II, Tit. 1, §. 6, Nr. 3.
   d. Die Erklärung eines Vaters, durch welche sein noch minderjähriger Sohn der väterlichen Gewalt entlassen wird.
      Pr. A. L.=R. Th. II, Tit. 2, §. 216, 217, 220.
      Pr. A. G.=R. Th. II, Tit. 1, §. 6. Nr. 4.
   e. Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder.

Pr. A. L.-R. Th. I, Tit. 16, §. 413.
Pr. A. G.-O. Th. II, Tit. 1, §. 6, Nr. 6.

Bemerkung. In den vormaligen hessischen Aemtern Freudenberg, Uchte und der Voigtei Auburg mag es zweifelhaft erscheinen, ob die Vernachlässigung der durch die hessische Contractenordnung vom 9. Januar 1732 gebotene gerichtliche Aufnahme von Kauf- und Tauschcontracten über Immobilien, Schenkungsurkunden, Schuld- und Pfandverschreibungen und Ehestiftungen, in welchen ein Immobile als dos gegeben wird, — das Wesen des Geschäfts selbst zerstört und eine absolute Nichtigkeit desselben herbeiführt, so daß selbst eine nachträgliche Anmeldung und Bestätigung des Gerichts die Nichtigkeit der von dritten Personen oder Notarien aufgenommenen bezüglichen Contracte nicht heilen kann, — oder ob nur die Perfection des Geschäfts durch die nachträgliche Anzeige und Confirmation des Gerichts bedingt werde, wozu der Extract aus dem Geheimenrathsprotocolle vom 16. März 1734, Verordnung vom 31. Januar 1749 §. 1, die Verordnung vom 17. März 1767 und die hessische Notariatsordnung vom 30. October 1744 ein weites Feld frei läßt.

Diese Frage hier zu erörtern, würde, nach jetzt bestehender Gesetzgebung, practisch völlig unersprießlich sein, da darüber ein Zweifel gar nicht herrschen kann,

daß allerdings auch in den fraglichen hessischen Aemtern Freudenberg, Uchte und der Voigtei Auburg durch Erlaß der Notariatsordnung vom 18. September vorigen Jahrs und zwar auf Grund des §. 9 derselben und der diesen erläuternden Regierungsmotiven den Notaren die Beurkundung aller und jeder Contracte, mögen sie Immobilien betreffen oder nicht, zusteht.

Dagegen muß auch hier wiederum der Vorschrift der Nr. 2 des §. 9 Rechnung getragen und sobald das Gesetz es für den einzelnen Fall erfordert, die Genehmigung oder Bestätigung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters nachgesucht und eingeholt werden.

Nach hessischen Rechten ist die Genehmigung oder Bestätigung

1. des dinglich zuständigen Richters vorgeschrieben:

A. Für alle Contracte und Verschreibungen über Immobilien; —
Contract-Ord. v. 9. Januar 1732 §. 1, 7, 11 (IV. 85, 86, 87).
O.-Appellat.-Ger.-Dec. 289, Nr. 6, Theil II, Seite 550. — Dec. 315, Nr. 5, Theil II, Seite 651.

als bei

a. Kauf- und Tauschcontracten; —
Verordnung vom 17. März 1767, §. 35. (VI. 410.)
Contr.-Ord. v. 9. Januar 1732, §. 1, 4, 7. (IV. 84.)

b. Schenkungen; —
Verordn. v. 17. März 1767, §. 35. (VI. 410.)

Contr.-Ordn. v. 9. Januar 1732, §. 4. (IV. 85.)

c. Geschwisterlichen Gütervertheilungen; —
Verordn. v. 17. März 1767, §. 36. (VI. 411.)

d. Aelterlichen Ansatzbriefen; —
Verordn. v. 17. März 1767, §. 36. (VI. 411.)

e. Gütercessionen; —
Verordn. v. 10. Februar 1775, §. 3. (VI. 809.)

f. Uebergabe-Contracten; —
Hanauische U.-G.-O. v. 2. Januar 1764, Tit. 5, §. 5, Seite 32; —

g. ordnungsmäßig zu bestimmenden Auszügen; —
Verordn. v. 10. Februar 1775, §. 3. (VI. 809.)

h. sonstigen contractibus vitalitiis; —
Hanauische Contr.-Ordn. v. 24. Septbr. 1754; —

i. Erbfolge-Verträge; —
O.-App.-Ger.-Dec. 11, Nr. 1, Th. I, S. 35.

k. Eheberedungen, in Ansehung des darin versprochenen Heirathsguts; —
Extract Geh.-Raths-Prot. v. 14. Juli 1741. (IV. 762.)

l. Schuld-, Bürg- und Pfandverschreibungen; —
Verord. v. 17. März 1767, §. 35. (VI. 410.)
Contr.-Ordn. v. 9. Jan. 1732, §. 7 u. 11. (IV. 86 seq.)

m. Vergleichen; —
O.-App.-Ger.-Dec. 11, Nr. 2, Th. I, S. 35.

n. allen andern dergleichen Alienationen über unbewegliche Güter ohne Unterschied,
Contr.-Ordn. v. 9. Januar 1732, §. 4. (IV. 85.)
O.-A.-G.-Dec. 11, Nr. 1, Th. I, S. 35.
Verordn. v. 17. März 1767, §. 36. (VI. 411.)
in Betracht jene Gesetze auf actuelle Veräußerungen im eigentlichen strengen Verstande nicht einzuschränken sind.
O.-A.-G.-Dec. 11. Th. I, S. 34.

o. Wenn durch Testamente über unbewegliche Güter disponirt wird, so muß von denjenigen, welchen solche zufallen, binnen 4 Monaten von Zeit der angetretenen Erbschaft bei der Obrigkeit Anzeige geschehen und die gerichtliche Genehmigung unter dem Siegel ausgewirkt werden.
Verordn. v. 17. März 1767, §. 36. (VI. 411.)
Ausnahmsweise wird das Hinzuziehen des dinglich zuständigen Richters nicht erfordert:

α. wenn ein Gebäude auf Abbruch verkauft wird, in Betracht durch letztern die Cohäsion, folglich die Eigenschaft eines unbeweglichen Guts cessirt;
Regierungs-Rescript v. 19. Juni 1794. (Leddérhose kl. Schr. Bd. 5, S. 429.)

β. bei der Cession einer Activschuld, wenn gleich diese zu

ihrer Sicherheit mit einem Pfandrechte an unbeweglichen Gütern versehen ist.

Reg.=Communic. v. 6. Mai 1790. (VII. 405.)

2. Der persönlich zuständige Richter wird erfordert:

a. Bürg=, Schuld=, Pfand= und solchen Verschreibungen, aus welchen nur Personal=Actionen fließen, gehören vor die Ortsobrigkeit, wo der Schuldner oder Bürge wohnt.

Verordn. v. 9. Januar 1732, §. 7. (IV. 86.)

Die vor einem Notare und Zeugen errichteten Bürgschaften sind als ein Instrumentum publicum nicht anzusehen und nicht gültig, wenn sie nicht bei der Ortsobrigkeit angezeigt und actis judiciis insinuirt worden.

Notariats=Ordn. v. 30. Octbr. 1744, §. 5. (IV. 873.)
Verord. v. 31. Januar 1749, §. 1. (IV. 1019.)

b. Bei Verlöbnissen und pactis dotalibus.

Eheedict v. 8. Januar 1723.
Erläuterung desselben von 1724.

c. Bei allen bei judenschaftlichen Ehestiftungen gewöhnlichen Verschreibungen und sonst anderen der Juden Erbschaften angehende Instrumente oder dergleichen Handlungen.

Juden=Ordn. v. 21. Jan. 1749, §. 17 a. E. (IV. 1015.)
Juden=Ordn. v. 12. August 1739, §. 19. (IV. 592.)

Diese Vorschriften sind indeß in den hessischen Aemtern und der Voigtei Auburg schon seit Jahren nicht mehr streng beobachtet und die Klage aus solchen der Ortsobrigkeit nicht insinuirten Verschreibungen zugelassen.

c) Gesetz vom 28. December 1821:

§. 1.

Wir untersagen für die Zukunft gänzlich alle Privateide — d. h. diejenigen, welche nicht von einer obrigkeitlichen oder öffentlichen Behörde selbst, oder doch vermöge deren besonderen Auftrages, abgenommen werden; — desgleichen alle, ohne solchen vorgängigen Auftrag, von Notarien abzunehmenden Eide.

§. 2.

Von diesem allgemeinen Verbote finden nur folgende Ausnahmen statt:

2) Sind, behuf ausländischer Rechtsgeschäfte, Urkunden auszustellen, bei welchen die Form des fremden Rechtes eine eidliche Bekräftigung vor Notar und Zeugen erfordert, so darf diese auch forthin ohne Weiteres geschehen.

§. 10.

„In allen Fällen, in welchen die Genehmigung oder Bestätigung des zuständigen Gerichts zur Rechtsbeständigkeit der Verhandlung erforderlich ist, kann dieselbe auf Grund einer öffentlichen Urkunde nachgesucht werden. Es wird jedoch da=

durch die Befugniß des Gerichts nicht ausgeschlossen, nöthigenfalls das Erscheinen a) der Partei zu verlangen,

Ein Gleiches gilt da, wo die Rechtsbeständigkeit einer Verhandlung von der Errichtung derselben vor einer Verwaltungsbehörde oder von deren Genehmigung abhängig gemacht ist." b)

a) Das persönliche Erscheinen kann, wenn es namentlich mit besonderer Belästigung der Partei, durch Abwesenheit in entfernten Landen u. dgl. verbunden wäre, nicht verlangt werden. cfr. St. E. zu diesem Abschnitt.

b) Cfr. z. B. Verordnung über die Verhältnisse der in Folge der Verordnung vom 10. November 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter 2c. vom 23. Juli 1833, §. 3:

„Nach der Befreiung des Guts von der Abhängigkeit fällt die von dem Gutsherrn bisher ausgeübte Einwirkung bei einigen der im §. 2 verzeichneten Verhandlungen hinweg, und ist zu deren Gültigkeit nicht erforderlich. Dagegen sollen sämmtliche Verhandlungen jener Art, die Hofannahme, Eheberedungen der Hofeigenthümer oder Anerben, die Bestimmung der Abfindungen und Leibzuchten u. s. w. vor der Obrigkeit (dem Amte, Gerichte, verwaltenden Magistrate) vorgenommen, und es soll von dieser darüber eine Urkunde errichtet werden.

Den Obrigkeiten steht dabei ein Recht zur Einwirkung dahin zu, daß die wegen Erhaltung der Güter (Colonate, Höfe, Erben 2c.) bestehenden Anordnungen nicht überschritten werden. Wo jedoch durch die Provinzialgesetze eine umfassendere Befugniß der Obrigkeiten für die bereits freien Höfe vorgeschrieben ist, da soll dieselbe auch in Ansehung der vorgedachten Verordnung frei gewordener Höfe bis auf Weiteres eintreten.

Wenn über das Recht zur Folge im Hofe (Anerbenrecht) bei mehreren gleich nahen Erben, weder vom Erblasser, noch auf andere rechtsgültige Weise etwas bestimmt, eine gütliche Uebereinkunft auch nicht zu erreichen ist: so soll darüber nach den Grundsätzen des Majoratsrechts, wie dasselbe bei gutspflichtigen Bauergütern zur Anwendung kommt, entschieden werden."

Cfr. ferner: Verordnung über die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten betreffend vom 30. November 1831, §. 41:

„Privat-Vereinbarungen der Interessenten über die Ablösung der Grundlasten sind gültig und bedürfen nur der Anmeldung bei den, nach §. 44 anzustellenden Districtscommissarien und bei der Obrigkeit des Pflichtigen, welche letztere die Confirmation, wo solche erforderlich ist, kostenfrei zu ertheilen hat."

§. 11.

„Sind den Notaren durch die früheren Gesetze einzelne über den denselben in dem gegenwärtigen Gesetze gegebenen Geschäftskreis hinausgehende Befugnisse beigelegt, welche durch dies Gesetz nicht ausdrücklich verboten sind; — vergl. Preuß. A.-G.-O., Th. II, Tit. 5, §. 20 — so verbleiben dieselben unbeeinträchtigt." a)

a) Der erwähnte §. 20 der Preuß. A.=G.=O. lautet:

„Notarien sind Siegelungen vorzunehmen nicht berechtigt; es wäre denn, daß sie entweder von dem Verstorbenen darum ersucht worden; oder das Gesuch zwar nur von Erben, Gläubigern oder anderen Interessenten angebracht würde, zugleich aber kein Richter sich am Orte oder in der Nähe befände. Alsdann können sie zwar, mit Beobachtung der zu einem Notariats=Instrumente gehörigen Förmlichkeiten, zur Versiegelung schreiten; sie müssen aber auch den Vorfall, mit Einsendung des aufgenommenen Protocolls, dem competenten Gerichte sofort anzeigen.“

III. Abschnitt.

Allgemeine Verpflichtungen der Notare in Beziehung auf ihre Geschäftsführung.

Vorbemerkung. Wenn gleich dieser, die allgemeinen Verpflichtungen der Notare in Bezug auf ihre Geschäftsführung behandelnde Abschnitt für die Vernachlässigung der ihnen darin auferlegten Verpflichtungen eine Nichtigkeit des Notariatsacts oder eines Theils desselben überhaupt nicht androht, so dürften doch viele dieser Vorschriften sowohl zur Hebung des inneren Werthes der Urkunde, als zur Meidung disciplinarischer Strafverfügungen, besonders zu beachten sein: — Die Geheimhaltung, Verschwiegenheit erfordernder Thatsachen, welche der Notar diensteidlich bekräftigen muß (cfr. §. 4 a) wird durch die fast durchweg gebotene Hinzuziehung von Zeugen fast völlig illusorisch gemacht, wenn man erwägt, daß ein, gegen die Zeugen ausgesprochenes, Gebot der Verschwiegenheit diese nicht bindet und in einzelnen Fällen nicht fesseln wird.

Als besonders zu beachtende Vorschriften sind zu bezeichnen: die des §. 14, — sich von der Identität der handelnden Personen zu überzeugen und, geeigneten Falles, Recognitionszeugen zuzuziehen, da nach §. 51 jeder Verstoß hiegegen eo ipso als ein grobes Versehen betrachtet werden soll, — die des §. 15 — sich von der Dispositionsfähigkeit derselben zu vergewissern, — die des §. 16 — die Partheien durch Belehrung über Inhalt, Wesen und Bedeutung der aufzunehmenden Urkunden außer Zweifel zu setzen, — und endlich von Veränderungen im Grundbesitz, welche durch vom Notar aufgenommene Urkunden bekundet werden, den betreffenden Verwaltungsbehörden oder resp. Gerichten zeitig die gebührende Anzeige zu machen.

Für den innern Werth der aufzunehmenden Urkunde ist es gewiß sehr räthlich, im Protocolle die Beobachtung der Vorschriften der §§. 15 und 16 zu vermerken, auch selbst dann, wenn gesetzliches Gebot dafür nicht vorliegt.

Außerdem ist auch die vorschriftsmäßige Führung der Register und Versehen der Originalprotocolle mit der laufenden Nummer derselben zu beachten.

§. 12.

„Der Notar ist verpflichtet, über die in dieser Eigenschaft zu seiner Kenntniß kommenden Geheimhaltung erfordernden Thatsachen Verschwiegenheit zu beobachten.“ a)

a) Cfr. §. 4 a). Der Diensteid der Notare befiehlt ihnen die Geheimhaltung.

§. 13.

„Wird einem Notar eine bereits fertige Urkunde nur zur Beglaubigung, entweder der Unterschrift der Parteien, oder der Anerkennung der Unterschrift durch dieselben, vorgelegt, so ist er weder verpflichtet noch berechtigt, von deren Inhalt Kenntniß zu nehmen.“ a) b)

a) Cfr. §. 14. Der Notar muß auch in diesem Falle sich von der Identität der erschienenen Personen überzeugen, oder sie nöthigenfalls von zwei Zeugen recognosciren lassen, da der §. 14 in diesem und ähnlichen Fällen eine Ausnahme nicht gestattet.

b) In dem hier eintretenden Falle cessirt offenbar die dem Notar nach §. 15 des Stempelgesetzes vom 4. September 1844 gebotene Verpflichtung für die Anwendung des gesetzlichen Stempels der Urkunde Sorge zu tragen, da er deren Inhalt gar nicht kennen lernt, also den Werthstempel selbstredend nicht bestimmen kann.

§. 14.

„Der Notar ist verpflichtet, sich von der Identität der vor ihm handelnden Personen zu überzeugen. Sind dieselben ihm selbst nicht bekannt, so müssen sie durch zwei Zeugen recognoscirt werden. a)

Ist ein zweiter Notar zugezogen, so genügt es, wenn diesem die handelnden Personen bekannt sind.

Bei Errichtung letztwilliger Verfügungen und bei Lebensbescheinigungen (vergleiche jedoch §. 48) b) ist die Zuziehung von Recognitionszeugen jedesmal erforderlich, wenn die betreffende Person nicht außer dem Notar noch einem der Zeugen oder dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist.“

a) Cfr. §. 28, Abs. 2: „Die Recognitionszeugen müssen mindestens 16 Jahr alt und dem Notare persönlich bekannt sein.“

Cfr. §. 28, Abs. 1: „Auch die Recognitionszeugen müssen des Lesens und Schreibens fähig und der deutschen Sprache mächtig sein.“

Ibid. Abs. 3: „Die nämlichen Personen können Recognitions- und Instrumentszeugen sein.“

Als letztere können sie aber nur fungiren, wenn sie „männlichen Geschlechts, mindestens 20 Jahr alt, dem Notar oder den Parteien von Person bekannt und des Lesens und Schreibens fähig, auch der deutschen Sprache mächtig sind.“

„Sind dieselben nur den Parteien bekannt, so muß dies im Protocolle bemerkt werden.“

Cfr. §. 29. Diesem §. nach sind als Zeugen (überhaupt, also sowohl als Recognitions-, wie als Instrumentszeugen) unfähig:

1. nach §. 252, I. der bürgerlichen Prozeßordnung:
„Personen, welche geistig oder körperlich zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen, oder zur mündlichen und schriftlichen Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind.“
2. Alle diejenigen, welche
   a. „zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Crim.-Ges.-Buches: Todes-, Ketten-, Zuchthausstrafe und Dienstentsetzung) —
   b. zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides, oder Bestechung verurtheilt sind.“

Cfr. §. 30. Behindert sind die zugezogenen Zeugen, oder der, statt ihrer, hinzugezogene zweite Notar:

a. wenn für sie oder ihn die im §. 27 aufgeführten Behinderungsgründe des handelnden Notars eintreten. Diese sind:
   1. wenn die Handlung ganz oder theilweise in ihren oder seinem eigenen oder im Interesse eines ihrer oder seiner Angehörigen erfolgen, vergl. Nr. 2;
   2. wenn sie oder er mit einer der verhandelnden Personen in auf- oder absteigender Linie verwandt, oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert, oder wenn eine derselben ihre oder seine Ehefrau, Verlobte oder Pflegbefohlene ist;
   3. wenn sie oder er für eine der Parteien als Anwalt oder Advokat einen über den Gegenstand des Notariatsacts anhängigen Rechtsstreit führt oder geführt hat, oder wenn es sich um die Beurkundung eines Acts handelt, wodurch ein Prozeß, welchen der Notar in gedachter Eigenschaft führt oder geführt hat, beendigt ist oder beendigt werden soll;
   4. wenn sie oder er Generalmandatar einer der Parteien ist.
b. In Gemäßheit §. 30 liegt ein fernerer Behinderungsgrund darin: wenn die in §. 27, 2 genannten verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Notar und zweiten Notar oder einem der Zeugen stattfinden; es soll jedoch eine über den zweiten Grad hinausgehende Verwandtschaft in der Seitenlinie einen Behinderungsgrund nicht abgeben. Das Bestehen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen den Recognitionszeugen einerseits und dem zu Recognoscirenden oder dem Notar anderseits bildet für die Recognitionszeugen als solche keinen Hinderungsgrund, vorausgesetzt, daß sie übrigens ohne Interesse sind.

Die Dienstboten und Gehülfen der Betheiligten und Notare, namentlich die Privatschreiber der letzteren, dürfen bei Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

Cfr. §. 33. Der Notar hat bei Strafe der Nichtigkeit im Protocolle zu vermerken, daß, so viel ihm auf seine Erkundigung bei den anwesenden Personen bekannt geworden, weder in seiner, noch in der Person des zugezogenen Notars oder der Zeugen die in den §§. 27 bis 30 bezeichneten Mängel stattfinden.

Bemerkung. Auch übrigens qualificirte Personen weiblichen Geschlechts sind als Recognitionszeugen zulässig. Cfr. St. E. zum §. 28.

Cfr. §. 36, Abs. 5. Sind Recognitionszeugen zugegen, so müssen auch diese das Protocoll mit unterschreiben. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß diese bis zum Schlusse der Verhandlung gegenwärtig bleiben, vielmehr kann ihre Unterschrift unter dem Abschnitt des Protocolls erfolgen, welche die von ihnen vorgenommene Recognition betrifft.

Ibid. Abs. 8. „Mangelnde Unterschrift der Recognitionszeugen hat die Nichtigkeit des die Recognition betreffenden Abschnitts zur Folge."

Cfr. §. 51. „Der Notar haftet den Parteien für jeden denselben durch Handlungen oder Unterlassungen innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden nach den die Haftungsverbindlichkeit eines Richters bestimmenden Rechtsregeln.

Immer ist jedoch ein grobes Versehen desselben als vorhanden anzunehmen, wenn von ihm ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes begangen ist, welcher eine Nichtigkeit zur Folge gehabt hat, oder wenn die erforderliche Zuziehung von Recognitionszeugen unterlassen ist."

Bemerkung. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob Einschaltungen und Zusätze am Rande und Schlusse des Protocolls, deren der §. 34 erwähnt, insbesondere wenn sie den die Recognition betreffenden Theil des Protocolls bezielen, auch von den Recognitionszeugen unterschrieben werden müssen. Der Natur der Sache nach würde dies nicht nöthig sein, wenn zur Zeit, als die fraglichen Zusätze gemacht wurden, der Handlung bereits Instrumentszeugen hinzugezogen waren, da deren Zeugniß und Unterschrift für die richtige Protocollführung rechtlich genügen muß. Wären aber bis zu solchem Zeitpunkte nur Recognitionszeugen adhibirt, und sollen diese vor dem Schlusse des Protocolls entlassen, Instrumentszeugen aber erst bei dessen Abschließung herbeigezogen werden, so würde in diesem Falle die Unterschrift der Recognitionszeugen auch unter den abgeänderten Stellen des Protocolls erforderlich sein.

Ob das Gesetz dieser hier ausgesprochenen Ansicht huldigt, liegt im Dunkeln, und möchte doch, in Erwägung, daß Stände in der Erwiederung zum §. 28 den Ausdruck „Zeugen" als generelle Bezeichnung für Instruments- und Recognitionszeugen anerkennen, der §. 36 aber ganz allgemein die Unterschrift der „Zeugen" auch unter den Abänderungen erfordert, — es anzunehmen sei, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, daß auch die Unterschrift der Recogni=

tionszeugen unter den fraglichen Zusätzen u. s. w. schlechthin erforderlich ist.

Räthlich ist es gewiß, auch die Recognitionszeugen, so weit es sie angeht, die etwaigen Abänderungen mit unterschreiben zu lassen.

b) §. 48 lautet: „Wo für Ausstellung von Lebensbescheinigungen durch die Statuten oder Reglements von Renten-, Pensions- und ähnlichen Instituten geringere Förmlichkeiten, als dieses Gesetz vorschreibt, erfordert werden, darf der Notar die Lebensbescheinigung unter der statuten- oder reglementsmäßigen Form ausstellen, wenn aus derselben erhellt, daß sie nur bei den in Frage stehenden Instituten benutzt werden soll.

§. 15.

„Ehe der Notar zur Aufnahme der Verhandlungen schreitet, hat er sich, so weit thunlich, von der Dispositionsfähigkeit der erschienenen Personen zu überzeugen.

Ergiebt sich in dieser Beziehung ein Mangel, die Parteien aber bestehen auf der Vornahme der Verhandlung, so ist dieser Mangel ausdrücklich in dem Protocolle zu benennen."

§. 16.

„Der Notar ist ferner verpflichtet, nicht nur durch angemessenes Befragen sich zu vergewissern, daß er selbst den Willen der Parteien richtig erfaßt habe, sondern auch, sobald er irgend Zweifel hegt, ob die Parteien die Bedeutung des vorzunehmenden Actes völlig erfaßt haben, diesen die nöthige Belehrung darüber zu ertheilen."

§. 17.

„Der Notar ist verpflichtet, ein Register zu führen, in welches die sämmtlichen a) von ihm aufzunehmenden Acte in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern kurz verzeichnet werden.

Dies Register muß mit fortlaufender Seitenzahl versehen und von der Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrage von dem Amtsrichter des Wohnorts des Notars paraphirt sein.

Die Form desselben soll vom Justizminister vorgeschrieben werden. b)

In dem Register darf nichts radirt oder zwischengeschrieben werden."

R.-M. „Die im §. 17 gebotene Eintragung eines jeden Acts in ein bestimmtes Register bildet eine höchst wesentliche Controle für die Aechtheit der Urkunden, die von besonderem Interesse ist, wenn ein langer Zwischenraum zwischen der Errichtung und Benutzung einer Urkunde in der Mitte liegt. Eben wegen des besonderen Gewichts dieser Controle hätte es sich vielleicht gerechtfertigt, nicht nur dem Notar durch die Vorschrift, daß das Protocoll selbst die Eintragung im Register erwähnen muß, noch eine besondere Anregung zur Beobachtung dieser Vorschrift zu geben, sondern auch an die Nichtbeobachtung derselben die Nichtigkeit der Urkunde zu knüpfen; der Entwurf hat eine solche nicht angedroht, um nicht eine den Parteien vielleicht zum größten Nachtheile gereichende Nichtigkeit, als Folge einer Versäumniß, eintreten zu lassen, deren Beseitigung nicht immer in ihrer Macht liegt."

a) Auch die §. 47 aufgeführten Acte, bei welchen die Zurückhaltung der Urschrift des Protocolls und eine besondere Ausfertigung nicht nöthig ist, sind in das Register zu tragen.

b) Die Vorschrift über Einrichtung des Registers findet sich in der Bekanntmachung Königlichen Justizministeriums vom 4. November 1853.

§. 18.

„Die sämmtlichen Originalprotocolle müssen von dem Notar mit der laufenden Nummer des Registers, unter welcher sie eingetragen sind, versehen werden."

§. 19.

„Jede Partei kann eine einmalige Ausfertigung a) der Urkunden verlangen. Dritte Personen erhalten eine solche nur mit Zustimmung der Betheiligten oder auf Grund richterlicher Entscheidung.

Auf den Originalprotocollen muß genau verzeichnet werden, wem und unter welchem Dato Ausfertigungen der Urkunde ertheilt sind.

Eine wiederholte Ausfertigung für dieselbe Partei kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, welche im §. 530 der bürgerlichen Prozeßordnung angegeben sind." b)

R.-M. „Als in der Natur der Sache begründet erscheinen die Vorschriften über die Ausfertigung der Urkunden. Kann

eine Notariatsurkunde den darin behandelten Anspruch zur sofortigen Execution geeignet machen, so hat die Partei das lebhafteste Interesse daran, daß nicht mehrfache Ausfertigungen derselben Urkunde existiren, und daß sofort erkennbar ist, für wen die Ausfertigung bestimmt ist. Gleich dringend geboten ist dies in Rücksicht auf die Ordnung der Hypothekenbücher."

a) Cfr. §. 41, dahin lautend: „Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen enthalten die wortgetreue vollständige Abschrift des Originalprotocolls und der Unterschriften, doch dürfen die im Originale vorgenommenen Zusätze und Berichtigungen gleich in den Context aufgenommen werden.

Unter der Ausfertigung muß der Notar die Uebereinstimmung des Wortlauts mit dem Originalprotocolle, die Nummer, unter welcher dasselbe im Register eingetragen ist, die Person, für welche die Ausfertigung bestimmt ist und den Tag der Ausfertigung mit folgender Formel:

> Vorstehende dem unter Nro. . . . . des Registers eingetragenen Originalprotocolle gleichlautende Urkunde wird für . . . . ausgefertigt.
>
> N. N. den . . . .

ausdrücken, und unter diese Clausel seine Unterschrift und Notariatssiegel setzen. Umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so sind dieselben durch eine Schnur zu verbinden; diese muß entweder durch das Notariatssiegel gehalten werden, oder es müssen sämmtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben paginirt und mit seinem Namen unterschrieben werden. Jeder Verstoß gegen obige Vorschriften hat Nichtigkeit der Ausfertigung zur Folge.

Ist eine Ausfertigung die einzige, welche ertheilt wird, so bedarf es eines weitern Zusatzes nicht; wird aber die Urkunde gleichzeitig mehrfach ausgefertigt, oder erfolgt für eine Partei eine nachträgliche Ausfertigung, so muß jedesmal ausdrücklich angegeben werden, wem eine gleichzeitige oder frühere Ausfertigung ertheilt ist. Vergleiche §. 19.

b) Der §. 530 der bürgerlichen Prozeßordnung schreibt vor: „Von einem Urtheile oder einer sonstigen Urkunde kann jede betheiligte Partei nur einmal eine vollstreckbare Ausfertigung erlangen.

Ist letztere verloren gegangen, so setzt die Ertheilung einer andern vollstreckbaren und dann als solche ausdrücklich zu bezeichnenden Ausfertigung eine vorgängige Genehmigung des zuständigen Gerichts voraus, welcher eine Ladung und Anhörung der Gegenpartei in Gemäßheit der allgemeinen Prozeßregeln vorhergehen muß.

Jede Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist von dem dieselbe bewirkenden Beamten am Rande der Urschrift zu bemerken, unter genauer Bezeichnung der Person, an welche, und der Zeit, wo sie erfolgt ist; auch ist im Falle einer zweiten oder ferneren Ausfertigung die dieselbe genehmigende gerichtliche Entscheidung daneben aufzubewahren."

Bemerkung. Die im Schlußsatze dieses Paragraphen der bürgerlichen Prozeßordnung gegebenen Vorschriften stimmen fast wörtlich mit den

im Notariatsgesetze §. 41 befohlenen Förmlichkeiten überein und könnte insoweit dessen Anführung überflüssig erscheinen. Der fragliche Schlußsatz des Paragraphen der bürgerlichen Prozeßordnung geht aber in fine weiter als die Schlußbestimmungen des §. 41 der Notariatsordnung, indem ersterer befiehlt,

„daß, im Falle einer zweiten oder ferneren Ausfertigung einer Urkunde, die, dieselbe genehmigende gerichtliche Entscheidung daneben aufzubewahren ist.“

Für den Notar scheint es nun keineswegs schlechthin erforderlich zu sein, daß er in einem solchen Falle die, eine zweite oder fernere Ausfertigung einer Notariatsurkunde genehmigende gerichtliche Entscheidung bei dem betreffenden Originalprotocolle aufbewahre, da ein solches Gebot im §. 41 und überhaupt in der Notariatsordnung nicht aufgenommen ist; dagegen dürfte eine Beobachtung dieses für die Gerichte vorgeschriebenen Verfahrens auch für den Notar, zu dessen vollständiger Sicherung, allerdings anzuempfehlen sein.

Endlich beschränkt die bürgerliche Prozeßordnung das vorgeschriebene Verfahren nur auf eine wiederholte Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen, wogegen die Notariatsordnung dasselbe auf alle wiederholte Ausfertigungen notarieller Urkunden schlechthin ausdehnt. Cfr. N.-M. zu diesem §.

§. 20.

„Beglaubigte Abschriften muß der Notar auf Verlangen jeder der Parteien ertheilen; auch hat jeder Betheiligte a) das Recht, die Einsicht der Originalprotocolle und der entsprechenden Eintragungen im Register zu verlangen. b)

Jede Abschrift ist ausdrücklich mit der Bezeichnung: „Abschrift“ zu versehen.“

St. E. „Der zu dem §. 20 gegebene Zusatz, daß jede Abschrift mit der Bezeichnung „Abschrift“ zu versehen, bezweckt lediglich eine Sicherung gegen die Gefahr, daß bloße Abschriften für Ausfertigungen ausgegeben und als solche benutzt werden möchten.“

a) Cfr. §. 69. „Für die Gewährung der Einsicht eines Notariatsacts oder des Registers, oder Besorgung einer Abschrift daraus, oder Rückgabe einer im Gewahrsam des Notars befindlichen Urkunde, wenn das Datum des Acts genau bezeichnet ist, gebührt demselben . . . . 6 Sgr.
sonst . . . . 8 Sgr.

b) §. 44 befiehlt, daß die auf- oder angenommenen letztwilligen Verfügungen mit dem Uebergabeprotocolle im Originale vom Notar dem Gericht des Wohnorts überreicht werden soll, so daß in diesem Falle später eine Einsicht der Parteien unmöglich ist.

§. 21.

„Die sämmtlichen Originalprotocolle sind chronologisch geordnet, jeder Jahrgang in einem oder mehreren Convoluten gesondert gesammelt, sorgfältig zu verwahren. a)

Jede Partei ist berechtigt, die versiegelte Aufbewahrung eines Acts zu verlangen. Vergl. jedoch §. 44.“ b)

a) Cfr. §. 47: „In nachfolgenden Fällen bedarf es einer Zurückbehaltung der Urschrift des Protocolls und einer besonderen Ausfertigung desselben nicht:

1. bei Protocollen über stattgehabte Verpachtungen oder über Versteigerungen von Mobilien;
2. bei Protocollen, in welchen der Notar das Leben einer vor ihm und den Zeugen erschienenen Person bekundet;
3. wenn die Parteien nur die Beglaubigung ihrer Unterschrift unter einer Urkunde oder ihres Anerkenntnisses derselben verlangen;
4. bei Beglaubigungen der Uebereinstimmung einer Abschrift mit dem vorgelegten Originale;
5. bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgewiesen ist;
6. bei Bescheinigungen von Insinuationen, welche von dem Notar vorgenommen sind.

In diesen Fällen ist nur der Vorgang im Register gehörig einzutragen, und das im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Protocoll, bez. Attest, vergl. §. 32, von dem Notar neben seiner und der zugezogenen Zeugen — vergl. §. 26 — Unterschrift zu untersiegeln. In den Fällen unter 3 bis 5 ist das Attest unter die Urkunde, bei Insinuationen unter eine als gleichlautend bescheinigte Abschrift der insinuirten Verfügung zu schreiben.

b) Cfr. Note b) zum §. 20.

§. 22.

„Entsteht über die Aechtheit einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde Streit vor den Gerichten, so ist der Notar auf Verfügung des Gerichts verpflichtet, die Urschrift an dasselbe einzuliefern.“

§. 23.

„Die Notare sind verpflichtet, von denjenigen Veränderungen im Grundbesitz, welche durch die von ihnen aufgenommenen Urkunden bewiesen werden sollen, den die Beschreibung der Grundsteuer-Mutationen wahrnehmenden Verwaltungsbeamten entweder sofort, oder alljährlich um die Zeit der Mutationsbeschreibung Anzeige zu machen. Solche Anzeigen sind stempelfrei.

Die obige Verpflichtung tritt nicht ein, wenn auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtung eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Vertrages dem Gerichte der belegenen Sache übergeben ist.“ a)

R.=M. „Die Vorschrift des §. 23, welche den Notaren die Verpflichtung auferlegt, von allen im geschäftlichen Wege zu ihrer Kenntniß kommenden Veränderungen im Grundbesitz alljährlich der betreffenden Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, ist wesentlich geboten durch das Interesse der Grundsteuerverwaltung, da nur durch sie eine vollständige und richtige Beschreibung der Grundsteuer=Mutationen wird geführt werden können, und entspricht dem in dem Schreiben vom 23. Junius v. J., das Budget der Königlichen Generalcasse pro 18⁵⁰/₅₁ betreffend, ausgesprochenen Wunsch der Stände.“

a) Gesetz vom 16. December 1843:

§. 5. „Alle Gerichte und Notare des Königreichs *) sind bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 ₰ schuldig, von den vor ihnen geschlossenen oder anerkannten Verträgen, auf welche der §. 3 Anwendung findet **), eine beglaubigte Abschrift dem Gerichte der belegenen Sache binnen 4 Wochen auf Kosten der Parteien zu übersenden, soweit nicht vor dem letzteren selbst die Verträge errichtet, oder anerkannt sind.

Sind die Grundstücke in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen, so ist einem jeden dieser Gerichte eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zuzustellen.

Es haben die Gerichte und Notare darauf zu halten, daß in einem solchen Vertrage die Identität des dadurch betroffenen Grundstücks, insoweit solches nicht nach dem Grundsteuer=Cataster und bei Gebäuden nach den Brand=Catastern bezeichnet ist, auf andere Weise außer Zweifel gesetzt werde.

Die Uebertretung der in diesem §. enthaltenen Vorschriften soll jedoch der Gültigkeit des Vertrages nicht schaden.

*) Laut §. 2 dieses Gesetzes kommt dasselbe nicht in Anwendung: auf dem Eichsfelde, in der Herrschaft Plesse mit dem Kloster Höckelheim, in dem vormaligen Amte Neuengleichen und den dazu gehörigen Pertinenzien, in dem Dorfe Lauterbach, in den vormals Schauenburgschen Aemtern Lauenau, Lachem und Bockeloh, in den mit dem Fürstenthum Lüneburg vereinigten, vormals Lauenburgschen Landestheilen, in den Aemtern Westen=Thedinghausen, Freudenberg, Uchte, der Voigtei Auburg und in dem von Oldenburg abgetretenen Kirchspiele Twistringen.

**) Der §. 3 des Gesetzes vom 16. December 1843 befiehlt die Anwendung der Vorschriften desselben auf alle Verträge durch welche volles oder beschränktes Eigenthum oder Erbpachtrechte an Grundstücken, welche den Untergerichten unterworfen, zugesichert, ertheilt, übertragen oder aufgegeben werden.

IV. Abschnitt.

Von der Errichtung der Notariats=Urkunden.

A. Erfordernisse in der Person des Notars und der Zeugen.

Vorbemerkung. Besonders zu beachten sind in diesem, bei Errichtung der Notariats=Urkunden und zunächst die Erfordernisse in der Person des Notars und der Zeugen behandelnden Abschnitt, die §§. 27—30 in Verbindung mit §. 33.

Der §. 27 bedroht alle von einem behinderten Notar aufgenommenen Acte mit absoluter Nichtigkeit, mit der Beschränkung, daß solche sich im Falle des §. 27 Nr. 1 nur auf das im Interesse des Notars und seiner Angehörigen Verhandelte bezieht; — dagegen führen nach Vorschrift des §. 33, alle in den §§. 28, 29 und 30 hervorgehobenen Mängel in der Person des zugezogenen zweiten Notars und der Zeugen nur relative Nichtigkeit der Notariats=Urkunde herbei, nämlich wenn der handelnde Notar in derselben nicht ausdrücklich eine Erklärung dahin abgiebt, „daß er sich mindestens bei den anwesenden Personen erkundigt, und daß ihm auch seine Erkundigung nicht bekannt geworden, daß in seiner oder der Person des zugezogenen Notars oder der Zeugen die in den §§. 27 bis 30 verzeichneten Mängel stattfinden.“

Die Beobachtung dieser Vorschrift hebt also die Nichtigkeit eines durch einen behindert handelnden Notar vorgenommenen Acts keineswegs auf, wohl aber die für den zugezogenen zweiten Notar und Zeugen in den §§. 28, 29 und 30 verzeichneten Mängel insoweit, als durch sie eine Nichtigkeit des Notariatsacts eo ipso nicht verursacht wird, sobald der Notar die betreffende Erkundigung wenigstens bei den Anwesenden eingezogen, und daß solches geschehen, zu Protocoll erklärt hat, da nach §. 50 Verstöße gegen die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts des Gesetzes nur dann die Nichtigkeit schlechthin zur Folge haben sollen, wenn die Nichtigkeit dafür besonders angedroht ist, was rücksichtlich der Behinderung eines zweiten Notars oder der Zeugen nicht geschehen ist.

§. 24.

„Notariatshandlungen, welche ein Notar außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks a) vornimmt, sind nichtig.

Jedoch kann die Function eines zu einem Acte zugezogenen zweiten Notars auch außerhalb seines Bezirks von ihm versehen werden.“

a) Cfr. §. 1: „Der Bezirk soll regelmäßig dem desjenigen Obergerichts gleich sein, in welchem der Notar wohnt; eine Erweiterung desselben ist zulässig, — eine Einschränkung nur so weit, daß derselbe in denjenigen Obergerichtsbezirken, in welchen gemeines und preußisches Recht gilt, auf das Gebiet des einen oder andern Rechts beschränkt werden kann.“

§. 25.

„Die Aufnahme eines Notariatsacts kann nur unter Zuziehung zweier Zeugen a) oder statt ihrer eines zweiten Notars geschehen (vergleiche jedoch §. 26). Sofern es sich nur um einseitige oder gegenseitige Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen, beziehungsweise des zweiten Notars nur bei der Vorlesung und dem Unterschreiben des Protocolls erforderlich; soll aber außerdem eine Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Acte, welcher erwiesen werden soll, zugegen sein.

Bei der Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen ist jedesmal die Gegenwart der Zeugen, beziehungsweise des zweiten Notars, während des ganzen Geschäfts erforderlich. b)

Verstöße gegen diese Vorschriften bewirken Nichtigkeit des Notariatsacts."

R.-M. „Wenn der §. 25 als Regel die Zuziehung zweier Zeugen erfordert, so rechtfertigt sich dies durch die Rücksicht auf die Wichtigkeit der Mehrzahl der Notariatsacte. Bei unwesentlichen Acten ist dieselbe durch den §. 26 erlassen. Weiter zu gehen und etwa gar als Regel die Zuziehung von Zeugen überall nicht zu erfordern, erschien bedenklich, schon deshalb, weil in der öffentlichen Meinung die Anwesenheit von Zeugen als ein absolutes Erforderniß eines Notariatsacts betrachtet wird. Auch hat keine Gesetzgebung das Erforderniß der Zuziehung von Zeugen gänzlich beseitigt oder erheblich beschränkt.

Soll die Anwesenheit der Zeugen aber mehr sein, als eine leere und deshalb überflüssige Formalität, so müssen die Zeugen nicht nur im Allgemeinen glaubwürdig sein, sondern in Beziehung auf die einzelne Sache unbetheiligt und unabhängig dastehen.

Wenn es an sich consequent sein würde, mit jedem Mangel in der Person der Zeugen, als bei Errichtung des Acts wesentlicher Personen, Nichtigkeit der Verhandlung zu verbinden, so dürfte es doch zu Härten führen, jeden Act für nichtig zu erklären, bei welchem ein solcher Mangel, vielleicht in Folge eines höchst entschuldbaren Irrthums des Notars und der Betheiligten vorgekommen ist. Deshalb ist die Nich-

tigkeit im §. 33 nur an die unterlassene ausdrückliche Erklärung, daß ein solcher Mangel nicht stattfinde, geknüpft."

St. E. „Das Erforderniß der Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars bei den Notariatsacten als Regel, wie solches in dem §. 25 aufgestellt worden, hat man zwar — des von mehren Seiten in beiden Kammern dagegen erhobenen Widerspruchs ungeachtet — mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Mehrzahl der Notariatsacte, und weil die Gegenwart der Zeugen sowohl den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprach, wie auch in den Gesetzgebungen anderer Staaten nicht erlassen ist, beibehalten; jedoch ist dem erwähnten Paragraphen in Ansehung der darin enthaltenen Bestimmungen über die Dauer der Anwesenheit der Zeugen eine veränderte Fassung gegeben, theils um die verschiedenen Handlungen mehr und schärfer, als im Entwurfe, von einander getrennt zu halten, theils um einige Zweifel zu beseitigen, welche hinsichtlich einzelner Ausdrücke des Entwurfs erhoben sind."

a) Hier sind unter dem Ausdruck „Zeugen" Instrumentszeugen zu verstehen. Cfr. St. E. zum §. 28.

Ueber die Qualification der Instruments- und Recognitionszeugen, deren und des zweiten Notars Unfähigkeit und Behinderung, cfr. die zu §. 14 bemerkten Allegate und Bemerkungen.

b) Bei letztwilligen Verfügungen sind Recognitionszeugen stets zuzuziehen, wenn die betreffende Person nicht, außer dem Notar, noch einem der Instrumentszeugen oder dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist.

§. 26.

„Die Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen ist nicht erforderlich:

1) bei meistbietenden Verkäufen und Verpachtungen;
2) bei Aufnahme von Verträgen über Vermiethungen und Verpachtungen auf Zeit;
3) bei Aufnahme von Seeprotesten und Wechselprotesten;
4) bei Beglaubigungen von Unterschriften;
5) bei Beglaubigungen von Prozeßvollmachten;
6) bei Beglaubigungen von Abschriften;
7) bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgezeigt ist;
8) bei Bescheinigung einer Insinuation."

St. E. „In Betreff der im §. 26 aufgezählten Ausnahmen von der Regel des vorigen §. ist — zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsbetriebs der Notare — die unter Nr. 1 auch auf Versteigerungen von Immobilien ausgedehnt, weil die dabei stattfindende Oeffentlichkeit des Acts die Zuziehung besonderer Zeugen überflüssig erscheinen ließ.

Außerdem hat man für unbedenklich und aus den oben angegebenen Rücksichten für wünschenswerth gehalten, die unter Nr. 6, 7 und 8 aufgeführten Handlungen gleichfalls unter die Zahl der hier fraglichen Ausnahmen aufzunehmen.

Bemerkung. Die Bestimmungen sub 3 und 5 correspondiren mit den Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Gesetz vom 7. April 1849, §. 87 und der bürgerlichen Prozeßordnung §. 70.

Bemerkung. Uebrigens ist damit die Verpflichtung des Notars, sich von der Identität der vor ihm verhandelnden Personen zu überzeugen und sie nöthigenfalls, in Gemäßheit Vorschrift des §. 14, recognosciren zu lassen, nicht aufgehoben.

Bemerkung. Nach §. 47 ist in den Fällen des §. 26, Nr. 1, 4, 5, 6 und 8, so wenig eine Urschrift des Protocolls zurückzubehalten, als eine besondere Ausfertigung erforderlich. Cfr. §. 47.

§. 27.

„Ein Notar ist an der Ausübung des Notariats behindert:

1. wenn die Handlung ganz oder theilweise in seinem eigenen oder im Interesse eines seiner Angehörigen — vergl. Nr. 2 — erfolgt;
2. wenn er mit einer der verhandelnden Personen in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert, oder wenn eine derselben seine Ehefrau, seine Verlobte oder seine Pflegbefohlene ist;
3. wenn er für eine der Parteien als Anwalt oder Advocat einen über den Gegenstand des Notariatsacts anhängigen Rechtsstreit führt oder geführt hat, oder wenn es sich um die Beurkundung eines Acts handelt, wodurch ein Proceß, welchen der Notar in der gedachten Eigenschaft führt oder geführt hat, beendigt ist oder beendigt werden soll;
4. wenn er General-Mandatar einer der Parteien ist.

Acte, durch einen behinderten Notar vorgenommen, sind nichtig.

In den unter Nr. 1 aufgeführten Fällen beschränkt sich die Nichtigkeit auf die im Interesse des Notars oder seiner Angehörigen erfolgten Theile der Verhandlung.

Auch darf ein Notar über Geschäfte, bei welchen er als Geschäftsführer oder Mandatar thätig gewesen ist, Notariatsacte nicht aufnehmen.“

St. E. „Dieselben Gründe, aus welchen eine Behinderung für den Notar in Rücksicht auf seine Eigenschaft als General-Mandatar einer der Parteien im §. 27 angenommen ist, dürften auch dafür sprechen, daß eine Behinderung des Notars in solchen Fällen angenommen werde, in welchen er als Geschäftsführer oder Special-Mandatar thätig gewesen ist. Inzwischen möchte eine etwaige darauf abzielende Vorschrift — auch nach Ansicht der Stände — dann doch im hohen Grade bedenklich sein, wenn für deren Nichtbeobachtung gleichfalls eine Strafe der Nichtigkeit angedroht würde, weil die hierbei in Frage kommenden Verhältnisse ungleich weniger zur Kunde gelangen, überhaupt weniger erkennbar sind. — Demnach wird es sich empfehlen und beantragen Stände hiermit: geeigneten Orts im Entwurfe eine Bestimmung des Inhalts einzuschalten:

„Der Notar darf keine Notariatsacte aufnehmen über Geschäfte, bei welchen er als Geschäftsführer oder Notar thätig gewesen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat jedoch Nichtigkeit des Acts nicht zur Folge.“

Cfr. §. 33. Diesem nach hat der Notar, auch wenn er gesetzlich nicht behindert ist, dennoch ausdrücklich im Protocolle, bei Strafe der Nichtigkeit die Erklärung abzugeben:

„daß so viel ihm auf seine Erkundigung bekannt geworden, weder in seiner, noch in der Person des zugezogenen Notars oder der Zeugen die in den §§. 27—30 bezeichneten Mängel stattfinden.“

„Diese Erkundigung muß mindestens bei den anwesenden Personen angestellt werden.“

§. 28.

„Die zugezogenen Instrumentszeugen müssen männlichen Geschlechts und mindestens 20 Jahre alt, dem Notar oder den Parteien von Person bekannt und des Lesens und Schreibens

fähig, auch der deutschen Sprache mächtig sein. Wenn dieselben nur den Parteien bekannt sind, muß dieses im Protocolle bemerkt werden.

Die Recognitionszeugen müssen mindestens 16 Jahre alt und dem Notare persönlich bekannt sein.

Die nämlichen Personen können Recognitions- und Instrumentszeugen sein."

R.-M. cfr. ad §. 25.

St. E. „Die Vorschriften wegen der Erfordernisse für die Zeugen haben Stände zu mehrfachen Discussionen und zu verschiedenen Abänderungen des Entwurfs Veranlassung gegeben.

Zuvörderst hat man nämlich für erforderlich gehalten, durch die Veränderung des Worts „Zeugen" in Instrumentszeugen darauf hinzuweisen, daß die fraglichen strengeren Requisite des §. überhaupt nur auf die Instrumentszeugen anzuwenden seien, da es an zureichenden Gründen ermangeln dürfte, z. B. übrigens qualificirte Personen weiblichen Geschlechts nicht auch als Recognitionszeugen zuzulassen, überdies für diese letzteren ein Alter von 16 Jahren offenbar schon genügend erscheinen mußte, wie dies in einem Zusatze zum §. denn auch besonders ausgesprochen ist.

Sodann aber hat man sich damit nicht einverstanden erklären können, daß für die Instrumentszeugen die erreichte Volljährigkeit, ingleichen auch eine persönliche Bekanntschaft zwischen Notar und Zeugen als Erforderniß aufgestellt worden. Wohl nicht ohne Grund hat man von der darin liegenden Erschwerung der Zeugenschaft, zumal bei der Geringfügigkeit der Zeugengebühr, besorgen zu müssen geglaubt, daß den Notaren dadurch nicht selten erhebliche Verlegenheiten in Rücksicht auf die Herbeischaffung qualificirter Zeugen bereitet werden möchten.

In dieser Erwägung ist es Ständen wünschenswerth, und in der Sache selbst unbedenklich erschienen, statt der Volljährigkeit ein Alter von 20 Jahren, und rücksichtlich der Bekanntschaft der Zeugen schon als genügend anzunehmen, wenn nur die Zeugen entweder dem Notare oder den Parteien von Person bekannt, und im letztern Falle dies im Protocolle ausdrücklich bemerkt werde.

Das weitere Erforderniß endlich, welches ständischer Seits hinzugefügt ist, daß die Instrumentszeugen der deutschen Sprache mächtig sein sollen, bedarf einer besondern Begründung nicht.“

Cfr. §. 25. Sobald es sich nur um einseitige oder gegenseitige Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Instrumentszeugen oder zweiten Notars nur bei der Vorlesung und dem Unterschreiben des Protocolls erforderlich; sollen besondere Wahrnehmungen beurkundet werden, und bei An- und Aufnahme letztwilliger Verfügungen ist die Gegenwart des zweiten Notars oder der Instrumentszeugen während des ganzen Acts erforderlich. Versäumung dieser Vorschriften hat die Nichtigkeit des Acts zur Folge.

Cfr. §. 14. Bei Errichtung letztwilliger Verfügungen und bei Lebensbescheinigungen (vergl. Ausnahme im §. 48) ist die Zuziehung von Recognitionszeugen jedesmal erforderlich, wenn die betreffende Person nicht außer dem Notar noch einem der Zeugen, oder dem zweiten Notar persönlich bekannt ist.

Cfr. §. 36, Abs. 5. Die mangelnde Unterschrift des Notars oder eines der Zeugen hat die Nichtigkeit des Notariatsacts zur Folge.

Cfr. Ibid. Abs. 4. Recognitionszeugen können ihre Unterschrift unter den die Recognition betreffenden Theil des Protocolls setzen und sich dann entfernen.

Cfr. Ibid. Abs. 7. Mangelnde Unterschrift des Recognitionszeugen hat die Nichtigkeit des die Recognition betreffenden Abschnitts zur Folge. Auch ist es erforderlich, ihre Unterschriften den Abänderungen am Rande hinzufügen zu lassen. Cfr. Bemerkung zum §. 14.

Bemerkung. Auch übrigens qualificirte Personen weiblichen Geschlechts sind als Recognitionszeugen zulässig. Cfr. St. E. zum §. 28.

§. 29.

„Unfähig als Zeugen sind, außer den im §. 252 sub I a) der bürgerlichen Proceßordnung bezeichneten Personen:

alle diejenigen, welche zu einer schweren Strafe (Art. 8 des Crim.-Ges.-Buchs), b) zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung,

Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt sind, oder sich wegen eines der genannten oder mit einer der genannten Strafen bedrohten Verbrechens in Untersuchung befinden."

R.=M. cfr. §. 25.

St. E. cfr. §. 28.

a) Der §. 252 I der bürgerlichen Proceßordnung bezeichnet zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig:

„Personen, welche geistig oder körperlich zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen unfähig gewesen, oder zur mündlichen und schriftlichen Mittheilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind."

b) Das Crim.=Ges.=Buch vom 8. August 1840 droht im Art. 8 als schwere Strafen an: „Todes=, Ketten= Zuchthausstrafe und Dienstentsetzung."

§. 30.

„Die für den Notar angeführten Behinderungsgründe gelten auch für den zweiten Notar und die Zeugen; auch dürfen im Uebrigen die im §. 27, 2 genannten verwandtschaftlichen Beziehungen nicht zwischen dem Notar und dem zweiten Notar oder einem der Zeugen stattfinden; es soll jedoch eine über den zweiten Grad hinausgehende Verwandtschaft in der Seitenlinie einen Behinderungsgrund nicht abgeben. Das Bestehen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen den Recognitionszeugen einerseits und dem zu Recognoscirenden oder dem Notar anderseits bildet für die Recognitionszeugen als solche keinen Hinderungsgrund, vorausgesetzt, daß sie übrigens ohne Interesse sind.

Die Dienstboten und Gehülfen der Betheiligten und Notare, namentlich die Privatschreiber der letzteren, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugelassen werden."

R.=M. cfr. die zum §. 25 aufgeführten in fine.

B. Regelmäßige Form der Urkunden und deren Ausfertigungen.

Vorbemerkung. Die in diesem Theile des vierten Abschnitts für Mängel in der vorgeschriebenen Form der Notariatsurkunde so reichlich angedrohten Nichtigkeiten, dehnen sich jedoch auf das vorgenommene Geschäft selbst regelmäßig nicht aus, sondern bewirken lediglich Nichtigkeit des Notariatsacts, als solchen, so daß die errichtete und von den Parteien unterschriebene notarielle Urkunde, als Privatdocument gültig bleibt und durch letztere das Geschäft selbst aufrecht erhalten werden kann, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen dasselbe durch Errichtung einer öffentlichen Urkunde bedingen. Cfr. §. 49 mit seinen Allegaten.

Regierungsmotive zu den §§. 31 bis 42 incl.

„Bei den Vorschriften über die Form der Notariatsacte hat es sich nicht vermeiden lassen, Verstöße gegen die wesentlicheren Vorschriften mit der Nichtigkeit des Notariatsacts zu bedrohen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen, wo die Aufnahme der Urkunde nur zum Zweck der Herstellung eines Beweismittels über die Verhandlung geschah, und nicht die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts von der Errichtung einer öffentlichen Urkunde gesetzlich abhängig gemacht ist, die Nichtigkeit des Notariatsacts die Nichtigkeit des Geschäfts selbst keineswegs zur Folge hat, und daß die von den Parteien unterschriebenen Protocolle die Bedeutung einer Privaturkunde fortwährend behalten.“

§. 31.

„Alle Vorschriften über das bei Vornahme bestimmter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten zu beobachtende Verfahren und über die Folgen einer Vernachlässigung desselben finden, soweit sie nicht eben die Gerichtspersonen betreffen, auch auf die Notare Anwendung, welche dergleichen Handlungen vornehmen. (Vergl. z. B. Verordnung über das Verbot der Privateide vom 28. December 1821, §. 13—16, a) Preuß. A. L.-R. Th. I, Tit. 12, §. 100 ff. — Tit. 14, §. 221, 224. b) — Preuß. A. Gerichts-Ordn. Th. II, Tit. 3, §. 4, 5.“ c) d)

a) Verordnung vom 28. December 1821:

§. 13.

Will eine Ehefrau auf rechtsverbindliche Weise für ihren Ehemann intercediren, so muß nicht nur über die Intercession, wie solches schon die Vorschriften des gemeinen Rechts mit sich bringen, eine öffentliche, d. h. eine gerichtliche oder Notariatsurkunde errichtet werden, sondern es muß auch die Ehefrau vor Gericht zu Protocoll auf die Rechtswohlthaten des S. C. Vellejani und der Auth. Si qua mulier, in Ansehung dieser Intercession, Verzicht leisten, oder statt dessen die unverbrüchliche Haltung der Intercession angeloben. — Diese Verzichtleistung oder Angelobung kann jedoch mit der Intercession selbst in einem und demselben Acte verbunden werden.

§. 14.

Vor der Verzichtleistung oder Angelobung muß aber das Gericht der Ehefrau jedesmal den Umfang der durch die Intercession zu übernehmenden Verpflichtungen, die ihr dagegen zustehenden Rechtswohlthaten und die Wirkung ihrer Verzichtleistung darauf, genau und vollständig erklären.

§. 15.

Sind, bei den fraglichen Intercessionen, die in den §§. 13 und 14 vorgeschriebenen Erfordernisse vollständig beobachtet, so haben sie dieselbe Gültigkeit, welche die Intercession einer Mannsperson, unter übrigens gleichen Umständen, haben würde. — Im entgegengesetzten Falle sind sie nichtig und kraftlos, selbst wenn sie nach zwei Jahren wiederholt worden wären.

§. 16.

Wenn eine Ehefrau während der Ehe auf die ihr wegen ihres Eingebrachten zustehenden Hypotheken- oder Vorzugsrechte Verzicht leisten will, so muß dieselbe ebenfalls vor Gericht erscheinen und daselbst, nach vorausgegangener Belehrung des Gerichts über den Umfang der ihr zustehenden Rechte und die Folgen ihrer Entsagung darauf, die Verzichtleistung zu Protocoll erklären.

b) Preuß. A. L.-R. Th. I, Tit. 14.

§. 221.

Den Wittwen und ledigen Frauenspersonen müssen bei Uebernehmung einer Bürgschaft die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben vor Gericht erklärt werden.

§. 224.

Diese Erklärung muß in verständlichen Ausdrücken geschehen, so daß die Bürgin dadurch einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgschaft erhalten kann.

Tit. 12, §. 100.

Einem jeden Testator steht frei, sein Testament oder Codicill den Gerichten versiegelt zu übergeben.

§. 101.

Ein dergleichen Aufsatz muß aber von ihm selbst eigenhändig ge- oder wenigstens unterschrieben sein.

§. 102.

Ob dieses nothwendige Erforderniß wirklich beobachtet worden, darüber muß der Richter den Testator ausdrücklich vernehmen.

§. 103.

Außer diesem und dem, was unter §. 145 seqq. verordnet wird, muß der Richter aller Fragen über den Inhalt des Testaments sich enthalten, vielmehr dasselbe nur in Gegenwart des Testators überschreiben, dem Siegel, mit welchem das Testament auswendig verschlossen ist, das Gerichtssiegel beifügen, über die Handlung selbst ein vollständiges Protocoll aufnehmen, und dieses Protocoll von dem Testator mitunterzeichnen lassen.

c) Pr. A. G.-O. Th. II, Tit. 3.

§. 4.

Wenn ein Tauber einen Contract schließen will, so muß der Richter die Vorschläge und Erklärungen des andern Contrahenten, so wie die Fragen, die er selbst an ihn ergehen zu lassen, und die Bedeutungen, die er ihm zu thun nöthig findet, von Wort zu Wort niederschreiben und ihm zum Lesen vorlegen, und eben so seine Antworten und Gegenerklärungen wörtlich niederschreiben, also, daß

die mündlichen Unterhandlungen und Tractate, von denen in gewöhnlichen Fällen nur die Resultate zum Protocolle genommen zu werden pflegen, demselben in einem solchen Falle in extenso einverleibt werden müssen. Das Protocoll selbst muß allemal, statt des gewöhnlichen Vorlesens, dem Tauben zum eigenen Durchlesen gegeben, und daß solches geschehen, von ihm bei seiner Unterschrift ausdrücklich attestirt werden.

§. 5.

Wenn ein Contrahent stumm ist, so muß derselbe seine Vorschläge und Erklärungen, seine Aeußerungen auf die Anträge des andern Theils, und seine Antworten auf die Fragen und Bedeutungen des Richters, eigenhändig in das Protocoll niederschreiben.

d) Cfr. ferner: Pr. A. L.=R. Th. II, Tit. 1, §. 341 seqq., wornach einer Frau, welche während der Ehe sich für ihren Ehemann verbürgt oder mit ihm als correa Verbindlichkeiten übernimmt, ein rechtskundiger Assistent beigeordnet und ihr durch diesen die Bedeutung ihrer Verpflichtung erklärt werden muß.

Cfr. Pr. A. L.=R. Th. I, Tit. 14.

§. 221.

Den Wittwen und ledigen Frauenspersonen müssen, bei Uebernehmung einer Bürgschaft, die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben vor Gericht erklärt werden.

§. 222.

Daß und wie die Verwarnung geschehen sei, muß in dem Bürgschaftsinstrumente selbst oder unter demselben verzeichnet werden.

§. 223.

Ist kein besonderes Bürgschaftsdocument ausgestellt, sondern die Bürgschaft in dem Hauptinstrumente enthalten: so ist der Vermerk der Verwarnung in oder unter dem letzteren erforderlich.

§. 224.

Die Erklärung muß in verständlichen Ausdrücken geschehen, so daß die Bürgin dadurch einen hinlänglichen Begriff von den rechtlichen Folgen der zu übernehmenden Bürgschaft erhalten könne.

§. 225.

Die Stelle dieser von dem Richter zu machenden Erklärung vertritt es nicht, wenn gleich in dem Instrumente die rechtlichen Folgen der Bürgschaft ausgedrückt sind, und die Bürgin gerichtlich erklärt hat, daß sie das Instrument selbst gelesen habe, oder daß ihr dasselbe vorgelesen worden.

§. 226.

Wenn die Vorschriften (§. 221—225) nicht beobachtet worden, so bleibt die Bürgschaft einer Frauensperson ohne rechtliche Wirkung.

§. 227.

Hat der Richter, vor welchem das Geschäft vollzogen worden, die Verwarnung unterlassen, oder dabei die Vorschriften §. 222—225 verabsäumt, so haftet derselbe dem Berechtigten für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 228.

Die vorgeschriebene Verwarnung ist in allen Fällen nothwendig, wo eine Frauensperson die Verbindlichkeit eines Andern auf den Fall, wenn er sie selbst nicht erfüllte, übernehmen soll.

§. 229.

Ueberhaupt muß diese Verwarnung bei allen Geschäften erfolgen, wo eine Frauensperson auf den Fall, wenn ein Anderer seine Verbindlichkeit nicht erfüllte, zu Gunsten des Berechtigten gewisse Nachtheile übernimmt, oder gewissen Vortheilen entsagt.

§. 230.

Die Verwarnung muß also hinzukommen, wenn eine Frauensperson, deren Forderungen im Hypothekenbuche eingetragen sind, der ihr aus der Eintragung zukommenden Priorität, es sei zu Gunsten ihres Mannes oder eines Dritten, entsagt.

§. 32.

„Jede Notariatsurkunde muß, mit Ausnahme der im §. 26 Nr. 4 bis 8 a) und im §. 48 b) aufgeführten Bescheinigungen und Beglaubigungen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in Form eines Protocolls aufgenommen werden. c)

Der Notar muß das Protocoll selbst schreiben; indeß bleibt ihm die Benutzung gedruckter Formulare zu den aufzunehmenden Protocollen unbenommen.

Ausnahmsweise kann der Justizminister einem Notar die Zuziehung eines besonders zu beeidigenden Schreibers gestatten, welchem das Protocoll in die Feder zu dictiren ist.“

St. E. „Man hat die Vorschrift im §. 32, welche den Notar zum eigenhändigen Schreiben des Protocolls verpflichtet, nicht mit unter diejenigen aufnehmen zu dürfen geglaubt, auf deren Außerachtlassung die Strafe der Nichtigkeit angedroht ist, weil der Umstand, ob jener Vorschrift genügt worden, aus der Ausfertigung nicht ersichtlich, und, in Rücksicht hierauf, Ständen es im hohen Grade bedenklich erschienen ist, demungeachtet jene Strafandrohung, nach Maßgabe des Entwurfs, bestehen zu lassen.“

a) §. 26. Ausgenommen von der Form eines Protocolls sind:
Nr. 4. Beglaubigungen von Unterschriften;
„ 5. Beglaubigungen von Prozeßvollmachten;
„ 6. Beglaubigungen von Abschriften;
„ 7. Bescheinigungen des Tags, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgezeigt ist;
„ 8. Bescheinigungen einer Insinuation.

b) §. 48 lautet: „Wo für Ausstellungen von Lebensbescheinigungen durch die Statuten oder Reglements von Renten=, Pensions= und ähnlichen Instituten geringere Förmlichkeiten, als dieses Gesetz vorschreibt, erfordert werden, darf der Notar die Lebensbescheinigung unter statuten= oder reglements=mäßiger Form ausstellen, wenn aus derselben erhellt, daß sie nur bei den in Frage stehenden Instituten benutzt werden soll.“

c) §. 47. „In nachfolgenden Fällen bedarf es einer Zurückbehaltung der Urschrift des Protocolls und einer besonderen Ausfertigung desselben nicht:

1. bei Protocollen über stattgehabte Verpachtungen oder über Versteigerungen von Mobilien;
2. bei Protocollen, in welchen der Notar das Leben einer vor ihm und den Zeugen erschienenen Person bekundet;
3. wenn die Parteien nur die Beglaubigung ihrer Unterschrift unter einer Urkunde oder ihres Anerkenntnisses derselben verlangen;
4. bei Beglaubigungen der Uebereinstimmung einer Abschrift mit dem vorgelegten Original;
5. bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgewiesen ist;
6. bei Bescheinigungen von Insinuationen, welche von dem Notar vorgenommen sind.“

In diesen Fällen ist nur der Vorgang im Register gehörig einzutragen, und das im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Protocoll, bez. Attest, vergl. §. 32, von dem Notar neben seiner und der zugezogenen Zeugen — vergl. §. 26 — Unterschrift zu untersiegeln. In den Fällen unter 3 bis 5 ist das Attest unter die Urkunde, bei Insinuationen unter eine als gleichlautend bescheinigte Abschrift der insinuirten Verfügung zu schreiben.

Bemerkung. Zufolge §. 14 ist der Notar verpflichtet, sich von der Identität der vor ihm handelnden Personen zu überzeugen und nöthigenfalls Recognitionszeugen hinzuzuziehen; wie er auch nach §. 15 die Verbindlichkeit hat, bevor er zur Aufnahme der Verhandlungen schreitet, sich, soweit thunlich, von der Dispositionsfähigkeit der Parteien zu überzeugen und, wenn sich ein Mangel findet, die Parteien aber dennoch die Vornahme der Handlung verlangen, solches ausdrücklich im Protocolle zu vermerken.

§. 33.

„Dies Protocoll muß bei Strafe der Nichtigkeit den Namen des oder der Notare und der Zeugen; die Bezeichnung des Tages und des Orts der Aufnahme;

endlich die Erklärung des Notars enthalten, daß, so viel ihm auf seine Erkundigung bekannt geworden, weder in seiner noch in der Person des zugezogenen Notars oder der Zeugen die in den §§. 27 bis 30 bezeichneten Mängel stattfinden.

Diese Erkundigung muß mindestens bei den anwesenden Personen angestellt werden.

Auch die nicht in Form eines Protocolls aufgenommenen Notariatsacte müssen die Angabe des Tages und des Orts der Aufnahme enthalten.“ a)

a) Cfr. den zum §. 32 angezogenen §. 26, 4 bis 8 und §. 48.

Bemerkung. Eine Angabe der Tageszeit ist nicht erfordert; jedoch dürfte es räthlich erscheinen, bei Vornahme von Notariatsacten bei Kerzenschein, namentlich wenn es sich nicht lediglich um einseitige oder gegenseitige Erklärungen der Parteien handelt, vielmehr Notar und Zeugen besondere Wahrnehmungen (§. 25) beurkunden oder gar letztwillige Verfügungen aufgenommen werden sollen, ausdrücklich im Protocoll zu bemerken, daß und durch wie viele Kerzen oder Lampen oder sonstige Beleuchtung eine genügende Helle verbreitet gewesen sei.

§. 34.

„In den Protocollen und sonstigen Acten darf nichts ausradirt, ausgetilgt, überschrieben oder eingeschaltet werden. Etwaige Abänderungen, Einschaltungen und Zusätze sind am Rande oder am Schlusse der Urkunde — unter Angabe der Zahl der zugesetzten Worte — zu bemerken. Soll etwas nicht gelten, so ist dasselbe auf solche Weise zu durchstreichen, daß es leserlich bleibt, und muß am Rande oder am Schlusse die Zahl der durchstrichenen Worte bemerkt werden.

Was auf ausradirter oder sonst ausgetilgter Schrift geschrieben ist, ist nichtig; im Uebrigen verbleibt der richterlichen Beurtheilung die Entscheidung, ob und in wie weit die Richtigkeit des ganzen Acts oder eines Theils desselben die nothwendige Folge eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Paragraphen ist.“ a)

Cfr. §. 36, Abs. 2. Auch solche Abänderungen müssen von den Parteien, Zeugen und Notare unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit. Ibid. in fine.

a) Die in Anspruch genommene richterliche Entscheidung, ob und in wie weit die Nichtigkeit des ganzen Acts oder nur eines Theils desselben die nothwendige Folge eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses §. ist, — wird sich lediglich auf den Umstand gründen dürfen und können — „ob durch die vorhandenen Verstöße das Wesen und die Bedeutung des Inhalts der Urkunde betroffen oder nur höchst unwesentliche Nebenbestandtheile derselben dadurch berührt werden.“

§. 35.

„Summen und Daten müssen wenigstens einmal in Buchstaben ausgedrückt werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift treten ein bei Inventaren, Schätzungs- und Versteigerungsprotocollen u. dgl. Doch muß bei Versteigerungen von Immobilien das Meistgebot mit Buchstaben geschrieben werden.“

§. 36.

Vorbemerkung. Eine auffallende Erscheinung ist es, daß dieser §. nur vorschreibt, daß die zugezogenen Zeugen und der (handelnde) Notar das Protocoll und resp. die abgeänderten oder hinzugesetzten Stellen unterschreiben soll und des, statt zweier Zeugen hinzugezogenen, zweiten Notars in dieser Beziehung überall nicht erwähnt.

Da es indeß die Regel ausmacht, daß zwei Zeugen einer jeden notariellen Handlung beigefügt werden sollen und nur die Hinzuziehung eines zweiten Notars die gesetzlich erforderten beiden Zeugen überflüssig macht, so ist es ad analogiam der Vorschrift für das Unterschreiben der Protocolle durch die Zeugen, gewiß als ausgemacht anzunehmen, daß diese auch auf den, statt ihrer beigefügten, zweiten Notar Anwendung findet.

„Das aufgenommene Protocoll hat der Notar in Gegenwart der Zeugen den Parteien vorzulesen und nöthigenfalls zu verständigen, und sodann von ihnen sowohl als den Zeugen unterschreiben zu lassen, auch, daß solches Alles geschehen sei, im Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

Die Unterschriften müssen nicht nur unter dem Protocolle, sondern auch unter den abgeänderten oder hinzugesetzten Stellen geschehen, worauf der Notar allenthalben auch seine Unterschrift zur Beglaubigung des Verhandelten und der von den Parteien und den Zeugen geschehenen Genehmigungen und Unterzeichnungen hinzuzufügen hat.

Sind die Parteien des Schreibens unerfahren oder sonst dazu außer Stande, so muß dies im Protocolle vom Notar bemerkt werden, und hat dann die des Schreibens unerfahrene Partei ihre Zustimmung unter dem Protocolle durch drei Kreuze auszudrücken und einer der Zeugen oder der Notar den Namen derselben dabei zu schreiben. Vermag die Partei auch dies nicht, so muß der Grund ihres Unvermögens ausdrücklich angegeben werden.

Sind Recognitionszeugen zugezogen, so müssen auch diese das Protocoll mit unterschreiben. Es ist jedoch nicht erforder-

lich, daß dieselben bis zum Schluß der Verhandlung gegenwärtig bleiben, vielmehr kann ihre Unterschrift unter dem Abschnitt des Protocolls erfolgen, welcher die von ihnen vorgenommene Recognition betrifft.

Die unterlassene Erklärung der stattgehabten Verlesung oder die mangelnde Unterschrift einer der Parteien, des Notars oder eines der Zeugen, hat die Nichtigkeit des Notariatsacts zur Folge.

Betreffen die genannten Mängel einen Zusatz am Rande des Protocolls, so finden die Vorschriften im Schlußsatz des §. 34 Anwendung. a)

Mangelnde Unterschrift der Recognitionszeugen hat die Nichtigkeit des die Recognition betreffenden Abschnitts zur Folge."

a) §. 34 in fine: „Was auf ausradirter oder sonst ausgetilgter Schrift geschrieben ist, ist nichtig; im Uebrigen verbleibt der richterlichen Entscheidung die Beurtheilung, ob und in wie weit die Nichtigkeit des ganzen Acts oder eines Theils desselben die nothwendige Folge eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses §. ist.

Cfr. Bemerk. 1 und 2 zum §. 14.

§. 37.

„Die von den Parteien selbst errichteten, jedoch in Gegenwart des Notars und der Zeugen vorgelesenen und genehmigten Urkunden gelten den notariell errichteten gleich.

Die von den Parteien eingereichten Urkunden sind alsdann als ein wesentlicher Theil des Notariatsprotocolls bei diesem zu verwahren, und kommen die Vorschriften des §. 34 auch bei ihnen zur Anwendung.

Einer Unterschrift der in den eingereichten Urkunden sich vorfindenden Abänderungen und Zusätze durch den Notar und die Zeugen bedarf es nicht, wenn aus dem Protocolle erhellt, daß dieselben mitvorgelesen und genehmigt sind."

Bemerkung. Die von den Parteien selbst errichteten, jedoch in Gegenwart von Notar und Zeugen verlesenen und genehmigten Urkunden haben also gleichen Werth wie die notariell errichteten.

Eine Unterschreibung der fraglichen Urkunde Seitens der Parteien erfordert dieser Paragraph anscheinend nicht, da er derselben nicht ausdrücklich, sondern nur der Vorlesung und Genehmigung erwähnt; dagegen muß aus dem aufzunehmenden Notariatsproto-

colle hervorgehen, daß sie ihrem ganzen Inhalte nach mit den Abänderungen, Zusätzen u. dgl. den Parteien vorgelesen und von ihnen genehmigt ist.

Unter dieser Voraussetzung brauchen auch die in den, von den Parteien producirten, fraglichen Urkunden gemachten Zusätze u. s. w. vom Notar und den Zeugen nicht unterschrieben zu werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in diesem Gesetze für die Form der Notariatsprotocolle vorgeschriebenen Normen und sonstigen Bestimmungen auch für das hier aufzunehmende Protocoll in ihrem ganzen Umfange beobachtet werden müssen.

Cfr. §. 40 über die Verbindung solcher Urkunden mit dem Protocolle.

§. 38.

„Urkunden, unter denen nur die Unterschrift der Parteien oder die Anerkennung der Unterschrift durch dieselben beglaubigt ist, erlangen dadurch nur in Beziehung auf die Unterschrift, bezw. das Anerkenntniß derselben, nicht aber in Beziehung auf ihren übrigen Inhalt, den Character öffentlicher Urkunden.“

Cfr. §. 13. „Der Notar ist so wenig berechtigt als verpflichtet, von dem Inhalte solcher Urkunden Kenntniß zu nehmen.“

Cfr. §. 26, Nr. 4. „Kann ohne Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen geschehen, vorausgesetzt, daß dem Notar der Comparent bekannt ist, sonst würden Recognitions-Zeugen zuzuziehen sein.“ Vid. §. 14.

Cfr. §. 47, Nr. 3. „In dem vorliegenden Falle bedarf es keiner Zurückbehaltung der Urschrift des Protocolls und keiner besonderen Ausfertigung desselben, jedoch Eintragung des Vorgangs ins Register in Gemäßheit §. 17.“

§. 39.

„Vollmachten müssen im Originale oder in beglaubigter Abschrift zum Protocolle behalten werden.“

§. 40.

„Umfaßt ein Notariatsprotocoll mehrere Bogen oder gehören Anlagen zu demselben, so sind sämmtliche Theile durch eine Schnur, welche von dem Notariatssiegel gehalten wird, zu verbinden, oder sämmtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben zu paginiren und mit seinem Namen zu unterschreiben.“

§. 41.

„Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen enthalten die wortgetreue vollständige Abschrift des Originalprotocolls und der Unterschriften, doch dürfen die im Originale vorgenommenen Zusätze und Berichtigungen a) gleich in den Context aufgenommen werden.

Unter der Ausfertigung muß der Notar die Uebereinstimmung des Wortlauts mit dem Originalprotocolle, die Nummer, unter welcher dasselbe im Register eingetragen ist, b) die Person, für welche die Ausfertigung bestimmt ist, und den Tag der Ausfertigung mit folgender Formel:

Vorstehende, dem unter Nr. . . . des Registers eingetragenen Originalprotocolle gleichlautende Urkunde wird für . . . . ausgefertigt.

N. N. den . . . . .

ausdrücken und unter diese Clausel seine Unterschrift und sein Notariatssiegel setzen. Umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so sind dieselben durch eine Schnur zu verbinden; diese muß entweder durch das Notariatssiegel gehalten werden, oder es müssen sämmtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben paginirt und mit seinem Namen unterschrieben werden. Jeder Verstoß gegen obige Vorschriften hat Nichtigkeit der Ausfertigung zur Folge.

Ist eine Ausfertigung die einzige, welche ertheilt wird, so bedarf es eines weiteren Zusatzes nicht; wird aber die Urkunde gleichzeitig mehrfach ausgefertigt, oder erfolgt für eine Partei eine nachträgliche Ausfertigung, so muß jedesmal ausdrücklich angegeben werden, wem eine gleichzeitige oder frühere Ausfertigung ertheilt ist.“ Vergl. §. 19. c)

St. E. „Wenn in dem zweiten a linea des Entwurfs zum §. 41, für den Fall einer mehrfachen Ausfertigung, sich die Bestimmung fand, daß dabei „auf Grund des Protocolls“ angegeben werden solle, wem eine gleichzeitige oder frühere Ausfertigung ertheilt sei, so schien diese Fassung auch auf der Voraussetzung zu beruhen, als müsse ein besonderes Protocoll dieserhalb aufgenommen werden, was doch weder beabsichtigt noch erforderlich sein dürfte. Man hat daher die oben angezogenen Worte unbedenklich gestrichen und an ihrer

Stelle auf die betreffenden Bestimmungen wegen Ertheilung wiederholter Ausfertigungen im §. 19 verwiesen."

a) Cfr. §. 34.

b) Cfr. §. 17.

c) Cfr. §. 19. „Jede Partei kann eine einmalige Ausfertigung der Urkunde verlangen. Dritte Personen erhalten eine solche nur mit Zustimmung der Betheiligten oder auf Grund richterlicher Entscheidung. Auf dem Original-Protocolle muß genau verzeichnet werden, wem und unter welchem Dato Ausfertigungen der Urkunde ertheilt sind.

Eine wiederholte Ausfertigung für dieselbe Partei kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, welche im §. 530 der bürgerlichen Prozeßordnung angegeben sind." Cfr. lit. b zum §. 19.

§. 42.

„Ist in den Urkunden die sofortige Zwangsvollstreckung ausbedungen, so ist außerdem der Vorschrift des §. 529 der bürgerlichen Prozeßordnung a) zu genügen."

a) §. 529 der bürgerlichen Prozeßordnung schreibt vor: „Nur diejenigen Urtheile und Urkunden sind zur Zwangsvollstreckung geeignet, welche in vollstreckbarer Ausfertigung vorliegen, d. h. im Eingange die Worte: „„Im Namen des Königs sofort vollstreckbar"" enthalten. Diese Worte müssen bei Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch vom betreffenden Notar eigenhändig vorgesetzt und mit dessen Unterschrift versehen sein.

C. Besondere Vorschriften für einzelne Acte.

§. 43.

„Ist eine der Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich.

Der Dolmetscher muß allen Erfordernissen eines Instrumentszeugen genügen, a) und dies im Protocolle ausdrücklich erklärt werden.

Ebenso muß, wenn der Dolmetscher nicht in dieser Eigenschaft öffentlich angestellt oder gerichtlich beeidigt ist, das Protocoll die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Parteien über die Person desselben einverstanden gewesen sind.

Die Verhandlungen sind in der deutschen Sprache aufzunehmen, den Parteien vom Notar vorzulesen, vom Dolmetscher

dem der Sprache Unkundigen zu übersetzen und auch vom Dolmetscher zu unterschreiben."

a) Cfr. §. 28.

N.-M. zu den §§. 44—46.

„Eine besondere Vorschrift bedurfte das bei der Aufnahme von Testamenten zu beobachtende Verfahren. Daß, mit Ausnahme derjenigen Landestheile, in welchen Testamente nur vor dem persönlich zuständigen Richter errichtet werden können, der Notar mit derselben Wirkung, wie ein Richter, letzte Willensacte aufnehmen dürfe, folgt aus den allgemeinen Vorschriften des §. 12. Zweifelhafter kann es an sich sein, ob der Notar einem Testamente auch durch die bloße Annahme desselben die Eigenschaft eines öffentlichen verleihen könne, einmal, weil in diesem Falle die Thätigkeit des Gerichts als ein Act der Deposition aufgefaßt werden kann, das Depositenwesen aber von der Thätigkeit der Notare ausgeschlossen ist; sodann, weil die gemeine Meinung den verschlossen überreichten Testamenten die Kraft öffentlicher Testamente nur dann beilegen will, wenn sie im Gericht, nicht schon dann, wenn sie dem Richter überreicht sind.

Der Entwurf gestattet den Notaren sowohl die Auf- als Annahme letztwilliger Verfügungen, gebietet denselben aber die Einlieferung an das persönlich zuständige Gericht. Von dem Gebote einer Zuziehung einer vermehrten Zahl von Zeugen, wie es sich in andern Gesetzgebungen findet, hat der Entwurf abgesehen; gegen die Gefahr einer etwaigen Fälschung würde eine solche Anordnung nur einen sehr geringen Schutz gewähren; auch ist die Gefahr gewiß größer, daß Betrügereien dadurch verübt werden, daß es dem als Testirer Auftretenden gelingt, den Notar über seine Person zu täuschen, als daß durch einen Notar völlig falsche Testamente gemacht werden. Der erstern Gefahr zu begegnen, verlangt der Entwurf Recognition durch mindestens eine Person, außer dem Notar, und Insinuation des Depositenscheins an den Testirer. Die Aufbewahrung der errichteten Testamente durfte dem Notar aber nicht belassen werden, weil er wohl nie in der Lage sein wird, sie so sicher aufzubewahren, als dies im Depositenkasten des Gerichts möglich ist, während gerade

letztwillige Verfügungen mehr als alle andern eine Sicherstellung vor unbefugter Neugierde oder schlimmern Maßregeln Dritter verlangen.

Um sowohl die Einlieferung in das gerichtliche Depositum als die davon abhängige Insinuation des Depositenscheins an den Testirer rechtzeitig bewirkt zu sehen, mußten an sich ziemlich harte, aber durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gebotene Disciplinarstrafen für den Fall der Säumigkeit angedrohet werden; bedenklich dagegen ist es erachtet, selbst bei lange fortgesetzter Säumigkeit die Nichtigkeit des Acts anzudrohen, um nicht dem Notar die Macht zu verleihen, einer einmal rechtsgültig errichteten Verfügung durch seine Handlungen, gegen welche den Betheiligten ein Schutz nicht immer zusteht, die rechtliche Wirkung nachher wieder entziehen zu können."

St. E. „Die Bestimmungen über das bei Auf- und Annahme von Testamenten zu beobachtende Verfahren sind mehrfachen Abänderungen unterzogen. Die hauptsächlichste dürfte die sein, daß, statt der Verpflichtung des Notars zur Einlieferung des Testaments an das persönlich zuständige Gericht des Disponenten, nach Maßgabe des Entwurfs, man vorgezogen hat, dem Notar die Verpflichtung der persönlichen Ueberreichung bei dem Gerichte seines Wohnorts aufzuerlegen, was sich in Rücksicht auf die mit der Ablieferung an das oft entfernte Gericht des Domicils des letztwillig Verfügenden offenbar verbundene Schwierigkeit und Unsicherheit ohne Zweifel empfehlen wird.

Wenn sodann zwar nicht verkannt werden konnte, daß die Sicherung der rechtzeitigen Einlieferungen des Testaments in das gerichtliche Depositum, so wie die Wichtigkeit des Gegenstandes überhaupt, die Androhung strenger Strafen für den Fall der Säumigkeit erheische, so erschien doch die im Entwurf sofort mit 100 Thlr. angedrohete Geldbuße in solcher Unbedingtheit zu hart, und hat man daher durch die Hinzufügung eines Minimums von 20 Thalern dem richterlichen Ermessen für die Strafzumessung, nach Verschiedenheit des Verschuldens, den erforderlichen Raum zu gewähren für angemessen erachtet.

Bei der solchergestalt beschlossenen Strafmilderung und in Rücksicht auf die vorerwähnte Modification in Ansehung des Gerichts, bei welchem das Testament zu deponiren, dürfte aber unbedenklich die — ohnehin wohl im Entwurfe zu weit gesteckte — Einlieferungsfrist von 4 Wochen auf 8 Tage eingeschränkt werden.

Die sonstigen Abänderungen des Entwurfs bezwecken nur Redactionsverbesserungen; doch erachten Stände eine gewisse Gradation in den Strafen gegen den Notar bei verzögerter Ablieferung der letztwilligen Verfügungen eben so in der Billigkeit wie in der Natur der Sache beruhend, und beantragen demnach, in dem §. 44 die Disciplinarstrafen so zu bestimmen, daß die strengeren Strafen der Suspension bezw. Dienstentlassung erst dann eintreten können, wenn bereits die geringeren Strafen (Geldbuße bezw. Suspension) gegen den Notar erkannt gewesen sind."

§. 44.

„Die von einem Notar auf- oder angenommenen letztwilligen Verfügungen gelten den gerichtlichen gleich. Der Notar ist jedoch verpflichtet, dieselben — und bei ihm übergebenen Verfügungen auch das Uebergabeprotocoll — im Originale innerhalb 8 Tagen in einem mit seinem Notariatssiegel verschlossenen und von ihm eigenhändig — vergleiche jedoch §. 32, Abs. 3 [a]) — mit Aufschrift versehenen Packete dem Gerichte seines Wohnorts persönlich zur Deposition zu überreichen, welches hierauf von der erfolgten Deposition dem Gerichte des Wohnorts des Disponenten Anzeige zu machen hat.

Verletzungen dieser Verpflichtung sind disciplinarisch zu ahnden; im ersten Falle mit Geldbuße von 20 bis 100 Thlr., bei fortgesetzter Säumigkeit, nach fruchtlos erkannter Geldbuße, oder im Wiederholungsfalle, mit Suspension; und bei einer nach bereits erkannter Suspension drei Monate hindurch fortgesetzten Säumigkeit, mit Dienstentlassung."

a) §. 32, Abs. 3. „Ausnahmsweise kann der Justizminister einem Notar die Zuziehung eines besonders zu beeidigenden Schreibers gestatten, welchem das Protocoll in die Feder zu dictiren ist."

Cfr. §. 46.

§. 45.

„Die Gerichte sind bei Disciplinarstrafen verpflichtet, den Depositenschein über eine durch einen Notar zur Deponirung überreichte letztwillige Verfügung der Partei selbst, nöthigenfalls durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, schleunigst insinuiren zu lassen, und sofort beim Empfange dem Notar eine kostenfreie Empfangsbescheinigung zu ertheilen.“

Cfr. §. 46.

§. 46.

„Der Notar ist bei disciplinarischer Ahndung verpflichtet, die Bestimmungen der §§. 44 und 45 den betreffenden Parteien gehörig zu eröffnen, und, daß solches geschehen, im Protocolle zu bemerken.“

§. 47.

„In nachfolgenden Fällen bedarf es einer Zurückbehaltung der Urschrift des Protocolls und einer besonderen Ausfertigung desselben nicht:

1) bei Protocollen über stattgehabte Verpachtungen oder über Versteigerungen von Mobilien;
2) bei Protocollen, in welchen der Notar das Leben einer vor ihm und den Zeugen erschienenen Person bekundet;
3) wenn die Parteien nur die Beglaubigung ihrer Unterschrift unter einer Urkunde oder ihres Anerkenntnisses derselben verlangen;
4) bei Beglaubigungen der Uebereinstimmung einer Abschrift mit dem vorgelegten Originale;
5) bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgewiesen ist;
6) bei Bescheinigungen von Insinuationen, welche von dem Notar vorgenommen sind.

In diesen Fällen ist nur der Vorgang im Register gehörig einzutragen und das im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Protocoll, bez. Attest, vergl. §. 32, von dem Notar neben seiner und der zugezogenen Zeugen — vergl. §. 26 — Unterschrift zu untersiegeln. In den Fällen unter 3—5 ist das Attest unter die Urkunde, bei Insinuationen unter eine als

gleichlautend bescheinigte Abschrift der insinuirten Verfügung zu schreiben."

Cfr. §. 32, wornach, mit Ausnahme der in §. 26, 4—8 und §. 48 aufgeführten Fälle, jede Notariatsurkunde in Form eines Protocolls, bei Vermeidung der Nichtigkeit, aufgenommen werden muß.

Cfr. §. 26, wornach bei Aufnahme der darin von 1—8 aufgeführten Urkunden die Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen nicht erforderlich ist.

§. 48.

„Wo für Ausstellung von Lebensbescheinigungen durch die Statuten oder Reglements von Renten-, Pensions- und ähnlichen Instituten geringere Förmlichkeiten, als dieses Gesetz vorschreibt, erfordert werden, darf der Notar die Lebensbescheinigung unter der statuten- oder reglementsmäßigen Form ausstellen, wenn aus derselben erhellt, daß sie nur bei den in Frage stehenden Instituten benutzt werden soll."

Cfr. §. 9, Nr. 3. Gesetz vom 28. December 1821, §. 2. „Sind, behuf ausländischer Rechtsgeschäfte, Urkunden auszustellen, bei welchen die Form des fremden Rechts eine eidliche Bekräftigung vor Notar und Zeugen erfordert, so darf diese auch forthin ohne Weiteres geschehen."

V. Abschnitt.

Von der Nichtigkeit der Notariatsacte.

§. 49.

„Die angedrohte Nichtigkeit eines Notariatsacts hat die Bedeutung, daß das betreffende Document die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert. Die Unverbindlichkeit des darin bekundeten Geschäfts hat sie nur dann zur Folge, wenn die Errichtung einer öffentlichen Urkunde Bedingung der Rechtsbeständigkeit desselben ist." a)

Cfr. R.-M. zu den §§. 31 bis 42 incl.

a) Die Errichtung einer öffentlichen Urkunde ist unter andern erfordert nach dem Gesetze über das Verbot aller Privateide u. s. w. vom 28. December 1821:

§. 13. Bei Intercessionen der Ehefrau für ihren Ehemann.

§. 16. Wenn eine Ehefrau während der Ehe auf die ihr wegen ihres Eingebrachten zustehenden Hypotheken- oder Vorzugsrechte Verzicht leisten will.

§. 17. Bei Verzichten von Frauenzimmern oder Minderjährigen auf eine künftige, ihnen noch nicht zugefallene Erbschaft, oder auf die künftige Succession in ein Lehn, Fideicommiß oder Bauerngut.

§. 21, 22, 23 und 24. Bei dem Verzichte eines Minderjährigen auf das ihm gegen ein bestimmtes Rechtsgeschäft zustehende Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 26. Bei Verzicht auf solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Corporationen, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen.

Cfr. Gesetz vom 16. December 1843, §. 3.

„Verträge, wodurch volles oder beschränktes Eigenthum oder Erbpachtrechte an Grundstücken zugesichert, ertheilt, übertragen oder aufgegeben werden sollen, bedürfen, sofern diese Grundstücke in den Landestheilen, auf welche dies Gesetz nach dem §. 2 Anwendung findet (cfr. * zum §. 23), belegen und der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfen sind, zu ihrer formellen Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde, d. h. sie müssen vor Gericht oder vor Notar und Zeugen errichtet oder anerkannt sein."

Cfr. Verordnung von 23. Juli 1833, §. 3.

„Ueber Hofannahmen, Eheberedungen, Abfindungen u. s. w. soll die Ortsobrigkeit eine Urkunde aufnehmen."

Nach Preußischen Rechten, und zwar

a. nach Preuß. A. G.-O. Th. II, Tit. 1, §. 9.

1. bei Verträgen der Blinden und Taubstummen;
2. bei Erbschaftskäufen;
3. bei Verkäufen künftiger Sachen, sobald der Kaufpreis die Summe von 100 Thlrn. übersteigt und nicht beide Contrahenten Kauf- und Handelsleute sind;
4. bei Schenkungen, wenn sie Kraft und Wirkung der gerichtlichen haben sollen;
5. bei Testamenten;
6. bei Erbverträgen;
7. bei Verträgen zwischen Eheleuten bei stehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu sie nach den Gesetzen nicht verpflichtet ist, dem Manne, oder zu dessen Vortheile einem Dritten verbindlich gemacht werden soll, z. B. Bürgschaften, Expromissionen, Abtretung der Vorrechte des Eingebrachten;
9. bei Bestellung eines Erbschatzes in Grundstücken oder Capitalien;
10. bei Errichtung einer Einkindschaft.

Ibidem §. 10.

1. Bei Verträgen Derjenigen, welche des Schreibens unkundig, oder daran verhindert, oder der Sprache, in welcher der Contract abgefaßt werden soll, nicht mächtig sind;
2. bei Ausstellung von Schuldinstrumenten, aus welchen der executorische Prozeß stattfinden soll;

   Bemerkung. Fällt jetzt aus, da die bürgerliche Prozeßordnung die Anstellung des Executivprozesses aus Privaturkunden gestattet.

3. bei Verpachtung von Landgütern, sobald der jährliche Pachtzins die Summe von 200 Thlrn. übersteigt;
4. bei Ehegelöbnissen, insofern das Aufgebot mit beider Theile Bewilligung noch nicht erfolgt ist;
5. bei Eheberedungen und Verträgen, welche vor vollzogener Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung und Nießbrauch geschlossen werden. Auch wenn in solchen Verträgen über die künftige Erbfolge unter den Eheleuten etwas verabredet wird, werden sie dennoch in Rücksicht der Form nicht als Erb-, sondern als Eheverträge beurtheilt;
6. bei allen Urkunden, welche, auch ohne vorhergegangene Recognition, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft in Gerichten haben sollen.

b. Nach dem Allg. Pr. Landrechte:

1. bei Capitalisirung von Zinsen. Theil I, Tit. 11, §. 819 und 820;
2. bei vormundschaftlichen Dechargen. Th. II, Tit. 18, §. 885;
3. bei Uebernahme einer Schuld durch Expromission von einem Frauenzimmer. Theil I, Tit. 14. §§. 407 bis 412.

Nach Hessischen, in den Aemtern Freudenberg, Uchte und der Vogtei Auburg geltenden Rechten in allen zum §. 9 sub Nr. 1 u. 2 aufgeführten Fällen. Cfr. jedoch dort ad Nr. 2 *.

§. 50.

„Verstöße gegen die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts dieses Gesetzes haben nur dann die Nichtigkeit des Notariatsacts, bez. der Ausfertigung zur Folge, wenn die Nichtigkeit dafür besonders angedroht ist. Vergleiche übrigens §. 31.“ a)

a) Alle Vorschriften über das bei Vornahme bestimmter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten zu beobachtende Verfahren und über die Folgen einer Vernachlässigung desselben, finden, so weit sie nicht

eben die Gerichtspersonen betreffen, auch auf die Notare Anwendung, welche dergleichen Handlungen vornehmen. — Im Uebrigen cfr. die Allegate zum §. 31.

VI. Abschnitt.

Haftungsverbindlichkeit der Notare.

M.-M. zum §. 51—58.

„Dieser Abschnitt bezweckt, die Notare auch rücksichtlich der aus ihrer Geschäftsführung entspringenden Verantwortlichkeit auf möglichst gleichen Fuß mit den Amtsrichtern zu setzen; er erklärt daher einestheils die Rechtsgrundsätze über die Haftungsverbindlichkeit des Richters für die Nachtheile, welche Parteien aus seiner Amtsführung entstehen, auch auf Notare anwendbar, verpflichtet sie aber anderntheils ebenfalls, eine Caution zu bestellen, welche bei eingetretener Zahlung aus derselben wieder ergänzt werden muß, und erst dann zurückgegeben werden kann, wenn das Nichtvorhandensein von Ansprüchen an dieselbe nachgewiesen ist. Daß der erstere Grundsatz dahin noch näher specificirt ist, daß jedesmal ein grobes Verschulden angenommen werden solle, wenn von ihnen derartige Verstöße gegen die Vorschriften des Gesetzes begangen sind, welche eine Nichtigkeit zur Folge gehabt haben, oder wenn die erforderliche Zuziehung von Recognitionszeugen unterlassen ist, wird kein Bedenken erregen können, und bei der großen Wichtigkeit, welche, namentlich bei so bedeutend erweitertem Umfange der Geschäfte der Notare, darauf gelegt werden muß, daß bei Feststellung der Identität der verhandelnden Personen mit der äußersten Genauigkeit zu Werke gegangen werde, ist es gewiß angemessen, auf diese Weise die Verpflichtung zur besondern Strenge in diesem Punkte noch besonders einzuschärfen.

Der Betrag der zu stellenden Caution konnte nicht füglich ein für allemal gleichmäßig oder nach festbestimmten Stufen festgesetzt werden, da der Umfang der Geschäfte verschiedener Notare ein sehr verschiedener sein muß, und diese Verschiedenheit nicht allein durch die Größe des ihnen angewiesenen

geographischen Geschäftskreises bestimmt wird, sondern wesentlich auch von den allgemeinen Verhältnissen dieses Kreises, zugleich auch von der persönlichen Tüchtigkeit des Einzelnen abhängt. Es mußte deshalb dem Justizminister die Befugniß gegeben werden, den Betrag der Caution innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen, und selbst eine Erhöhung der einmal festgesetzten Caution eintreten zu lassen, wenn eine durch Veränderung des Wohnsitzes wahrscheinlich gewordene oder durch andere Umstände bereits hervorgerufene bedeutende Erweiterung des Geschäftsbetriebes die ursprünglich bestellte Caution nicht mehr ausreichend erscheinen lassen.

Der Maximalbetrag der Cautionen, im Allgemeinen 3000 ℛ𝓅, in größern Städten 5000 ℛ𝓅, wird als zu hoch gewiß nicht angesehen werden können; selbst dies Maximum wird sich häufig nicht ausreichend erweisen, die aus der Geschäftsführung eines beschäftigten Notars entspringenden Ansprüche zu decken; außerdem ist dabei zu erwägen, daß in der Provinz Ostfriesland von denjenigen Auctionatoren, welchen die Befugniß zusteht, Grundeigenthum zu veräußern, schon fortwährend eine Caution von 5000 ℛ𝓅 gefordert ist, und eben die Höhe der von ihnen geforderten Caution es wesentlich mit bewirkt hat, daß dieselben in ihrer Concurrenz mit den Notaren diesen einen unläugbaren Vorsprung abgewonnen haben.

Von diesen allgemeinen Bestimmungen über Cautionsbestellungen konnten auch die bereits ernannten Notare nicht ausgenommen werden, obwohl sich nicht verkennen läßt, daß manchem achtungswerthen Notar die plötzlich von ihm geforderte Bestellung einer bedeutenden Caution sehr schwer fallen wird. Diese anscheinende Härte wird jedoch durch den doppelten Umstand bedeutend gehoben, daß einmal zur Bestellung der Caution eine nicht zu enge Frist, 6 Monate, vorgeschrieben ist, und daß anderntheils, bei der Geringfügigkeit des Minimalbetrages, dem Justizminister die Möglichkeit gegeben ist, bei Festsetzung der Höhe der Caution den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Notars eine alle Härten ausschließende billige Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Speciellere Vorschriften über die Art der Bestellung gehören nicht in das Gesetz; es muß dem betreffenden Staatsanwalt

überlassen werden, die Zulänglichkeit und Sicherheit einer angebotenen Caution zu prüfen."

St. E. „Wiewohl gegen die ausgesprochene Verpflichtung der Notare zur Cautionsleistung mannichfache Bedenken in beiden Kammern, wie auch in eingegangenen Petitionen erhoben sind, so haben Stände doch geglaubt, sich mit dieser Verpflichtung — als im Interesse aller Theile, des Publicums wie der Notare selbst, liegend — einverstanden erklären zu müssen.

Hinsichtlich der desfallsigen näheren Bestimmungen, wie solche in dem §. 53 enthalten und welche gleichfalls von Ständen in der Hauptsache gebilligt sind, hat man nur bei Feststellung des Betrages der von dem einzelnen Notar zu beschaffenden Caution die Mitwirkung des Präsidiums des betreffenden Obergerichts für wünschenswerth gehalten, da dasselbe mit der Persönlichkeit des betreffenden Notars, mit dessen Geschäftsbetriebe und sonstigen auf die Höhe der Caution bestimmend einwirkenden Verhältnissen häufig genauer, als das Justizministerium, bekannt sein wird, auch in solcher Weise eine größere Gleichmäßigkeit hierunter erreicht werden dürfte.

Zugleich hat man jedoch es der Billigkeit und Gerechtigkeit nur entsprechend gefunden, rücksichtlich der von den bereits angestellten Notaren zu leistenden Caution einerseits dem Justizminister die Befugniß einzuräumen, auch unter den Minimalsatz von 500 ₰ hinabzugehen, wie anderseits das Maximum auf die Summe von 2000 ₰ zu beschränken."

§. 51.

„Der Notar haftet den Parteien für jeden denselben durch Handlungen oder Unterlassungen innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden nach den die Haftungsverbindlichkeit eines Richters bestimmenden Rechtsregeln. a)

Immer ist jedoch ein grobes Versehen desselben als vorhanden anzunehmen, wenn von ihm ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes begangen ist, welcher eine Nichtigkeit zur Folge gehabt hat, oder wenn die erforderliche Zuziehung von Recognitionszeugen unterlassen ist." b)

a) Hier treten also die gemeinrechtlichen Bestimmungen, welche den Richter zum Ersatz des durch seine Schuld verursachten Schadens verpflichten, ein, jedoch wird nach Absatz 2 dieses §. die Haftungsverbindlichkeit des Notars als evident schlechthin angenommen, wenn derselbe einen Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes begangen hat, welcher eine Nichtigkeit zur Folge hat, oder wenn die gesetzlich erforderliche Zuziehung von Recognitionszeugen unterlassen ist.

b) Nichtigkeiten sind angedroht in den §§. 24, 25, 27, 32, 33, 34, 41. Rücksichtlich der Verpflichtung zur Hinzuziehung von Recognitionszeugen cfr. §. 14.

§. 52.

„Zur Sicherstellung der aus der Geschäftsführung der Notare entstehenden Ansprüche ist von denselben eine Caution zu leisten.“

§. 53.

„Neu ernannte Notare können erst nach Bestellung der Caution zur Beeidigung zugelassen werden.

Den gegenwärtig bereits ernannten Notaren ist bei der durch den Justizminister vorzunehmenden Bestimmung ihres Geschäftskreises eine sechsmonatliche Frist zur Bestellung der Caution vorzuschreiben.

Der Betrag der Caution ist vom Justizminister nach Anhörung des Präsidenten des betreffenden Obergerichts von 500 bis 3000 ℛ zu bestimmen.

In Städten von mehr als 10,000 Einwohnern kann die Caution einen Betrag von 5000 ℛ erreichen.

Bei Bestimmung der von den bei Erlaß des Gesetzes bereits angestellten Notaren zu leistenden Caution kann auch unter das Minimum von 500 ℛ hinabgegangen, jedoch ein Maximum von 2000 ℛ nicht überschritten werden.

Bei Veränderung des Wohnsitzes oder bei erheblicher Erweiterung des Geschäftsbetriebes kann eine Erhöhung der Caution innerhalb der obigen Schranken gefordert werden.“

§. 54.

„Die Zulänglichkeit und Sicherheit einer angebotenen Caution ist von der betreffenden Staatsanwaltschaft zu prüfen.“

§. 55.

„Die bestellte Caution dient zur Separatbefriedigung der aus der Geschäftsführung eines Notars entstehenden Ansprüche.“

§. 56.

„Der Antrag auf Separatbefriedigung eines derartigen rechtskräftig zuerkannten Anspruchs aus der Caution ist an die betreffende Staatsanwaltschaft zu richten, welche dem Schuldner zur Befriedigung des Klägers eine vierzehntägige Frist bestimmt, nach deren vergeblichem Ablauf von ihr die sofortige Befriedigung aus der bestellten Caution bewirkt wird.

Uebersteigen mehrere angemeldete Ansprüche den Betrag der Caution, so entscheidet über die Vertheilung derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Distributionsmaßregeln das betreffende Gericht.“

§. 57.

„Bei jeder aus der von einem Notar bestellten Caution geleisteten Zahlung ist demselben die Ergänzung derselben innerhalb einer sechswöchigen Frist aufzugeben.“

§. 58.

„Eine Zurückgabe der Caution an den Notar, dessen Erben oder Gläubigermasse kann nur nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

Die betreffende Staatsanwaltschaft hat vor der Zurückgabe alle Diejenigen, welche Ansprüche auf separate Befriedigung aus der Caution glauben erheben zu können, durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten bei ihr anzuzeigen und die Rechtsanhängigkeit derselben nachzuweisen.“

VII. Abschnitt.

Sicherung der Notariats-Urkunden.

N.-M. zu den §§. 59 bis 65. „Durch die Vorschriften dieses Abschnitts hat einem Mangel abgeholfen werden sollen, der sich bis jetzt auf eine höchst gefährliche Weise geltend gemacht hat, nämlich der mangelnden Sicherstellung der Notariats-Urkunden. Wenigstens in denjenigen Landestheilen, in denen das gemeine Recht gilt, gelten die Originalprotocolle als Privat-Eigenthum der Notare, welches bei deren Tode auf deren Erben übergeht. Daß bei einem solchen Ueber-

gange auf die Erben die Originalprotocolle so gut wie verloren sind, und es einer Partei meist völlig unmöglich ist, noch einmal auf dieselben zu recurriren oder Abschriften derselben zu erlangen, ist noch nicht die schlimmste Folge dieses Zustandes; durch eine Veräußerung der Urkunden können die Rechtsverhältnisse und Geheimnisse der Betheiligten auf die unangenehmste Weise veröffentlicht, und alle möglichen Mißbräuche herbeigeführt werden. Zu noch gefährlicheren Mißbräuchen läßt sich das Siegel eines verstorbenen Notars benutzen, welches ebenfalls als dessen Privat-Eigenthum auf die Erben übergeht.

Diesen Gefahren ließ sich nur durch die Bestimmung begegnen, daß beides, Siegel und Urkunden, sobald ein Notar verstirbt, oder bei Lebzeiten aufhört, Notar zu sein, dem Staate verfallen ist, welcher dafür aber die Verpflichtung übernimmt, für die Aufbewahrung der Urkunden im Interesse aller betheiligten Privatpersonen Sorge zu tragen.

Zur Ausführung dieses Grundsatzes erschien die Anordnung die geeignetste, daß der betreffende Staatsanwalt dasjenige Amtsgericht bezeichnet, von welchem die hinterlassenen Papiere eines Notars zu übernehmen sind, und daß daneben solche Einrichtungen getroffen werden, welche jedem Betheiligten ohne große Mühe die Gewißheit verschaffen, wo er die Urkunden eines frühern Notars zu suchen habe."

§. 59.

„Sobald die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Amts auf irgend eine Weise erlischt, so hat das Amtsgericht des Wohnorts desselben sowohl das Notariatssiegel als das Urkundenregister und die sämmtlichen Protocolle mit Beschlag zu belegen, und davon der betreffenden Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

Der Notar, der seinen Wohnort von einem Obergerichtsbezirke in einen andern verlegt, ist verpflichtet, sein Urkundenregister, die Protocolle und das Notariatssiegel an die Staatsanwaltschaft seines frühern Wohnorts abzuliefern."

§. 60.

„Die nachgelassenen oder eingelieferten Register und Pro-

tocolle hat die Staatsanwaltschaft einem Amtsgerichte ihres Bezirks a) zur Bewahrung zu überweisen."

a) Also nicht schlechthin dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Notars, was jedenfalls für das Publicum am angemessensten sein möchte.

§. 61.

„In dem Büreau der Staatsanwaltschaft eines jeden Obergerichts muß ein fortlaufendes Verzeichniß darüber geführt werden, welchem Amtsgerichte die Register und Protocolle eines früher in dem Obergerichtsbezirke angestellt gewesenen Notars überwiesen sind."

§. 62.

„Auch bei jedem Amtsgerichte muß ein genaues Verzeichniß über die demselben zugewiesenen Notariatsacten geführt werden."

§. 63.

„Das Amtsgericht, welchem die Acten eines Notars zugewiesen werden, ist verpflichtet, dieselben gehörig aufzubewahren, und Denjenigen, welche eine Ausfertigung oder Abschrift der Urkunden oder deren Einsicht zu verlangen berechtigt sind, solche zu ertheilen."

§. 64.

„Bei jeder wider einen Notar als Strafe erkannten oder als einstweilige Maßregel während einer Untersuchung verfügten Suspension, desgleichen bei eintretender Verhaftung eines Notars tritt nach Analogie der obigen Vorschriften eine Sicherstellung sowohl des Siegels als des Registers und der Protocolle ein."

§. 65.

„Die Verpflichtung zur Ablieferung der im §. 59 genannten Gegenstände besteht auch für die bereits angestellten Notare, und beschränkt sich nicht auf die erst nach Erlaß dieses Gesetzes aufgenommenen Protocolle."

VIII. Abschnitt.

Notariatsgebühren.

N.=M. „Der achte Abschnitt befaßt sich mit den Gebühren der Notare. Eine definitive Gebührentaxe ist hier nicht aufgestellt. Denn es soll die Gleichstellung der Amtsgerichte und Notare in Beziehung auf die freiwillige Gerichtsbarkeit auch rücksichtlich der Gebühren durchgeführt werden; eine Revision der Gebührentaxe der Gerichte für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist aber durch die neu geordneten Gebühren für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit zur Nothwendigkeit geworden, und so ist es als das Angemessenste erkannt, demnächst die Gebühren der Notare gleichzeitig mit zu regeln, bis dahin aber die alten Gebührentarife der Amtsgerichte mit einigen nothwendigen Modificationen auch auf die Notare für anwendbar zu erklären."

St. E. „Rücksichtlich der Notariatsgebühren ist zunächst zu den §§. 67 und 68 besonders auszudrücken nicht für überflüssig gehalten, daß die daselbst festgesetzten Procentsätze dem Notare nicht etwa nur für die von ihm übernommene Haftverbindlichkeit wegen des richtigen Eingangs, sondern auch für den Act der Erhebung der fraglichen Gelder, überhaupt also für das ganze Geschäft zukommen; — so wie daß, wie sich von selbst verstehen dürfte, baare Auslagen für Bekanntmachungen, Porto u. s. w. darin nicht mit eingeschlossen sind.

Wenn übrigens die dem Notare aus der übernommenen Haftverbindlichkeit für den richtigen Eingang der Kauf= oder Pachtgelder erwachsende Gefahr nach Verschiedenheit der Fälle eine sehr verschiedene sein wird, so dürfte es sich empfehlen, etwaige Vereinbarungen über die Gebühr, wie es auch wohl nicht in der Absicht des Entwurfs gelegen, nicht auszuschließen. Auf dieser Erwägung beruht der neue Zusatz."

§. 66.

„Bis zum Erlaß einer neuen Gebührentaxe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Notare bei Berechnung ihrer Gebühren sich nach denselben Taxbestimmungen, wie die betreffenden Amtsgerichte zu richten. a)

Diese Vorschrift erleidet jedoch folgende Ausnahmen:"

a) Revidirte Sporteltaxe für die Untergerichte des Königreichs vom 13. December 1834.

§. 67.

„Uebernimmt der Notar die Verpflichtung, Kauf- und Pachtgelder zu erheben, und für dieselben zu haften, so gebühren ihm:

1. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände: 5 Procent des Ertrages der Auction;
2. bei Versteigerungen von Immobilien: 1 Procent des Kaufgeldes;
3. bei meistbietenden Verpachtungen jedesmal: 2 Procent der erhobenen Pachtgelder.

Diese Sätze umfassen die Gebühr für alle Bemühungen des Notars, namentlich auch die Aufnahme des Inventars, Bekanntmachung der Auction, ausschließlich jedoch der baaren Auslagen für Bekanntmachungskosten, Porto u. s. w.; sie gelten jedoch nur dann, wenn nicht eine anderweite Vereinbarung über die Gebühren stattgefunden hat." a)

a) Dieser §. bildet die Ausnahme von der Vorschrift des §. 8, wornach dem Notar jede Uebernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung für Geschäfte, welche er beurkunden soll, verboten ist.

§. 68.

„Uebernimmt ein Notar in Folge eines vor ihm verhandelten Geschäfts die Erhebung und Auszahlung von Geldern, so gebühren ihm dafür:

a. wenn die Einzahlung in einer Mehrzahl kleiner Posten bestand 1 Procent;
b. wenn die Einzahlung in einem einzigen Posten von weniger als 100 ℛ𝓉 bestand ½ Procent;
c. in den übrigen Fällen ¼ Procent.

Diese Sätze finden namentlich auch Anwendung bei den von Notaren abgehaltenen Versteigerungen und meistbietenden Verpachtungen, wenn sie die Erhebung der Gelder, aber nicht die Haftungsverbindlichkeit für dieselben übernommen haben."

§. 69.

„Außerdem kommen folgende Sätze zur Anwendung:

für die Einsendung eines von dem Notar aufgenommenen Acts an das betreffende Gericht . . . . 6 ggr.;
für nothwendige Briefe nach dem Umfange . . . 4—12 ggr.;
für eine Insinuation . . . . 8—16 ggr.;
für die persönliche Ueberreichung des von dem Notar auf- oder angenommenen Testaments . 18 ggr.;
für Gewährung der Einsicht eines Notariatsacts oder des Registers, oder Besorgung einer Abschrift daraus, oder Rückgabe einer im Gewahrsam des Notars befindlichen Urkunde, wenn das Datum des Acts genau bezeichnet ist . . . . 6 ggr.;
sonst . . . . 8 ggr."

§. 70.

„1. Rücksichtlich der Meilengelder kommen die Vorschriften der Pos. 15 der Gerichtsgebührentaxe zur Anwendung. a)

Der Bezug der Meilengelder begründet für den Notar die Verpflichtung, für den Transport der bei der Verhandlung erforderlichen Nebenpersonen (eines zweiten Notars oder der Zeugen) Sorge zu tragen, sofern eine solche Begleitung mit Rücksicht auf den Wohnort desselben thunlich ist.

2. Der Diätensatz eines Notars beträgt täglich 3 ℛ𝓅. Er findet nur Anwendung bei solchen Handlungen, welche der Notar auf ausdrückliches Verlangen der Partei in einer größern Entfernung als ¼ Meile von seinem Wohnsitze vornimmt.

Werden an demselben Tage von einem Notar verschiedene Handlungen vorgenommen, welche einen Anspruch auf Diäten begründen, so darf für jede einzelne Handlung nur der entsprechende Antheil des Diätensatzes berechnet werden.

Ein Anspruch auf Diäten ist gänzlich ausgeschlossen:

a. bei denjenigen Versteigerungen, bei denen der Notar lediglich auf den Bezug von Procenten des Ertrages angewiesen ist;

b. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände, wenn der durchschnittliche Ertrag eines Tages weniger als 300 ℛ𝓅 beträgt.

Bei Versteigerungen der letztgedachten Art, deren durchschnittlicher täglicher Ertrag die Summe von 300 ℛ𝓅 voraussichtlich über-

steigen wird, ist der Notar ausnahmsweise berechtigt, auch dann vor Uebernahme des Auftrages eine Vergütung von Diäten sich auszubedingen, wenn die Versteigerung an seinem Wohnsitze, oder in geringerer Entfernung als $\frac{1}{4}$ Meile von demselben, vorgenommen wird."

a) Gesetz, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 8. November 1850. Gebührentarif, pos. 15.

Personalgebühren:

a Meilengelder, falls nicht die Parteien für die Hin= und Rückreise auf eine angemessene Weise Sorge tragen:

aa. bei Entfernungen von $\frac{1}{2}$ Meile und darunter für Hin= und Rückreise . . . . 1 ₰;

bb. bei Entfernungen über $\frac{1}{2}$ Meile für jede Meile der Entfernung, einschließlich aller Nebenkosten, als Chaussee=, Brücken= und Trinkgeld . . . . 1 ₰ 8 *ggr.*

Erfolgt die Rückreise an demselben Tage, so findet für die Rückreise nur $\frac{1}{2}$ der Gebühr der Hinreise Statt, andernfalls die volle Gebühr.

Wenn und insoweit die Beförderung mittelst der Eisenbahnen oder der Dampfschiffe erfolgt, greifen die Vorschriften der §§. 3 bis 5 des Ausschreibens vom 29. September 1848 Platz.

Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet; dagegen passiren für Entfernungen unter einer Viertelmeile vom Sitze des Gerichts oder des Wohnorts des Beamten Reisekosten überhaupt nicht.

§. 71.

„Ist auf ausdrückliches Verlangen der Partei ein zweiter Notar zugezogen, so gebührt diesem:

1. ein Zeithonorar, welches für die erste Stunde 1 ₰, für jede folgende Stunde 8 *ggr.*, für jeden Tag aber höchstens 3 ₰ beträgt; nur in den Fällen, wo er als handelnder Notar nur eine geringere Gebühr in Anspruch nehmen könnte, tritt diese an die Stelle des Zeithonorars.
2. Meilengelder und
3. Diäten nach den Grundsätzen des §. 70."

§. 72.

„Die von den Zeugen etwa geforderte Entschädigung ist die Partei zu entrichten verpflichtet.

Hat eine Vereinbarung der Partei oder des Notars mit den Zeugen nicht stattgefunden, so kann jeder derselben für die

Anwesenheit bei jedem, die Dauer einer Stunde nicht übersteigenden Acte 2 *ggr.*, und für jede fernere Stunde 1 *ggr.* beanspruchen."

§. 73.

„Bei solchen Versteigerungen, wo die Gebühr des Notars nicht lediglich in Procenten des Ertrages besteht, werden außerdem für den Ausrufer für die erste Stunde 4 *ggr.* und für jede fernere 2 *ggr.* vergütet."

§. 74.

„Der Betrag der erhobenen Gebühren muß sowohl auf der Urschrift als der Ausfertigung der Urkunden in den einzelnen Sätzen verzeichnet werden."

§. 75.

„Vor Berichtigung der Gebühren ist ein Notar nicht verpflichtet, die Ausfertigung des Acts herauszugeben. Sind die Acten eines Notars an ein Gericht abgegeben, ehe die sämmtlichen Gebühren berichtigt sind, so hat auch das Gericht Ausfertigungen der betreffenden Acte erst nach Berichtigung der Gebühren, welche dem Notar oder dessen Erben zu erstatten sind, zu ertheilen."

IX. Abschnitt.

Von der Disciplinargewalt über die Notare.

N.-M. „Die Vorschriften über das Disciplinarverfahren sind wiederum nur Ausfluß des allgemeinen Princips der Gleichstellung der Amtsrichter und Notare in amtlicher Hinsicht.

Es wird in materieller Beziehung das Staatsdienergesetz zur Anwendung gebracht, als Vorschrift für das Verfahren das Disciplinargesetz für Richter, unter Gleichstellung des Notars mit dem Amtsrichter.

Daneben mußte ausgesprochen werden, daß es eines besondern Disciplinarverfahrens gegen den Notar nicht bedürfe, wenn derselbe durch ein gegen ihn als Advocat eingeleitetes Verfahren aus dem Advocatenstande ausgestoßen ist, da ein

solcher auf den besonders hohen Grad von Achtung, den das Amt eines Notars erfordert, keinen Anspruch machen kann.“

St. E. „In Beziehung auf den von der Disciplinargewalt über die Notare handelnden Abschnitt IX, insbesondere auf den §. 77, dürfte es den Verhältnissen entsprechen, daß die von dem Staatsanwalte vorzunehmende Einsicht der Register ꝛc. in dem Geschäftslocale der Notare erfolge, da eine gründliche Prüfung unter Vergleichung der betreffenden Acten hier am leichtesten wird eintreten können, und es sich empfehlen möchte, diese Revisionen unerwartet und unangekündigt stattfinden zu lassen. Zu dem Ende sind die Worte: „in dessen Geschäftslocale“ eingeschaltet.

Außerdem haben Stände jedoch hierbei ausdrücklich zu erklären für rathsam gehalten, wie von ihnen vorausgesetzt ist, daß die hier gestattete Vergleichung der Protocolle nicht dazu benutzt werden dürfe, um die Privatverhältnisse der Parteien zu erforschen, so wie daß Königliche Regierung demgemäß die Staatsanwaltschaften instruiren, mithin namentlich die Verschwiegenheit ihnen zur besonderen Pflicht machen werde.“

A. Oberaufsichtsrecht.

§. 76.

„Die Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare liegt den Staatsanwaltschaften bezw. der Oberstaatsanwaltschaft und dem Justizminister ob.“

§. 77.

„Die Staatsanwaltschaft des Obergerichts, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, ist berechtigt, das von demselben geführte Register in dessen Geschäftslocale zu jeder Zeit zur Einsicht sich vorlegen zu lassen, und mit den Protocollen zu vergleichen.

Eine solche Einsicht des Registers soll mindestens in jedem Jahre einmal erfolgen. Der Staatsanwalt hat dabei das Register mit seiner Namensunterschrift und dem Datum der genommenen Einsicht abzuschließen.“

B. Disciplinarstrafgewalt.

§. 78.

„Die Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste der Notare erfolgt nach Vorschrift des neunten Capitels des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852 a) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Abweichungen.

1. Ordnungsstrafen und Weisungen (§§. 53, 54 des Staatsdienergesetzes) sind vom Vorsitzenden des betreffenden Obergerichts, jedoch nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu erkennen, und gehen etwaige Beschwerden wider diese Verfügungen an den großen Senat des betreffenden Obergerichts.

2. Von den im §. 56 des Staatsdienergesetzes aufgeführten Disciplinarstrafen findet die theilweise Entziehung des Gehalts und die Versetzung auf eine andere Dienststelle keine Anwendung.

3. Die Zuständigkeit der Behörden zur Erkennung von Disciplinarstrafen, so wie das hierauf abzielende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§. 2 bis 4, 6 bis 10 des Gesetzes über das Disciplinarverfahren gegen Richter vom 8. Mai 1852, b) unter insoweitiger Gleichstellung der Notare mit den Amtsrichtern.

Insbesondere greifen auch hier Platz die Vorschriften des letztgedachten Gesetzes im §. 6 unter 5, und im §. 9, ohne Rücksicht auf die Vorschrift im §. 60 Seite 3 des Staatsdienergesetzes. Auch Notaren, Anwälten und Advocaten ist der Zutritt zu den Gerichtssitzungen gestattet, wenn es sich um die Untersuchung von Disciplinarvergehen eines Notars handelt."

a) Capitel IX. des Staatsdienergesetzes vom 8. Mai 1852:

§. 53.

Die vorgesetzten Behörden haben die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten (§. 33 dahin lautend: „Jeder Staatsdiener muß das ihm übertragene Amt nach der Verfassung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen treu und fleißig verwalten. Er ist schuldig in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Vorschriften der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und der Zierde seines Amts entspricht") anzuhalten. Sie können die geeigneten Zwangsmittel anordnen, namentlich Geldbuße bis zu 50 ℳ einschließlich, als Ordnungsstrafe, auch bei Säumnissen das Geschäft durch einen Andern auf Kosten des Säumigen verrichten lassen.

§. 54.

Sie haben Ordnungswidrigkeiten und geringere Verstöße gegen ein den Vorschriften des §. 33 entsprechendes Verhalten durch Erinnerungen und Weisungen zu rügen.

Gleiches liegt den Vorsitzenden der Behörden ob hinsichtlich der Mitglieder der Behörden und der sonst dabei Angestellten.

§. 55.

Bleibt diese Einwirkung ohne Erfolg, oder liegt eine bedeutendere Verwahrlosung oder Verletzung des Dienstes, oder der nach §. 33 dem Staatsdiener obliegenden sonstigen Pflichten vor, namentlich unsittliches oder Aergerniß erregendes Betragen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht, fortdauernde Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung, unangemessene Behandlung der Dienstuntergebenen oder anderer mit ihm bei Ausrichtung seines Dienstes in Berührung kommenden Personen, ein seiner dienstlichen Stellung widersprechendes Betragen gegen Vorgesetzte, so ist eine geeignete Disciplinarstrafe zu verhängen.

§. 56.

Disciplinarstrafen sind:

1. Geldbuße bis zu 100 ₰ einschließlich;
2. schriftlicher Verweis;
3. mündlicher Verweis vor versammelter Behörde;
4. Suspension vom Dienst und Gehalt, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten;
5. theilweise Entziehung des Gehalts;
6. Dienstentlassung.

Neben einer der fünf ersten Strafen kann auch auf Versetzung auf eine andere Dienststelle, ohne Vergütung der Umzugskosten, erkannt werden.

§. 57.

Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener, welche lediglich ein Richteramt bekleiden, oder Mitglieder eines Obergerichts sind, können nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens (s. das Gesetz vom heutigen Tage, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend) erkannt werden.

§. 58.

Gegen sonstige Staatsdiener können die Strafen Nr. 1 bis 3 des §. 56 von der unmittelbar vorgesetzten Behörde,

die Strafe der Suspension, Nr. 4, jedoch nicht über die Dauer eines Monats, von der Anstellungs-Behörde,

die Suspension auf längere Zeit, und die Strafen der theilweisen Entziehung des Gehalts, so wie der Dienstentlassung, als Disciplinarstrafe nur auf dem im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes bezeichneten Wege, nach vorgängigem Staatsrathsgutachten und unter den daselbst vorgesehenen Voraussetzungen erkannt werden.

§. 59.

Mit den Disciplinarstrafen Nr. 1 bis 5 des §. 56 ist eine Warnung zu verbinden.

§. 60.

Suspension von Staatsdienern zur Sicherstellnng des Dienstes in Verbindung mit einer Untersuchung ist an das Erforderniß des §. 177 des Landesverfassungsgesetzes nicht gebunden.

Sie darf bei den bezeichneten richterlichen Beamten nur von dem Gerichte verfügt werden.

Sie darf eine Schmälerung der Diensteinnahme nicht herbeiführen; letztere darf jedoch für den Fall der Verurtheilung bis zum Betrage der Hälfte der Diensteinnahme in so weit einbehalten werden, als zur Deckung der Kosten der einstweiligen Dienstversehung nöthig ist.

§. 61.

Vor Verfügung einer Disciplinarstrafe muß der Angestellte über die ihm zur Last gelegten Thatsachen mit seiner Verantwortung gehört werden. Auch ist ihm auf Verlangen nach geschlossener Untersuchung Einsicht der Untersuchungsacten, und auf Erfordern schriftliche Vertheidigung zu gestatten.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die im §. 53 gedachten Ordnungsstrafen und auf die im §. 54 gedachten Weisungen.

§. 62.

Beschwerden über Strafverfügungen gehen an die höhere Behörde.

§. 63.

Zur Einleitung einer Criminaluntersuchung wegen der im Criminalgesetzbuche mit Strafe bedrohten Dienstverletzungen soll es eines Antrages oder einer Genehmigung der Dienstbehörde (Art. 340 des Criminalgesetzbuches) nicht ferner bedürfen. Derselben ist jedoch gleichzeitig mit der Einleitung der Untersuchung von dieser Kenntniß zu geben.

§. 64.

Das Strafverfahren wird durch das Disciplinarverfahren, und dieses durch jenes weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Wird jedoch ein Staatsdiener wegen einer Dienstverletzung (Criminalgesetzbuch Cap. XV.) zur Criminaluntersuchung gezogen, so ist ein Disciplinarverfahren erst nach Erledigung des Strafverfahrens, und zwar nur dann zulässig, wenn es vom Strafgerichte vorbehalten, oder die Sache zum Disciplinarverfahren verwiesen ist.

Das Erkenntniß, bez. der außer Verfolgung setzende Beschluß der Rathskammer oder des Anklagesenats muß die Erklärung enthalten, ob ein Disciplinarverfahren zulässig bleibe.

Bei Erkenntnissen im schwurgerichtlichen Verfahren liegt dieser Ausspruch den Schwurrichtern ob.

Uebrigens bleibt bei Verwaltungsbeamten in allen Fällen die Schlußbestimmung im §. 177 des Landesverfassungsgesetzes anwendbar.

§. 65.

An die Stelle der im Art. 373 des Criminalgesetzbuches benannten Disciplinarstrafen treten die im §. 56 aufgeführten.

b) Gesetz vom 8. Mai 1852, das Disciplinarverfahren gegen Richter betreffend:

§. 2.

Zuständige Disciplinargerichte erster Instanz sind:

1. das Ober-Appellationsgericht in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Vicepräsidenten der Obergerichte;
2. die Obergerichte in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß jedoch ihrer Präsidenten und Vicepräsidenten, und in Ansehung aller Amtsrichter ihres Bezirks.

In Disciplinaruntersuchungssachen wider Mitglieder eines Obergerichts soll in den Fällen, in welchen der Antrag auf die im §. 5 sub 3, 4, 5 u. 6 dieses Gesetzes bezeichneten Strafen gerichtet wird, die mündliche Verhandlung und Abgabe eines Erkenntnisses von einem anderen, durch Verordnung ein für allemal festbestimmten Obergerichte erfolgen. Die Voruntersuchung und Einwirkung der Rathskammer bleibt bei dem Obergerichte, dessen Mitglied der Beschuldigte ist.

§. 3.

Die Disciplinarstrafgewalt wird ausgeübt:

1. von den Obergerichten durch den großen Senat (vergl. Organisationsedict §. 38). An den Entscheidungen muß jedoch möglichst der Präsident, und, wo ein Vicepräsident ist, auch dieser theilnehmen. Würde dadurch die Zahl der Senatsmitglieder über fünf steigen, so müssen die jüngeren Mitglieder, bis die Zahl der Bleibenden fünf beträgt, austreten;
2. von dem Ober-Appellationsgerichte durch die vereinigten Abtheilungen des Cassationssenats.

§. 4.

Zuständiges Disciplinargericht zweiter Instanz oder Berufungsgericht ist:

1. für Berufungen von den Obergerichten die Criminalabtheilung des Cassationssenats des Ober-Appellationsgerichts;
2. für Berufungen von dem Cassationssenate des Oberappellationsgerichts die volle Rathsversammlung desselben.

§. 6.

Hinsichtlich des Verfahrens gelten im Allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in leichten Straffällen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Der Präsident kann zur Führung der etwa erforderlichen Voruntersuchung einen besonderen Untersuchungsrichter bestimmen.
2. Die Geschäfte der Rathskammer bei den Obergerichten werden von dem großen Senate (§. 3, Nr. 1) wahrgenommen.

3. Einspruch gegen das auf Ausbleiben ergangene Urtheil (Strafprozeßordnung §. 160) findet nur innerhalb 3 Tagen nach Zustellung des Urtheils statt, wenn dem Verurtheilten die Ladung erweislich ohne seine Schuld unbekannt geblieben ist, oder seinem Erscheinen unübersteigliche Hindernisse im Wege standen.
4. Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist unzulässig; etwaige Nichtigkeiten müssen im Wege der Berufung ausgeführt werden.
5. Geldbußen und schriftliche Verweise wegen Verabsäumung einzelner bestimmter Vorschriften, Verzögerungen und sonstiger Ordnungswidrigkeiten können, außer von den Disciplinargerichten, auch von den übrigen Abtheilungen des Ober-Appellationsgerichts und der Obergerichte gegen die ihnen untergeordneten Richter auf Antrag des Staatsanwalts und von Amtswegen ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens erkannt werden. Die Berufung gegen derartige Verfügungen geht an die im §. 4 gedachten Disciplinargerichte zweiter Instanz.
6. In dem zur Verhandlung der Berufung angesetzten Termine kann der Verurtheilte sich durch einen Anwalt vertreten lassen.

   Erscheint in diesem Termine der Berufende weder persönlich, noch durch einen Vertreter, so ist seine Berufung sofort zu verwerfen, und das angefochtene Erkenntniß, wenn es ein verurtheilendes war, für vollstreckbar zu erklären.
7. Das Verfahren ist nicht öffentlich; nur den Mitgliedern des Gerichts, vor dessen Disciplinarsenate die Sache verhandelt wird, so wie der betreffenden Staatsanwaltschaft, ist der Zutritt gestattet. Nicht minder können andere Personen, deren Gegenwart der Beschuldigte wünscht, mit Genehmigung des Disciplinargerichts der Verhandlung beiwohnen.
8. Mit Ausnahme der in Nr. 5 gedachten Fälle bedarf der Staatsanwalt zur Erhebung der Beschuldigung gegen Mitglieder des Oberappellationsgerichts die Genehmigung des Justizministers, bei allen übrigen Richtern der Genehmigung des Ober-Staatsanwalts.

§. 7.

Die Disciplinarstrafsachen unterliegen denselben Bestimmungen über Gerichts- und Stempelgebühren, wie die Strafprozeßsachen.

§. 8.

Die Strafen werden auf Betreiben des Staatsanwalts nach Maßgabe der §§. 234, 236 und 238 der Strafprozeßordnung vollzogen.

Bei der Strafe der Versetzung auf eine weniger einträgliche Stelle tritt das Verfahren des §. 236 der Strafprozeßordnung ein.

§. 9.

Wenn bei oder nach Einleitung einer Disciplinaruntersuchung das Disciplinargericht dafür hält, daß eine fernere Versehung der Dienstobliegenheiten durch den Angeschuldigten dem Interesse des Dienstes besonders zuwider sei, so kann dasselbe auf Antrag des Staatsanwalts schon vor Abgabe des End-

urtheils die Fernhaltung des Beschuldigten von seinem Dienste (Suspension zur Sicherstellung des Dienstes) verfügen. (Staatsdienergesetz §. 57 a lin. 3.)

Gegen diese Verfügung steht dem Beschuldigten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, das Rechtsmittel der Berufung zu.

Auch der Staatsanwalt hat gegen die Verfügung, durch welche das Disciplinargericht den von jenem auf Verhängung dieser Suspension gerichteten Antrag verwirft, die Berufung.

§. 10.

Ueber das Verhältniß des Straf- und Disciplinarverfahrens zu einander vergl. §. 64 des Staatsdienergesetzes.

Wird gegen einen Richter das gewöhnliche Strafverfahren eröffnet, so steht es dem Staatsanwalte frei, bei dem zuständigen Disciplinargerichte erster Instanz die Erkennung der Suspension zur Sicherstellung des Dienstes zu beantragen. Hinsichtlich der von diesem abzugebenden Verfügung und der Berufung dawider gilt die Bestimmung des §. 9.

§. 79.

„Ist ein Notar zugleich Advocat, und es wird gegen denselben auf Grund des Gesetzes vom 8. November 1850 a), die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, auf Ausstoßung aus dem Advocatenstande erkannt, so erlischt dessen Amt als Notar von selbst.“

a) Gesetz vom 8. November 1850, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, §. 11 in fine: „Eine Ausstoßung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn ein Mitglied der Kammer sich so weit verirrt haben sollte, daß es als unwürdig, dem Stande ferner anzugehören, erscheint.“

§. 80.

„Wenn gegen einen Notar auf Dienstentlassung erkannt ist, so kann gleichzeitig, bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses, dessen einstweilige Suspension verfügt werden.“

X. Abschnitt.

Von dem Erlöschen der Befugniß zur Ausübung des Notariats.

R.-M. „Die Vorschriften dieses Abschnitts werden einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen. Consequent würde es gewesen sein, den Handlungen eines Notars von dem

Augenblicke an die Wirkung eines Notariatsacts zu entziehen, wo seine Befugniß zur Vornahme dieser Acte erloschen ist. Allein dieser Umstand tritt nicht von selbst in die äußere Erscheinung, und es würden dadurch Privatpersonen ohne ihre Schuld in die Lage kommen, durch die Richtigkeit wichtiger von ihnen errichteter Acte getroffen zu werden. Deshalb ist bestimmt, daß die Richtigkeit einer Verhandlung nur dann eintreten solle, wenn die Unfähigkeit des Notars zu ihrer Vornahme bereits öffentlich bekannt gemacht ist.

§. 81.

„Außer den Fällen der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung erlischt die Befugniß zur Ausübung des Notariats:

1) in Folge freiwilligen ausdrücklichen Verzichts;
2) wenn der Notar seinen Wohnsitz eigenmächtig verändert, oder denselben ohne Erlaubniß auf länger als sechs Monate verläßt (§. 7); a)
3) wenn der Notar ohne Genehmigung des Justizministers ein mit dem Notariate unvereinbares Amt annimmt; b)
4) wenn die dem Notar aufgegebene Bestellung oder Ergänzung seiner Caution (§§. 53, 57) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt;
5) wenn über das Vermögen des Notars Concurs ausbricht oder über denselben eine Curatel angeordnet wird.

a) §. 7 in fine: „Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei der Abwesenheit zum Zweck der Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung."

b) Cfr. §. 3.

§. 82.

„Ist die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Geschäfts erloschen, so ist dies jedesmal von der betreffenden Staatsanwaltschaft öffentlich bekannt zu machen."

§. 83.

„Nur die nach dieser Bekanntmachung von demselben aufgenommenen Acte entbehren der Eigenschaft eines Notariatsacts."

Schlußbestimmungen.

§. 84.

„Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit. Von da an sind alle früheren Vorschriften über die Formen der Notariatsacte und Ausfertigungen aufgehoben."

§. 85.

„Unser Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist ermächtigt, für diejenigen Landestheile, in welchen das preußische Recht gilt, entstandene Zweifel über das Verständniß der im Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden, und wahrgenommene Lücken zu ergänzen.

Die getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft behuf verfassungsmäßiger Mitwirkung vorzulegen."

Gegeben Rotenkirchen, den 18. September 1853.

(L. S.)

Georg Rex.

Windthorst.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Rotenkirchen, den 18. September 1853.

Lichtenberg,
Generalsecretair des Königl. Justizministeriums.

Anlage A.

Protocoll-Formulare,

jedoch lediglich zur Hervorhebung der für die Protocoll-führung gegebenen gesetzlichen Vorschriften.

---

1) Den Fall eines Kaufcontracts, vorausgesetzt und dabei angenommen, daß Käufer und Verkäufer dem handelnden Notar persönlich bekannt sind, auch die Zeugen keine besondere Wahrnehmungen während des notariellen Actes beurkunden sollen.

Geschehen Diepholz den vier und zwanzigsten Januar eintausend achthundert und vier und fünfzig im Geschäftszimmer des unterzeichneten Notars.

Vor mir, dem Königlich-Hannoverschen Notar, Advocaten Friedrich Peters (§. 33) zu Diepholz, erschienen:

a. als Verkäufer der Bürger Johann Heinrich Schmidt aus Diepholz —

b. als Käufer der Eggediener Wilhelm Paul aus Jacobi-Drebber,

beide dem handelnden Notar persönlich (§. 14), auch als dispositionsfähig (§. 15) bekannt, und ersuchten denselben, nachfolgenden, zwischen ihnen vereinbarten Kaufcontract zu Protocoll führen zu wollen.

Diesem Statt gebend, erklärte Verkäufer, Bürger Johann Heinrich Schmidt aus Diepholz:

. .

. .

. .

. .

. .

Nachdem so weit verfahren und Contrahenten Sachdienliches nicht ferner hinzuzufügen hatten, wurden als Instrumentszeugen hinzugezogen (§. 25):

a. Schmiedemeister Wilhelm Wilkens aus Diepholz und

b. Bürger Christoph Meyer daher,

respective dreißig und vierzig Jahre alt, worauf, nach bei den Anwesenden angestellter Erkundigung, der unterzeichnete Notar ausdrücklich erklärt, daß, so viel ihm bekannt geworden, weder in seiner Person, noch in der Person der Zeugen, die in den Paragraphen sieben und zwanzig bis dreißig der Notariatsordnung bezeichneten Mängel Statt haben (§. 33) und nunmehr den Parteien dies Protocoll in Gegenwart der Zeugen deutlich und vernehmlich vorgelesen (§. 36), in allen Punkten genehmigt und dann zunächst von den Contrahenten:

Johann Heinrich Schmidt,
Wilhelm Paul,

ferner von den Zeugen:

Wilhelm Wilkens,
Christoph Meyer,

eigenhändig unterschrieben wurde (§. 36).

Geschehen wie oben.

In fidem

(L. S.) Friedrich Peters,
Königlich-Hannoverscher Notar.

2) Den Fall vorausgesetzt, daß die Contrahenten dem Notar unbekannt sind und während der notariellen Handlung eine besondere Wahrnehmung beurkundet werden soll.

Geschehen 2c.

Vor mir, dem unterzeichneten Königlich-Hannoverschen Notar, Advocaten Heinrich Schneider (§. 33) zu Wölpe, erschienen:

a. der Banquier Ferdinand Reiche aus Hamburg,

b. Kaufmann Adolph Spohr aus Osnabrück,

ersuchten denselben, über eine Auszahlung von eintausend Thalern Gold und darüber zu ertheilende Quitung notarielles Protocoll aufzunehmen.

Da beide Comparenten dem Notar persönlich unbekannt waren (§. 14), wurde denselben zur Pflicht gemacht, geeignete Recognitionszeugen (§. 14) zu sistiren, welche in den Personen des Kaufmanns Edmund Goldschmidt und dessen Ehefrau (Ständische Erwied. zum §. 28), Charlotte geborne Beyer, beide von hier und dem Notar persönlich (§. 28), auch sonst als geeignet (§. 28) bekannt, nicht nur beigebracht wurden, sondern auch die Persönlichkeit beider Comparenten recognoscirten, worauf, nachdem das Protocoll bis hier in Gegenwart derselben vorgelesen und genehmigt, auch von ihnen:

Edmund Goldschmidt,

Charlotte Goldschmidt geborne Beyer,

eigenhändig unterschrieben war, dieselben entlassen wurden. (§. 36, Abs. 5.)

Nach Zuziehung der Instrumentszeugen:

a. Schneider Heinrich Schulz und

b. Färber August Wilhelmi,

beide von hier, nach Angabe respective ein und zwanzig und fünf und dreißig Jahre alt, (§. 28) —

erklärt unterzeichneter Notar ausdrücklich, daß auf desfallsige Erkundigung ihm nicht bekannt geworden, daß in seiner Person oder der Person der sämmtlichen hinzugezogenen Zeugen die in den Paragraphen sieben und zwanzig bis dreißig der Notariatsordnung verzeichneten Mängel stattfinden. (§. 33.)

Diesem vorgängig —

. . . .

Den sämmtlichen Comparenten wurde dies Protocoll deutlich und vernehmlich in Gegenwart der Zeugen (§. 36, Abs. 1) vorgelesen, von ihnen in allen Punkten ausdrücklich genehmigt und zunächst von den Parteien:

Ferdinand Reiche,
Adolph Spohr,

sodann von den Instrumentszeugen:

Heinrich Schulz,
August Wilhelmi,

eigenhändig unterschrieben. (§. 36, Abs. 1.)

Geschehen wie oben.

In fidem

(L. S.) Heinrich Schneider, Königl.-Hannoverscher Notar.

3) Den Fall der Aufnahme einer letztwilligen Verfügung und vorausgesetzt, daß der Testirende nur dem handelnden Notar allein bekannt ist.

Geschehen &c.

Vor mir, dem unterzeichneten Königlich-Hannoverschen Notar Johann Falk (§. 33) zu Hannover, erschien der Kaufmann Eduard Winkelmann von hier mit dem Ersuchen, seine letztwillige Verfügung durch einen notariellen Act constatiren und aufnehmen zu wollen.

Diesem Antrage Statt gebend, da dem Unterzeichneten die Persönlichkeit und Dispositionsfähigkeit des Comparenten bekannt war, wurden als Zeugen hinzugezogen:

a. Kaufmann Ludwig Fröhlich,
b. Kaufmann Heinrich Finke —

beide von hier, respective, nach Angabe, fünf und zwanzig und sieben und zwanzig Jahre alt. (§. 28.)

Auf Befragen erklärten dieselben, den Kaufmann Eduard Winkelmann wohl dem Namen nach, aber nicht persönlich zu kennen, worauf vom Letzteren als Recognitionszeugen (§. 14, Abs. 3) sistirt wurden:

a. Schustermeister Peter Schwarz und
b. dessen Lehrling Theodor Fiedeler,

beide von hier, dem Notar persönlich bekannt (§. 28, Abs. 2) und nach Angabe respective fünf und dreißig und siebenzehn Jahre alt. (§. 28, Abs. 2.)

Diese Zeugen recognoscirten die Persönlichkeit des Comparenten, Kaufmann Eduard Winkelmann aus Hannover, und wurden dieselben, nachdem Notar durch Erkundigung bei den sämmtlichen anwesenden Personen constatirt hatte, daß, so wenig in seiner Person, als in der der sämmtlichen Zeugen, die in den Paragraphen sieben und zwanzig bis dreißig der Notariatsordnung verzeichneten Mängel Statt finden (§. 33) — auch dies Protocoll bis so weit vorgelesen und genehmigt — endlich von den Recognitionszeugen:

Peter Schwarz,
Theodor Fiedeler,

eigenhändig unterschrieben war, entlassen. (§. 36, Abs. 1 und 4.)

Diesem vorgängig wurde
dem Comparenten, Kaufmann Eduard Winkelmann aus Hannover, der Inhalt der Bestimmungen der Paragraphen vier und vierzig und fünf und vierzig der Notariatsordnung vor-

schriftsmäßig eröffnet (§. 46), worauf gedachter Comparent zu vernehmen gab:

. . .
. . .
. . .
. . .

Als Kaufmann Eduard Winkelmann nun erklärte, nichts weiter seinem Vortrage hinzuzufügen zu haben, wurde das Protocoll in Gegenwart desselben und der beiden Instrumentszeugen deutlich und vernehmlich vorgelesen, in allen Stücken genehmigt und zunächst vom Comparenten

Eduard Winkelmann,

sodann von den Zeugen

Ludwig Fröhlich,
Heinrich Finke,

eigenhändig unterschrieben. (§. 36.)

Geschehen wie oben.

In fidem

(L. S.) Johann Falk, Königl.=Hannoverscher Notar.

4) Den Fall vorausgesetzt, daß Parteien eine von ihnen selbst errichtete Urkunde produciren und verlangen, daß dieselbe durch einen notariellen Act zu einer öffentlichen erhoben werde, und sich in derselben Abänderungen oder Zusätze vorfinden.

Pachtcontract.

§. 1.

Bürger Johann Wilke zu Neustadt verpachtet seinen, zwischen Wilhelm Pölters und Friedrich Schreibers daselbst Ackerlande, auf dem Westfelde belegenen Garten, groß vier Himb=

saat, auf sechs hintereinander folgende Jahre, von Ostern dieses Jahres bis dahin achtzehnhundert und sechszig, an den Bürger Jacob Grane zu Neustadt.

§. 2.

Als Pachtpreis zahlt Letzterer jährlich Jacobi ~~Michaelis~~ die Summe von vier und zwanzig Thalern Courant.

Neustadt, den 13. Januar 1854.

Geschehen Neustadt ꝛc.

Vor mir, dem unterzeichneten Königlich-Hannoverschen Notar Ferdinand Ehrenbreit (§. 33) zu Neustadt erschienen:

a. Bürger Johann Wilke von hier, als Verpächter,

b. Bürger Jacob Grane, ebenfalls von hier, als Pächter,

und baten, den damit überreichten Pachtcontract durch notariellen Act zu einer öffentlichen Urkunde zu erheben. (§. 37.)

Da Comparenten dem unterzeichneten Notar nicht persönlich bekannt waren, wurde ihnen zur Pflicht gemacht, vorab durch geeignete Zeugen ihre Persönlichkeit recognosciren zu lassen (§. 14), worauf sie als solche sistirten:

a. den Bürger Friedrich König

und

b. den Bürger Ludwig Schöne,

beide aus Neustadt, dem Notar persönlich bekannt (§. 28) und nach Angabe respective sieben und dreißig und fünfzig Jahre alt (§. 28), welche dann ebenfalls als Instrumentszeugen adhibirt wurden (§. 28, Abs. 3), und darauf als Recognitionszeugen die Persönlichkeit der Contrahenten, Bürger Johann Wilke

und Bürger Jacob Grane aus Neustadt, recognoscirten.

Als sich auf Erkundigung des unterzeichneten Notars bei den Anwesenden Mängel, welche in den Paragraphen sieben und zwanzig bis dreißig der Notariatsordnung verzeichnet stehen, weder in der Person des Notars noch der Zeugen vorfanden (§. 33), wurde die producirte und diesem Protocolle vorgeheftete Urkunde, Pachtcontract vom dreizehnten Januar eintausend achthundert und vier und fünfzig, in Gegenwart der Zeugen den Contrahenten deutlich und vernehmlich, unter Weglassung des im Paragraphen zwei ausgestrichenen Wortes „Michaelis“ und Mitverlesung des am Rande hinzugefügten Wortes „Jacobi“ — vorgelesen (§. 37), in allen Punkten genehmigt und sodann dies Protocoll, nach ebenfalls in Gegenwart der Zeugen vorgenommener Vorlesung und erfolgter Genehmigung zunächst von den Contrahenten

Johann Wilke,
Jacob Grane,

dann von den Zeugen

Friedrich König,
Ludwig Schöne,

eigenhändig unterschrieben.

Geschehen wie oben.

In fidem

(L. S.) Ferdinand Ehrenbreit, Königl.-Hannoverscher Notar.

5) Den Fall vorausgesetzt, daß Comparent nur die Anerkennung seiner Unterschrift unter einer Urkunde beglaubigt verlangt, jedoch dessen Persönlichkeit dem Notar nicht bekannt ist.

Quitung.

. . . .

Diepholz, den 19. Januar 1854.
Peter Reese.

Es wird damit von mir, dem unterzeichneten Königl.-Hannoverschen Notar Georg Frank zu Diepholz, bescheinigt, daß Peter Reese aus Jemgum, nachdem dessen Persönlichkeit durch die sistirten Recognitionszeugen:

a. Franz Römer von hier,
b. Philipp Schröder aus Dörpel,

mir beide persönlich bekannt (§. 14) und, nach Angabe respective neunzehn und zwanzig Jahr alt, recognoscirt (§. 14) und dies von ihnen durch eigenhändige Unterschrift

Franz Römer,
Philipp Schröder,

bezeugt war (§. 36, Abs. 4), die unter der vorhergehenden Quitung de dato Diepholz, den neunzehnten Januar eintausend achthundert und vier und fünfzig stehende Unterschrift: „Peter Reese“ als von ihm eigenhändig vollzogen anerkannt hat. (§. 26, Nr. 4, §. 47, Nr. 3.)

Geschehen Diepholz, den fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig.

In fidem

(L. S.) Georg Frank, Königl.-Hannoverscher Notar.

Quittung.

Diepholz, den 19. Januar 1854.

Peter Meese.

Es wird damit von mir, dem unterzeichneten Königl.-Hannoverschen Notar Georg Frank zu Diepholz, bescheinigt, daß Peter Meese aus Jengum, nachdem dessen Persönlichkeit durch die fistirten Recognitionszeugen:

a. Franz Römer von hier,

b. Philipp Schröder aus Dörpel,

mir beide persönlich bekannt (§. 14) und, nach Angabe respective neunzehn und zwanzig Jahr alt, recognoscirt (§. 14) und dies von ihnen durch eigenhändige Unterschrift

Franz Römer,

Philipp Schröder,

bezeugt war (§. 36, Abs. 4), die unter der vorhergehenden Quittung de dato Diepholz, den neunzehnten Januar eintausend achthundert und vier und fünfzig stehende Unterschrift: „Peter Meese" als von ihm eigenhändig vollzogen anerkannt hat. (§. 26, Nr. 4, §. 47, Nr. 3.)

Geschehen Diepholz, den fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig.

In fidem

(L.S.) Georg Frank, Königl.-Hannoverscher Notar.

Anlage B.

Auszug

aus dem Stempelgesetze vom 4. September 1844.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da das unterm 21. October 1834 erlassene Gesetz, die Entrichtung der Stempelsteuer betreffend, sich in verschiedenen Beziehungen als mangelhaft erwiesen hat, so haben wir dasselbe einer Revision unterziehen lassen, und bestimmen, nach Statt gehabter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Allgemeinen Stände Unseres Königreichs, hiemit Folgendes:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

In dem ganzen Umfange Unseres Königreichs soll die Stempelsteuer von dem 1. October d. J. an nach dem gegenwärtigen Gesetze und nach dem demselben angehängten Tarife erhoben werden.

§. 2.

Gegenstand der Stempelsteuer.

Der Stempelsteuer unterliegen unter den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen und Ausnahmen folgende Gegenstände:

I. Gegenstände, welche aus dem Grunde steuerpflichtig sind, weil sie bei bestimmten Behörden und Personen vorkommen:

2. Alle Ausfertigungen der Notarien und der Privat-Lehnscurien.

3. Inventarien, welche bei gerichtlichen und Verwaltungsbehörden oder von Notarien und Amts- oder Gerichts-Unterbedienten aufgenommen werden.

4. Alle Arten Contracte, Verträge und Vollmachten, wenn sie schriftlich verfaßt und von einer öffentlichen Behörde, oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person aufgenommen, oder aber bei öffentlichen Behörden oder bei einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu irgend einem Zwecke producirt werden.

II. Gegenstände, welche an sich stempelpflichtig sind, mögen sie bei den erwähnten Behörden und Personen oder nur unter Privatpersonen vorkommen und verhandelt werden.

5. Auctions- und Versteigerungs-Protocolle oder Verzeichnisse mit Ausnahme derjenigen, welche eine Privatperson in ihrer eigenen Angelegenheit selbst aufnimmt oder durch eine in ihren Diensten stehende Person aufnehmen läßt.

11. Testamente und sonstige letztwillige Dispositionen.

§. 3.

Arten des Stempels: a. Allgemeiner Stempel.

Der Stempel ist doppelter Art; der allgemeine und der besondere.

Der allgemeine Stempel beträgt 2 *ggr.*, in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit aber, wenn das Streitobject den Werth von 200 ℛ𝓅 erreicht oder übersteigt, 3 *ggr.* a) Derselbe tritt in allen denjenigen Fällen ein, für welche kein höherer Stempel besonders vorgeschrieben ist, und trifft, alle Bogen der der Stempelsteuer unterworfenen schriftlichen Verhandlungen.

a) Nach den Zusatzbestimmungen vom 24. Januar 1851 Nr. 2 ist der höhere allgemeine Stempel von 3 *ggr.* in allen Civilproceßsachen anzuwenden, welche ihrem Werthe nach zur Competenz der Obergerichte gehören.

§. 4.

b. Besonderer Stempel.

Der besondere Stempel, dessen Beträge der Tarif näher nachweiset, trifft nur den ersten Bogen. Der von dem besondern Stempel getroffene Bogen ist dem allgemeinen Stempel nicht unterworfen. Dagegen unterliegen alle folgenden Bogen der Schriften, deren erster Bogen von dem besondern Stempel getroffen ist, dem allgemeinen Stempel, wenn nicht Ausnahmen ausdrücklich gestattet sind.

Wenn der Betrag des besondern Stempels durch den Werth des ersten Stempelbogens nicht vollständig berichtigt ist, so müssen so viele Stempelbogen als zu der Ergänzung des besondern Stempels erforderlich sind, zu den folgenden Bogen außer dem ordentlichen Stempel verwandt oder hinzugefügt und cassirt werden. (cfr. §. 10 seqq.)

Der besondere Stempel ist bei den demselben unterworfenen Contracten und sonstigen Verhandlungen zu dem Original-Instrumente oder zu der Original-Ausfertigung, jedoch nur einmal anzuwenden. Zu den ferneren Ausfertigungen, Copeien und Auszügen ist nur der allgemeine Stempel erforderlich, wenn der vorgeschriebene besondere Stempel zu einer der Original-Verhandlungen bereits genommen ist. Damit indeß diese Bestimmung nicht zu Umgehungen der Stempelabgabe benutzt wird, so werden rücksichtlich der nach Publication dieses Gesetzes aufgenommenen Documente folgende Bestimmungen hierdurch getroffen:

1. Werden mehrere Original-Ausfertigungen gemacht, so ist auf denjenigen, zu welchen der besondere Stempel nicht verwandt wird, von der ausfertigenden Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person, welche die Ausfertigung besorgt, zu bemerken, daß und zu welchem Betrage der besondere Stempel bereits zu einer der übrigen Original-Ausfertigungen oder zu dem Original-Instrumente benutzt worden sei.

2. Eben so soll bei der Ertheilung oder Beglaubigung einer Copei oder eines Auszugs jedes Mal von den die Abschrift (den Auszug) ertheilenden oder beglaubigenden Behörden oder Notarien bescheinigt werden, daß zu dem Documente, von welchem die Abschrift (der Auszug) genommen ist, oder falls mehrere Ausfertigungen von derselben Verhandlung gemacht

sind, zu einer derselben das gesetzliche Stempelpapier (welches ausdrücklich zu benennen ist) benutzt worden sei.

Kann diese Bescheinigung nicht hinzugefügt werden, so unterliegt die Abschrift oder der Auszug dem für die Verhandlung selbst vorgeschriebenen Stempel.

Dieselbe Bescheinigung ist unter demselben Präjudiz auf alle von solchen Copeien und Auszügen durch Behörden oder Notarien ferner zu ertheilenden Abschriften zu übertragen.

3. Wenn stempelpflichtige Verhandlungen der öffentlichen Behörden und Notarien im Original noch überall nicht ausgefertigt worden sind, und der gesetzliche Stempel auch sonst noch nicht dazu cassirt worden ist, so darf die erste vidimirte oder unvidimirte Copei jener Verhandlungen, so wie ein Auszug aus selbigen nicht anders, als auf dem für die Verhandlung selbst vorgeschriebenen Stempelpapiere ertheilt werden.

§. 5.

Münzsorte und Ausmittelung des Werthes.

Die Stempelabgabe wird in Courant entrichtet, und es soll, wenn der Betrag der Stempelabgabe nach Anleitung des Tarifs durch den Werth des Gegenstandes bestimmt wird, dieser Werth in Courant ermittelt und Summen, welche in anderen Münzsorten bestehen, auf Courant reducirt werden.

Bei dieser Reduction ist der für die Zahlungen bei den Landes-Cassen jedes Mal geltende Tarif zu beobachten. Enthält dieser Tarif die fragliche Münzsorte nicht, so ist der laufende Cours bei der Reduction zum Grunde zu legen.

Diejenigen Behörden, bei welchen stempelpflichtige Verhandlungen Statt finden, haben nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den wahren Werth der Gegenstände möglichst zutreffend nach laufenden Preisen zu ermitteln, in so weit nicht in dem diesem Gesetze angehängten Stempeltarife bei den einzelnen Gegenständen besondere Vorschriften über die Ausmittelung des Werthes gegeben worden sind.

Bei Gegenständen, deren Werth nicht füglich in Gelde ermittelt werden kann, soll angenommen werden, daß der Werth mindestens 30 ℛ𝓉 betrage, in so weit nicht in diesem Gesetze bei einzelnen Gegenständen besondere Vorschriften deshalb ertheilt worden sind.

§. 6.

Mehrere Verhandlungen, welche auf einen Bogen geschrieben werden.

Die gesetzliche Stempelabgabe ist von jeder stempelpflichtigen Verhandlung zu entrichten. Wenn daher mehrere stempelpflichtige Verhandlungen oder Documente auf einen Bogen geschrieben werden, so muß der Werth dieses Stempelbogens dem Gesammtbetrage der von allen Verhandlungen zu entrichtenden Stempelsteuer gleichkommen, oder es müssen, wenn der benutzte eine Bogen den erforderlichen Werth nicht hat, so viele Bogen ordnungsmäßig cassirt werden (§. 10 seqq.), als der Betrag der zu entrichtenden Stempelsteuer erfordert.

§. 7.

Befreiung von der Stempelsteuer.

Außer den in dem Stempeltarife bei einzelnen Gegenständen gestatteten Befreiungen und Ausnahmen sind der Stempelsteuer nicht unterworfen:

2. Alle in Proceß-Angelegenheiten vor den Gerichten Statt findenden Verhandlungen, und die Verhandlungen vor den Administrations-Behörden, wenn der Werth des Hauptgegenstandes ermittelt werden kann und derselbe weniger als 10 ℛ𝓉 beträgt. a)

Eben so alle Contracte über Gegenstände unter 10 ℛ𝓉.

3. Diejenigen Insinuations-Documente und diejenigen Beglaubigungen von Unterschriften, welche unter ein auf dem gesetzlichen Stempelpapiere geschriebenes oder damit belegtes oder gesetzlich stempelfreies Document gesetzt werden;

ferner die unter ein solches Document gesetzten Bescheinigungen z. B. des Lebens, Aufenthalts oder Witwenstandes, welche zur Förderung des unmittelbaren Zweckes desselben gereichen sollen;

so wie die unter die Documente gesetzten Bescheinigungen über die geschehene Eintragung in die Hypotheken-, Handels- und Contracten-Bücher,

nicht aber Verhandlungen oder Bescheinigungen anderer Art.

8. Die Obligationen der Königlichen Cassen und der Landes-Cassen einschließlich der Eisenbahn-Haupt-Casse, so wie alle

a) Sind nur stempelpflichtig, wenn deren Gegenstand mehr als 10 ℛ𝓉 beträgt. Zusatzbestimmungen vom 24. Januar 1851.

darauf bezüglichen Verhandlungen der Gläubiger mit den das Schuldenwesen jener Cassen verwaltenden Behörden.

Werden diese Obligationen und Verhandlungen jedoch bei andern Behörden als Anlagen stempelpflichtiger Verhandlungen eingereicht, so müssen sie mit dem allgemeinen Stempel belegt werden.

11. Alle Verhandlungen und Bescheinigungen, welche die Assecuranzen von Gebäuden gegen Feuersgefahr und der Felder gegen Hagelschäden bei inländischen Assecuranz-Anstalten betreffen; desgleichen alle See- und Fluß-Assecuranzen und die dabei vorkommenden Verhandlungen und Bescheinigungen;

jedoch nur in so weit dieselben nicht im Wege des Processes bei Gerichten anhängig gemacht sind.

13. Alle Concepte, welche Theile der Originalacten der öffentlichen Behörden ausmachen, jedoch unter Vorbehalt der von dieser Regel bei einzelnen Gegenständen in diesem Gesetze oder dem Tarife zu machenden Ausnahmen (cfr. Auctionsprotocolle, Inventarien, Criminalsachen, Polizeistrafsachen, Steuer-Contraventions-Angelegenheiten und Notariats-Documente im Tarife.) a)

14. Von den Abschriften, Auszügen und Anlagen stempelpflichtiger Verhandlungen ist nur der erste Bogen der Stempelsteuer unterworfen, wenn zu dem Original-Instrumente oder zu der Original-Ausfertigung der gesetzliche Stempel bereits benutzt worden ist; im andern Falle kommen dagegen die im §. 4 über die Stempelpflichtigkeit der Abschriften und Auszüge getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 9.

Gebrauch des Stempelpapiers.

Jede der Stempelabgabe unterworfene Verhandlung muß auf das Stempelpapier selbst geschrieben werden (mit Vorbehalt jedoch der in diesem Gesetze gestatteten Ausnahmen) und zwar so, daß der auf der ersten Seite befindliche Stempel offen und unbeschrieben bleibt. Auch darf das zur Anwendung kommende Stempelpapier bei Strafe der Defraude nicht bereits be-

a) Von Gerichtsvögten aufzunehmende Protocolle, welche den Werth von 25 ₰ übersteigen, sind stempelpflichtig. Zusatzbestimmungen vom 24. Januar 1851.

schrieben oder mit der Cassations-Bemerkung zu einer andern Verhandlung versehen sein.

Jeder Bogen des Stempelpapiers muß ferner ganz bleiben, und es ist bei Strafe der Stempelsteuerdefraude verboten, denjenigen Theil, auf welchem der Stempel befindlich ist, abzuschneiden und nur diesen Theil der stempelsteuerpflichtigen Verhandlungen anzufügen.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn in Gemäßheit der §§. 4 und 6 dem ersten Bogen ein oder mehrere Bogen zur Ergänzung beigefügt werden müssen.

§. 10.

Cassirung des Stempelpapiers.

Wenn Jemand zu der Zeit, wo eine der Stempelabgabe unterworfene Verhandlung aufgenommen wird, nicht im Stande ist, das gesetzliche Stempelpapier sich zu verschaffen, um auf diesem die Verhandlung zu schreiben, so soll unter den §§. 10, 11 und 12 bei Strafe der Stempeldefraude zu beobachtenden Bestimmungen eine Cassirung des Stempelpapiers erlaubt sein.

Die Cassirung kann — mit Ausnahme des §. 12 gedachten Falls — nur von Justiz- und Administrations-Behörden, oder von den Stempelsteuer-Einnehmern vorgenommen werden. Jene Behörden sind nur befugt, nicht aber verpflichtet, in den Sachen, welche nicht vor ihnen verhandelt worden sind, die Cassirung auf Ansuchen der dabei interessirten Personen vorzunehmen.

Die Cassirung muß in der Art geschehen, daß das zu cassirende Stempelpapier mit dem Worte: „Cassirt“ bezeichnet und daneben der Tag der Cassirung und die Verhandlung, zu welcher das Stempelpapier cassirt ist, so vollständig angegeben wird, daß die abermalige Benutzung eines cassirten Stempelbogens zu einer andern Verhandlung unmöglich wird.

§. 11.

a. Bei Verhandlungen der öffentlichen Behörden.

Bei denjenigen stempelsteuerpflichtigen Ausfertigungen der Justiz- und Administrations-Behörden, welche auf Stempelpapier nicht haben erfolgen können, so wie bei gedruckten Formularen, deren sich diese Behörden bedienen, soll die Cassirung

durch ein Mitglied der Behörde oder durch einen bei derselben angestellten Secretair oder Auditor vorgenommen und mit dessen Namensunterschrift bezeichnet werden.

Die Cassirung muß binnen 4 Wochen nach dem Tage der Ausfertigung geschehen, und die Behörde, bei welcher die Verhandlung vorgekommen ist, hat für die Besorgung dieser Vorschrift zu sorgen.

§. 12.

b. Bei Verhandlungen anderer Personen.

Bei denjenigen Verhandlungen, welche bei öffentlichen Behörden oder bei einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person eingereicht werden sollen und erst durch die Production stempelpflichtig werden, soll es gestattet sein, das erforderliche Stempelpapier auf die §. 10 gedachte Art zu der Verhandlung zu cassiren. Die Cassirung kann in diesem Falle von dem Producenten selbst vorgenommen werden, dieselbe muß jedoch vor der Einreichung geschehen.

Bei anderen Verhandlungen kann eine Cassirung des erforderlichen Stempelpapiers nur von einer Justiz- oder Administrations-Behörde oder von einem Stempelsteuer-Einnehmer vorgenommen werden. Die Cassirung muß binnen 4 Wochen nach dem Tage, an welchem die Verhandlung Statt gefunden hat, und auf die §. 10 bezeichnete Art geschehen, wobei der Tag der Cassirung von demjenigen Officianten, welcher die Cassirung vornimmt, eigenhändig geschrieben und mit seiner Namensunterschrift versehen werden muß.

Wenn nach Ablauf jener 4 Wochen den Justiz- oder Administrations-Behörden, oder den Stempelsteuer-Einnehmern Verhandlungen zu dem Zwecke vorgelegt werden, damit dieselben das gesetzliche Stempelpapier dazu cassiren, so ist die Cassirung zwar vorzunehmen, gleichzeitig sind indeß wegen der bewirkten Stempelsteuer-Strafe die erforderlichen Schritte zu thun.

Sollte Jemand Bedenken tragen, der Justiz- oder Administrations-Behörde, oder dem Stempelsteuer-Einnehmer die Einsicht der betreffenden Verhandlungen zu gestatten, so steht es demselben frei, den Werth des zu cassirenden Stempels selbst zu declariren. Bei einer unrichtigen Angabe soll jedoch in einem solchen Falle die Strafe verdoppelt werden.

§. 13.

Gebrauch des Stempelpapiers bei den im Auslande Statt gefundenen Verhandlungen.

Verhandlungen, welche von einem oder mehreren Inländern im Auslande vorgenommen werden, unterliegen der Stempelabgabe gleichfalls, wenn der Gegenstand der Verhandlung im Inlande belegen ist, oder wenn die Verhandlung im Inlande zur Ausführung kommen oder in Wirklichkeit treten soll.

Verhandlungen, welche von Ausländern im Auslande vorgenommen sind, unterliegen, sobald sie vor öffentlichen Behörden des hiesigen Landes producirt werden, dem allgemeinen Stempel, dem besonderen Stempel aber auch dann, wenn der Gegenstand der Verhandlung im Inlande belegen ist, oder wenn die Verhandlung im Inlande zur Ausführung kommen oder in Wirksamkeit treten soll.

Wenn Jemand, der im Auslande sich aufhält, eine stempelpflichtige Verhandlung durch einen Advocaten, einen Procurator oder durch einen Mandatar bei öffentlichen Behörden oder bei einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person einreichen läßt, so ist diejenige Person, welche die Verhandlung einreicht, für die Anwendung des gesetzlichen Stempels verantwortlich.

Werden stempelpflichtige Verhandlungen von den im Auslande sich aufhaltenden Personen an öffentliche Behörden direct eingesandt, so ist der Betrag des etwa fehlenden Stempelpapiers von diesen Behörden einzuziehen und das Stempelpapier ordnungsmäßig zu den Acten zu cassiren. Es soll in diesem Falle eine weitere Bestrafung des Einsenders nicht stattfinden.

Die Schreiben auswärtiger Behörden an hiesige Behörden unterliegen auch dann, wenn sie mit einem ausländischen Stempel versehen sind, dem hiesigen Stempel in denselben Fällen, in welchen Verhandlungen der inländischen Behörden unter einander stempelpflichtig sind (cfr. §. 7, Nr. 1), und es hat diejenige Behörde, an welche sie gerichtet sind, für die Einziehung und Cassirung des Stempels zu sorgen.

§. 15.

Verpflichtung der Behörden ꝛc. auf die Anwendung des Stempels zu achten.

Alle gerichtliche und Verwaltungsbehörden, so wie alle unter öffentlicher Autorität angestellte Personen, Notarien, Pro-

curatoren, Advocaten, Auctionatoren und Lehnscurien sind in den bei ihnen vorkommenden Fällen verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Stempelabgabe gehörig entrichtet werde. Auch sind dieselben verbunden, auf den in ihren Händen verbleibenden Concepten zu bemerken, welcher Stempel zu den Original-Ausfertigungen genommen worden ist.

Jene Behörden und Personen unterliegen der Strafe der Stempeldefraude, wenn sie bei ihren Ausfertigungen und Verhandlungen des gesetzlichen Stempelpapiers sich nicht bedienen, oder eine Stempel-Contravention, die sie in officio bemerken mußten, aus grober Fahrlässigkeit übersehen haben.

Wenn zu den bei öffentlichen Behörden eingereichten Verhandlungen das erforderliche Stempelpapier nicht genommen worden ist, so sind die Behörden verpflichtet, den Betrag des fehlenden Stempels sofort einzuziehen und das erforderliche Stempelpapier zu den Acten zu cassiren.

Sollte eine oder die andere Behörde nicht in der Lage sein, den Betrag des Stempelpapiers einziehen zu können, so genügt es, daß wegen der begangenen Contravention auf die §§. 22 und 23 vorgeschriebene Weise verfahren wird, damit neben der Strafe auch der Betrag des nicht benutzten Stempelpapiers erhoben werde.

§. 16.

Befugniß zum Umtausch des unbrauchbar gewordenen Stempelpapiers.

Das bei den öffentlichen Behörden oder Notarien durch Zufall oder irrthümliche Verwendung unbrauchbar gewordene Stempelpapier kann bei der General-Direction der directen Steuern zum Umtausche gegen brauchbares überreicht werden.

Diese Behörde ist gleichfalls ermächtigt, einen solchen Umtausch den Privatpersonen in den geeigneten Fällen zu gestatten. Auch ist dieselbe befugt, den von öffentlichen Behörden verwandten Stempel, dessen Zahlung von den dazu verpflichteten Personen nicht erwirkt werden kann, erstatten zu lassen.

§. 18.

Strafe der Stempelsteuer-Contravention.

Wer sich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider des vorgeschriebenen Stempelpapiers nicht bedient, irgend eine der

Vorschriften dieses Gesetzes oder des Tarifs umgeht, oder zu deren Umgehung wissentlich behülflich ist, verwirkt die Strafe der Defraude, es mag eine Verkürzung der Steuerkasse eingetreten sein oder nicht.

Die Strafe der Defraude besteht in dem vierfachen Betrage derjenigen Summe, um welche die Steuercasse verkürzt worden ist, und in denjenigen Fällen, in welchen eine Verkürzung der Steuercasse nicht Statt gefunden hat, in dem vierfachen Betrage desjenigen Stempels, bei welchem die Gesetzwidrigkeit Statt gefunden hat.

Wenn zwar Stempelpapier, indeß nicht zu dem vollen, nach diesem Gesetze erforderlichen Werthe gebraucht worden ist, so besteht die Strafe der Defraude in dem vierfachen Betrage der Differenz zwischen dem Werthe des gebrauchten Stempelpapiers und dem Werthe desjenigen Stempelpapiers, welches hätte gebraucht werden sollen.

Außer jener Strafe ist der einfache Betrag der nicht entrichteten Stempelsteuer nachzuzahlen.

§. 19.

Strafe gegen den zeitigen Besitzer.

Jeder, wer als Eigenthümer oder Interessent eine an sich stempelpflichtige Verhandlung (oben §. 2 Nr. II.) besitzt, in welcher eine Stempel-Contravention begangen ist, wird als Contravenient angesehen, wenngleich die Contravention von einem frühern Besitzer begangen sein sollte. Kann aber der Besitzer nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung erst nach dem Tode des Contravenienten gelangt ist, so kann die Stempelstrafe nicht eingezogen werden.

Wird der zeitige Besitzer in die Stempelstrafe genommen, so bleibt demselben der Regreß gegen den eigentlichen Contravenienten unbenommen.

Der zeitige Besitzer ist indeß der Stempelstrafe dann nicht unterworfen, wenn derselbe binnen 4 Wochen von dem Tage an, in welchem die stempelsteuerpflichtige Verhandlung in seinen Besitz gekommen ist, den gesetzlichen Stempel auf die oben §. 10 sqq. vorgeschriebene Weise hat cassiren lassen, ohne daß jedoch hiedurch die Straffälligkeit des frühern Besitzers und eigentlichen Contravenienten aufgehoben wird.

Die Bestimmungen dieses §. sollen indeß auf diejenigen Verhandlungen keine Anwendung finden, welche vor dem 1. Januar 1835 aufgenommen worden sind.

§. 27.

Aufhebung der bisherigen Stempelsteuer-Gesetze.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Stempelsteuer sind mit dem heutigen Tage, an welchem dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgehoben.

Unser Finanz-Ministerium hat wegen der Ausführung dieses Gesetzes die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 4. September 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

Stempel-Tarif.

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer ℛ	ggr.
3. Abschätzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, wenn sie vor einem Notar oder auf Anordnung des Gerichts geschieht, für jeden Bogen der Verhandlung	allgem.	—	—
4. Abschriften, die gerichtlichen oder Verwaltungs-Behörden von den Parteien überreicht, von den Behörden den Parteien mitgetheilt oder den Notarien zur Vidimation vorgelegt werden	allgem.	—	—
Nur der erste Bogen ist stempelpflichtig, cfr. jedoch §. 4 des Gesetzes, ferner „Anlage" und „Protocolle" im Tarif Nr. 11 und Nr. 145.			
7. Afterpacht- oder Miethsverträge, s. unter Contracten, Mieth- und Pachtcontracte.			
10. Antichretische Verträge, wie Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte, s. diese Nr. 56.			
11. Anlagen, welche neben anderen Eingaben oder bei mündlichen Verhandlungen als Anlage des Protocolls den gerichtlichen und Administrationsbehörden (cfr. §. 2 des Gesetzes) eingereicht oder von diesen den Parteien mitgetheilt werden............	allgem.	—	—
Jedoch ist nur der erste Bogen stempelpflichtig. Wenn Original-Ausfertigungen, Copien oder Auszüge, welche nach §. 4 des Gesetzes dem besondern Stempel unterliegen, als Anlagen benutzt werden, so müssen dieselben stets mit dem gesetzlichen besondern Stempel versehen sein.			
Eine etwaige Befreiung vom Stempel richtet sich nicht nach dem Gegenstande oder dem Inhalte der Anlagen, sondern nach dem Gegenstande der Hauptsache.			
Werden jedoch Schuld-Documente oder andere Gegenstände im nicht streitigen Verfahren zum gerichtlichen Deposito als Anlagen einer Eingabe oder eines Protocolls überreicht, so sind dieselben	frei	—	—
Auch sollen Documente (z. B. Zeugnisse			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer ₰	ggr.
der Universitäten), denen nach §. 7 des Gesetzes eine Stempelfreiheit speciell beigelegt ist, bei ihrer Benutzung als Anlagen der Stempelabgabe nicht unterliegen, wenn sie in dieser Form lediglich zu demjenigen Zwecke benutzt werden, für welchen sie ursprünglich ausgestellt sind.			
Jede Anlage, welche für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet, unterliegt für sich dem Stempel. Es ist daher bei Scripturen nicht erlaubt, mehrere Anlagen auf einen Bogen zu schreiben, oder mehrere Anlagen aneinander zu heften, ohne zugleich den vollen Betrag des zu allen Anlagen erforderlichen Stempelpapiers dabei vorschriftsmäßig zu benutzen.			
Ausnahmsweise sollen jedoch bei Rechnungen, welche bei Gerichten und öffentlichen Behörden zu einem andern Zwecke, als dem der Monitur, überreicht werden, die Rechnung eines Jahrs mit den Belegen zusammengenommen nur mit dem allgemeinen Stempel belegt werden	allgem.	—	—
(Cfr. Rechnungen.)			
Anlagen der Anlagen, Unter-Anlagen, sind demselben Stempel unterworfen, wie Anlagen.			
13. Assecuranzen, s. unter Contracten.			
14. Atteste, amtliche, der öffentlichen Behörden, wenn die Atteste ein Privatinteresse zum Gegenstande haben...............	allgem.	—	—
(Befreiungen s. §. 7 des Gesetzes Nr. 3, 5, 7, 10, 11, 18, 20 und 22.)			
15. Auctionsprotocolle, desgl. Licitations-, Subhastations- oder Versteigerungsprotocolle. (Cfr. §. 2, Nr. 5 des Gesetzes). a)			
Von dem Ertrage der Versteigerung, wenn derselbe weniger als 20 ₰ beträgt	nichts	—	—

a) Cfr. Note a) zu §. 7, Nr. 13 des Stempelgesetzes.

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer ₰	ggr.
wenn derselbe 20 bis 100 ₰ exclus. beträgt	—	—	4
wenn der Ertrag 100 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	4
wobei jedoch die folgenden Bogen, außer dem mit dem besondern Stempel zu belegenden ersten Bogen, von dem allgemeinen Stempel frei bleiben.			
Der gesetzliche Stempel ist binnen vier Wochen nach dem Schlusse der Auction, bei Subhastationen von Grundstücken jedoch binnen vier Wochen nach ertheiltem definitiven Zuschlage zu den Acten auf vorschriftsmäßige Weise zu cassiren, und daß solches geschehen, auf dem Protocolle zu bemerken.			
Wird eine Ausfertigung eines Auctionsprotocolls verlangt, so unterliegt diese nur dem allgemeinen Stempel, wie Abschriften; auf der Ausfertigung ist zu bemerken, welcher Stempel zu den Acten cassirt ist. Die Ausfertigung eines Subhastationsprotocolls, welches über den Verkauf von Grundstücken abgehalten worden ist, unterliegt demselben Stempel, wie Kauf-Contracte, wenn das Protocoll anstatt eines Kauf-Contracts ausgefertigt wird. Wenn indeß der zu dem Versteigerungsprotocolle cassirte Stempel den Betrag des Kauf-Contracts-Stempels bereits erreicht, so ist dann zu der Ausfertigung des Versteigerungsprotocolls der besondere Stempel nicht nochmals, sondern nur der allgemeine Stempel, jedoch zu sämmtlichen Bogen zu nehmen. In diesem Falle ist auf der Ausfertigung gleichfalls zu bemerken, welcher Stempel zu den Acten cassirt ist.			
Die zu dem Zwecke der Anmahnung aus den Protocollen formirten Extracte sind	frei	—	—
19. Auszüge aus Schriften, Documenten u. s. w.,			

Nr.	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	besonderer ggr.
	wie Abschriften; Auszüge aus Rechnungen, wenn sie die Stelle der Rechnungen vertreten, wie Rechnungen, s. diese.			
21.	Belege der Rechnungen, s. Rechnungen.			
22.	Bescheinigungen, s. Atteste.			
31.	Bürgschaften, s. unter Contracten Nr. 46.			
33.	Cautionen, s. unter Contracten Nr. 47.			
35.	Cessionen, s. unter Contracten Nr. 48.			
37.	Codicille, wie Testamente, s. diese.			
38.	Concepte, welche bei den Acten bleiben . .	frei	—	—
	Ausnahmen s. unter Auctionsprotocollen, Inventarien, Criminalsachen, Polizeistrafsachen, Notariatsdocumenten und Steuer-Contraventions-Angelegenheiten.			
42.	Contracte, schriftliche, unterliegen denjenigen Stempelabgaben, welche bei den nachstehend namentlich ausgeführten Contracten bemerkt worden sind (wegen der Befreiung der Contracte über Gegenstände unter 10 Thlr., s. §. 7 Nr. 2 des Gesetzes).			
	Bei Contracten, welche nicht namentlich genannt worden sind, soll, wenn die Prästation auch nur einer contrahirenden Partei in Gelde angeschlagen werden kann, die ganze, nach dem Contracte von einer Partei versprochene Leistung in einer Summe berechnet und davon an Stempelsteuer entrichtet werden:			
	wenn die Summe unter 100 Thlr. beträgt.	allgem.	—	—
	wenn die Summe 100 Thlr. und darüber beträgt, für jedes volle 100 Thlr.	—	—	2
	Die Stempelabgabe beträgt mithin:			
	bei einer Summe bis 200 Thlr. excl.	allgem.	—	—
	„ „ „ von 200 Thlr. bis 300 Thlr. „	—	—	4
	„ „ „ von 300 Thlr. bis 400 Thlr. „	—	—	6
	„ „ „ von 400 Thlr. bis 500 Thlr. „	—	—	8
	u. s. w.			
	Kann weder die eine noch die andere Prästation in Gelde angeschlagen werden, so soll sowohl bei den namentlich genannten,			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	besonderer Sgr.
als auch bei den nicht namentlich genannten Contracten die Stempelabgabe betragen	—	—	4
43. — Anleihe-Contracte. Wenn die Anleihe weniger als 200 Thlr beträgt	allgem.	—	—
wenn die Anleihe 200 Thlr oder mehr beträgt, für jede volle 200 Thlr	—	—	2
44. — Antichretische Contracte, s. unter Nr. 56 Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte.			
45. — Assecuranz-Contracte.			
Alle von Inländern mit Auswärtigen oder einheimischen Assecuranz-Anstalten geschlossenen Assecuranz-Verträge unterliegen der Stempelsteuer, mit Ausnahme der Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und der Felder gegen Hagelschaden bei inländischen Assecuranz-Anstalten, so wie auch der See- und Fluß-Assecuranzen (s. §. 7 Nr. 11 des Gesetzes).			
Die Stempelabgabe wird entrichtet nach der Höhe der versicherten Summe. Wenn die Assecuranz für mehrere Jahre geschlossen ist, so wird die Versicherungssumme aller Jahre zusammengerechnet. Die Abgabe beträgt:			
bei einer Versicherungssumme unter 200 Thlr	nichts	—	—
bei einer Versicherungssumme von 200 bis 2000 Thlr	allgem.	—	—
bei höheren Summen für jede volle 2000 Thlr	—	—	2
Bei dem ersten Abschluß eines Assecuranz-Contracts unterliegen die Policen, oder die die Stelle derselben vertretenden Documente, bei Prolongationen die Prolongationsscheine, dem Stempel.			
46. — Bürgschafts-Contracte.			
Wenn die Bürgschaft mit dem Hauptvertrage in demselben Documente bestellt wird, zu welchem der gesetzliche Stempel des Hauptvertrages bereits genommen ist,			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer ℛ𝓉	sgr
so unterliegt die Bürgschaft einer weitern Stempelabgabe nicht.			
Wird die Bürgschaft zwar in einem besondern Documente als Theil eines früher geschlossenen, dem gesetzlichen Stempel bereits unterworfenen Hauptvertrages bestellt	allgem.	—	—
Wenn die Bürgschaft indeß nicht als Theil eines früher geschlossenen Vertrages, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen worden ist, bestellt wird, so ist von dem Betrage der Bürgschaftssumme zu entrichten:			
wenn die Summe unter 200 ℛ𝓉 beträgt	allgem.	—	—
wenn die Summe 200 ℛ𝓉 und darüber beträgt, für jede volle 200 ℛ𝓉	—	—	2
47. — Cautionen.			
Wenn die Caution mit dem Hauptvertrage in demselben Documente bestellt wird, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, so unterliegt die Caution einer besondern Stempelabgabe nicht.			
Wird die Caution als Theil eines frühern Hauptvertrages, zu welchem der gesetzliche Contractsstempel bereits genommen ist, bestellt	allgem.	—	—
Wenn die Cautionsleistung nicht als Theil eines frühern, dem Stempel der Contracte bereits unterworfenen Hauptvertrags vorkommt und die Cautionssumme beträgt unter 200 ℛ𝓉	allgem.	—	—
wenn sie indeß 200 ℛ𝓉 und darüber beträgt, für jede volle 200 ℛ𝓉	—	—	2
Dienst-Cautionen der Staatsdiener	frei	—	—
48. — Cessionen aller Art	allgem.	—	—
Cessionen inländischer Staatspapiere sind jedoch	frei	—	—
49. — Darlehens-Contracte, s. Anleihe-Contracte oben Nr. 44.			
50. — Ehe-Contracte, desgleichen Ehestiftun-			

Nr.	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	besonderer ggr
	gen, Heiraths-Contracte, pacta dotalia, ohne weitere Rücksicht auf den Inhalt derselben	—	—	8
51.	— Einkindschafts-Verträge, ohne weitere Rücksicht auf deren Inhalt...........	—	—	8
52.	— Erbzins- und Erbpachts-Contracte und andere derartige erbliche Uebertragungen von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe.			
	Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Capitalwerthe der bedungenen Abgabe mit Einschluß des etwa stipulirten Erbstandsgeldes oder anderer derartiger Leistungen.			
	Der Capitalwerth der Abgabe besteht in dem 25fachen Betrage der jährlichen Abgabe. Abgaben an Korn und andere Leistungen sind nach dem wahren Werthe zur Zeit des Contracts dabei in Anrechnung zu bringen.			
	Die Stempelabgabe ist, wenn der ermittelte Capitalwerth unter 100 Thlr. beträgt	—	—	4
	wenn derselbe 100 Thlr. oder mehr beträgt, für jede volle 100 Thlr.	—	—	4
	Wenn bei derartigen erblich verliehenen Gütern bei der Uebertragung auf andere Besitzer oder zu gewissen Zeitperioden neue Contracte ausgefertigt werden, so unterliegen dieselben nur dem allgemeinen Stempel...........................	allgem.	—	—
53.	— Erbschafts-Contracte und			
54.	— Erbverträge....................	—	—	8
55.	— Heiraths-Contracte, s. Ehe-Contracte oben Nr. 50.			
56.	— Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte.			
	Wenn die Hypotheken- oder Pfandbestellung mit dem Hauptvertrage in demselben Documente stipulirt worden, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, so unterliegt die Hypotheken- oder			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr	besonderer Rthlr	besonderer Sgr
Pfandbestellung einer besonderen Abgabe nicht.			
Geschieht die Hypotheken- oder Pfandbestellung als Theil eines frühern Hauptvertrages, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist	allgem.	—	—
Wenn der Hypotheken- oder Pfandschafts-Contract nicht als Theil eines Hauptvertrages, zu welchem der gesetzliche Contractstempel bereits genommen ist, vorkommt, und die Summe der Hypothek- oder Pfandbestellung beträgt unter 200 Rthlr	allgem.	—	—
wenn sie 200 Rthlr und darüber beträgt, für jede volle 200 Rthlr	—	—	2
57. — Kauf-Contracte.			
Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Betrage des Kaufgeldes mit Einschluß des Werthes vorbehaltener Nutzungen oder bedungener Leistungen. Wenn daher bei Verkäufen außer dem Kaufgelde eine jährliche Abgabe vorbehalten, eine Leibrente bedungen, neben dem Kaufgelde die eigenthümliche Uebertragung einer andern Sache bedungen ist, oder andere derartige Verabredungen getroffen sind, welche als selbstständige Verträge vorkommen können, so finden dabei die deshalb getroffenen besonderen Bestimmungen des Stempelgesetzes Anwendung.			
Die Stempelabgabe beträgt, wenn die ganze Leistung des Käufers sich beläuft auf weniger als 100 Rthlr	—	—	4
wenn sie 100 Rthlr oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 Rthlr	—	—	4
58. — Leibrenten-Contracte.			
Die bedungene jährliche Leibrente wird mit dem $12\frac{1}{2}$fachen Betrage als Capital berechnet, und davon entrichtet:			
wenn die Summe unter 100 Rthlr beträgt	allgem.	—	—
wenn sie 100 Rthlr oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 Rthlr	—	—	2

	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	besonderer Sgr.
59.	— Lieferungs-Contracte.			
	Wenn die Summe, welche für die zu liefernden Gegenstände zu zahlen ist, unter 100 Thlr. beträgt.	allgem.	—	—
	Wenn sie 100 Thlr. oder mehr beträgt, für jede volle 100 Thlr.	—	—	2
	Befreiungen, s. §. 7 Nr. 1 des Gesetzes.			
60.	Meier-Contracte und Meierbriefe, renovirte	allgem.	—	—
61.	Mieth- und Pacht-Contracte.			
	Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Pacht- oder Miethgelde, welches für die ganze Dauer der bedungenen Pacht- oder Miethperiode zusammengenommen entrichtet werden muß, mit Einschluß des Werthes aller derjenigen Prästationen und Leistungen, welche von dem Pächter als Aequivalent der gepachteten oder gemietheten Sache versprochen worden sind.			
	Wenn Mieth- oder Pacht-Contracte auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden, so ist nur der 10fache Betrag der jährlichen Mieth- oder Pachtprästation zu berechnen und danach die Stempelabgabe zu ermitteln.			
	Die Stempelabgabe beträgt, wenn die ausgemittelte Leistung des Pächters sich beläuft:			
	auf weniger als 40 Thlr.	nichts	—	—
	„ 40 bis 100 Thlr. excl.	allgem.	—	—
	und bei höheren Summen für jede volle 100 Thlr.	—	—	2
	Wenn keine bestimmte Pacht- oder Miethperiode, auch keine Kündigung verabredet ist, so wird die Stempelabgabe nach dem einjährigen Pacht- oder Miethgelde berechnet. Wenn keine bestimmte Pacht- oder Miethperiode, indeß eine Kündigungszeit verabredet worden ist, so wird die doppelte Kündigungszeit der Berechnung zum Grunde gelegt.			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer ℛ	sgr.
Die Stempelabgabe kann indeß in diesem Falle nie weniger betragen, als	allgem.	—	—
Bei Pacht- oder Miethverlängerungen, desgleichen bei Afterpacht- und Aftermieth-Contracten wird dieselbe Stempelabgabe, wie bei dem ersten Abschlusse eines Mieth- oder Pacht-Contracts entrichtet.			
Alle Contracte mit Dienstboten über deren Dienstverhältniß	frei	—	—
62. Obligationen, wie Anleihe-Contracte, siehe oben Nr. 43.			
63. Pacta dotalia, siehe oben Ehe-Contracte, Nr. 50.			
64. Pacht-Contracte, s. oben Mieth- und Pacht-Contracte Nr. 61.			
65. Pfandschafts-Contracte, s. oben Nr. 56, Hypotheken-Contracte.			
66. Renten-Contracte.			
Wenn Grundstücke erblich unter Vorbehalt einer Abgabe übertragen worden sind, s. oben Nr. 52. Erbzins- und Erbpachts-Contracte.			
Wenn eine Rente auf Lebenszeit bedungen worden, s. oben Nr. 58. Leibrenten-Contracte.			
Wenn eine Rente auf eine bestimmte Reihe von Jahren bedungen worden, so wird die Rente von allen Jahren zusammengerechnet, und davon entrichtet:			
wenn die Summe unter 100 ℛ beträgt	allgem.	—	—
wenn sie 100 ℛ oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ℛ	—	—	2
Wird durch Zahlung eines Capitals eine fortlaufende Rente ohne Bestimmung des Endtermins stipulirt, so wird entrichtet:			
wenn die gezahlte Summe unter 100 ℛ beträgt	allgem.	—	—
wenn sie 100 ℛ oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ℛ	—	—	2
67. Schadlosverschreibung.			
Wenn der Contract auf eine bestimmte			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	sgr.
Summe gestellt ist, und diese beträgt weniger als 200 Thlr.	allgem.	—	—
wenn sie 200 Thlr. und mehr beträgt, für jede volle 200 Thlr.	—	—	2
Ist eine bestimmte Summe nicht genannt, so wird an Stempelsteuer erhoben	—	—	4
Wenn dieser Contract als Theil eines Haupt-Contracts mit demselben in einem Documente enthalten, und dazu der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, so wird eine besondere Stempelabgabe für die Schadlosverschreibung nicht genommen.			
Wenn die Schadlosverschreibung als Nachtrag zu einem früher geschlossenen Hauptvertrage, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, in einem besondern Documente ausgestellt wird	allgem.	—	—
68. Schenkungen.			
unter Lebenden, wenn der Werth der geschenkten Sache unter 100 Thlr. beträgt	—	—	4
wenn derselbe 100 Thlr. oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 Thlr.	—	—	4
Schenkungen auf den Todesfall wie Testamente, s. diese.			
69. Schuldverschreibungen, s. oben Nr. 43 Anleihe-Contracte.			
70. Stellvertretungs-Contracte,			
wenn die dem Stellvertreter versprochene Summe unter 100 Thlr. beträgt	allgem.	—	—
wenn dieselbe 100 Thlr. oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 Thlr.	—	—	2
71. Tausch-Contracte.			
Der Werth beider Tausch-Objecte wird zusammengerechnet, und von der Hälfte des daraus hervorgehenden Betrages die Stempelabgabe entrichtet.			
Ist nur der Werth eines Tausch-Objects bekannt, der Werth des andern Objects indeß nur durch weitläufige Untersuchungen zu ermitteln, so wird der ganze Werth jenes ersten Objects der Steuerbe-			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer ℛ	gr.
rechnung zum Grunde gelegt, ohne weitere Rücksicht auf den unbekannten Werth des andern Objects.			
Wenn Grundstücke oder dingliche Rechte vertauscht werden, so ist der Preis der letzten Erwerbung als der jetzige Werth anzunehmen, wenn binnen der letzten 50 Jahre eine Veräußerung Statt gefunden hat. Sollte in den letzten 50 Jahren eine Veräußerung nicht vorgekommen sein, oder der Preis der letzten Erwerbung nicht erforscht werden können, so ist der Ertrag der Tausch-Objecte zu ermitteln, und bei Grundstücken der 20fache, bei Real-Nutzungen und Gefällen aber der 25fache Betrag des jährlichen Ertrages als der Capitalwerth anzunehmen.			
Die Stempelabgabe beträgt (von der Hälfte des ermittelten Werthes beider Tausch-Objecte, oder resp. von dem ganzen Werthe eines Tausch-Objects):			
wenn die ermittelte Summe unter 100 ℛ beträgt..............................	—	—	4
wenn sie 100 ℛ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ℛ	—	—	4
Die behuf Zusammenlegung und Verkoppelung von Grundstücken geschlossenen Tausch-Contracte sind..................	frei	—	—
72. Uebergabe-Contracte wie Ehestiftungen, s. Nr. 87.			
73. Verding-Contracte.			
Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Betrage derjenigen Summe, welche für die in Verding gegebene Arbeit oder sonstige Leistung bezahlt werden muß.			
Beträgt die Summe unter 100 ℛ ...	allgem.	—	—
beträgt sie 100 ℛ oder darüber, für jede volle 100 ℛ........................	—	—	2
Befreiungen, s. §. 7 Nr. 1 des Gesetzes.			
74. Wechsel-Contracte. Wechsel unterliegen nach dem (§. 2 Nr. 4 des Gesetzes) bestimmten			

Nr.	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	besonderer Sgr.
	Grundsätze der Stempelabgabe, wenn sie vor öffentlichen Behörden oder vor einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person producirt werden, und zwar:			
	wenn die Summe des Wechsels unter 100 Thlr. beträgt	allgem.	—	—
	wenn dieselbe 100 Thlr. oder mehr beträgt, für jede volle 100 Thlr.	—	—	2
75.	Copeien, s. Abschriften.			
84.	Dispositiones inter liberos	allgem.	—	—
85.	Donationen, donationes inter vivos, s. unter Contracten „Schenkungen“.			
	donationes mortis causa, s. Testamente.			
87.	Ehestiftungen, Ehe-Contracte, ohne weitere Rücksicht auf deren Inhalt	—	—	8
88.	Einkindschafts-Verträge	—	—	8
89.	Erbzins- und Erbpachts-Contracte, s. unter Contracten Nr. 52.			
90.	Erbschaften, s. Testamente.			
92.	Exspectanzen auf Beneficien aller Art, wenn der Ertrag des beneficii etwa beträgt:			
	bis 200 Thlr. excl.	—	—	12
	von 200 bis 300 Thlr. excl.	—	1	—
	„ 300 „ 400 „ „	—	1	12
	u. s. w. für jede volle 100 Thlr.	—	—	12
93.	Extracte, s. Auszüge.			
101.	Heiraths-Contracte, ohne weitere Rücksicht auf deren Inhalt	—	—	8
102.	Hypotheken-Verschreibung oder Bestellung, s. unter Contracten, Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte Nr. 56.			
105.	Insinuations-Documente, wenn dieselben auf eine dem gesetzlichen Stempel bereits unterworfene oder stempelfreie Verhandlung geschrieben werden	frei	—	—
106.	Inventarien, für jeden Bogen	allgem.	—	—
	s. jedoch §. 7 Nr. 4 des Gesetzes.			
	Wenn die Inventarien nicht ausgefertigt werden, so ist binnen 4 Wochen nach der Aufnahme derselben der gesetzliche Stempel zu den Acten zu cassiren, und daß dies			

Nr.	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	Sgr.
	geschehen, auf dem Concepte zu bemerken. Die etwaigen Anlagen eines Inventars sind jedoch nur mit einem Stempel zu belegen.			
109.	Kauf-Contracte, s. diese unter Contracten Nr. 57.			
111.	Obligationen der Königlichen und der Landes-Cassen (mit Einschluß der Eisenbahn-Haupt-Casse)	frei	—	—
113.	Legate, s. Testamente.			
115.	Lehnbriefe, landesherrliche, adelige, renovirte, desgleichen Afterlehnbriefe nach dem Betrag der Lehnwaare, wenn dieselbe beträgt:			
	bis 4 Thlr. excl.	—	—	8
	über 4 Thlr. bis 6 Thlr. excl.	—	—	16
	„ 6 „ „ 15 „ „	—	1	—
	„ 15 „ „ 30 „ „	—	2	—
	„ 30 „ „ 50 „ „	—	3	—
	„ 50 „ „ 100 „ „	—	4	—
	„ 100 „ und mehr „	—	6	—
	Wenn ein Lehn titulo mere lucrativo conferirt wird, oder wenn eine doppelte Lehnwaare entrichtet werden muß, das Doppelte der vorstehenden Stempelsätze.			
116.	Lehnsreverse.	allgem.	—	—
117.	Lehnsconsense	—	—	6
118.	Lehrbriefe	—	—	4
119.	Leibrenten-Contracte, s. unter Contracten Nr. 58.			
120.	Letztwillige Verfügungen, s. Testamente.			
121.	Licitations-Protocolle, s. Auctions-Protocolle.			
122.	Lieferungs-Contracte, s. unter Contracten Nr. 59.			
125.	Meier-Contracte, Meierbriefe, erneuerte	allgem.	—	—
126.	Mieth-Contracte, s. unter Contracten Nr. 61.			
127.	Militair-Angelegenheiten, wegen deren Befreiung, s. §. 7 Nr. 5 des Gesetzes.			
130.	Notariats-Documente und sonstige förmliche Ausfertigungen der Notarien aller			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer ₰	sgr
Art, wenn kein besonderer Stempel vorgeschrieben ist	allgem.	—	—
Auf dem Concepte der Notarien soll jedesmal bemerkt werden, welcher Stempel zu der Ausfertigung genommen worden ist.			
Notariats-Protocolle, welche behuf demnächstiger Ausfertigung der Documente aufgenommen und nicht den Parteien oder einer derselben ausgehändigt werden, unterliegen an sich dem Stempel nicht, wenngleich diese Protocolle von den Interessenten unterschrieben werden.			
Sollen jedoch die vor Notarien aufgenommenen Protocolle und Verhandlungen, ohne weitere Ausfertigung, zum Beweise oder als Urkunde dienen, so gelten für denselben in Ansehung der Stempelpflichtigkeit dieselben Bestimmungen, welche im §. 4 Nr. 3 des Gesetzes für Abschriften und Auszüge vorgeschrieben sind.			
131. Obligationen wie Anleihe-Contracte, siehe diese unter Contracten Nr. 43.			
134. Pacht-Contracte, s. unter Contracten Mieth-Contracte Nr. 61.			
135. Pacta dotalia, ohne Rücksicht auf deren Inhalt	—	—	8
138. Pfandverschreibungen, s. unter Contracten Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte Nr. 56.			
139. Policen, s. unter Contracten Assecuranz-Contracte Nr. 45.			
144. Procuratur-Vollmachten, s. Vollmachten.			
146. Prolongation der Contracte wie Contracte, s. diese.			
147. Protocolle, wenn sie den Parteien in einfacher Abschrift mitgetheilt werden, nur für den ersten Bogen	allgem.	—	—
wenn sie den Parteien in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden, für jeden Bogen	allgem.	—	—
149. Punctationen, wenn dieselben die Stelle			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer Thlr.	Sgr.
der Contracte vertreten, wie Contracte, s. diese.			
150. Quittungen, wenn sie als Anlagen bei Gerichten und öffentlichen Behörden eingereicht werden, wie Anlagen..................	allgem.	—	—
Einfache Quittungen, welche für eine Forderung an öffentliche Cassen bei den Cassen und den Behörden eingereicht werden (wenn die Einreichung nicht in einem gerichtlichen Verfahren Statt findet).....	frei	—	—
wenn denselben indeß eine im §. 7 Nr. 3 des Gesetzes nicht ausdrücklich für stempelfrei erklärte amtliche Bescheinigung oder Beglaubigung hinzugefügt wird.........	allgem.	—	—
Quittungsbücher der unter öffentlicher Autorität angeordneten Sparcassen......	frei	—	—
154. Remissionen. Diejenigen Verfügungen der Behörden, durch welche eine Remission an den den Königlichen Cassen zu entrichtenden Abgaben ertheilt wird, desgleichen Gesuche um gesetzliche Remission an der Grundsteuer und die darüber Statt findenden Verhandlungen...................	frei	—	—
Andere Remissions-Verhandlungen....	allgem.	—	—
155. Renten-Contracte, s. unter Contracten Nr. 66.			
156. Renovirte Contracte wie Contracte, s. diese.			
158. Schadlosverschreibung, s. unter Contracten Nr. 67.			
159. Schätzung, s. Abschätzung.			
160. Scheine, Bescheinigungen über erlangtes Bürgerrecht oder Gildenrecht............	—	—	6
Andere Bescheinigungen der öffentlichen Behörden, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstand haben.......................	allgem.	—	—
161. Schenkungen unter Lebenden, s. unter Contracten Nr. 68, auf den Todesfall, s. Testamente.			
163. Schuldverschreibungen, s. unter Contracten Anleihe-Contracte Nr. 43.			
171. Subhastations-Protocolle, s. Auctions-Protocolle.			

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Ggr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Ggr.	besonderer Thlr.	besonderer ggr.
172. Substitutionen, s. Vollmachten.			
173. Supplicate	allgem.	—	—
175. Tausch-Contracte, s. unter Contracten Nr. 71.			
176. Taxationen, s. Abschätzung.			
177. Testamente und andere letztwillige Verfügungen sind bei der Errichtung	frei	—	—
und es tritt die Stempelabgabe ein:			
I. bei gerichtlich deponirten Testamenten oder letztwilligen Verfügungen, so wie bei den zur gerichtlichen Eröffnung eingereichten Privat-Testamenten oder Verfügungen, mit der Eröffnung;			
II. bei den zur gerichtlichen Eröffnung nicht eingereichten Privat-Testamenten oder letztwilligen Verfügungen, mit deren erster Anwendung oder mit der ersten Beglaubigung einer Abschrift.			
Die Abgabe beträgt:			
A. bei letztwilligen Verfügungen jeder Art für Verwandte in ab- oder aufsteigender Linie und für den andern Ehegatten ohne Rücksicht auf Größe und Art der Verfügung für jeden Bogen einer jeden Ausfertigung	allgem.	—	—
B. bei letztwilligen Verfügungen jeder Art für andere, als die vorbenannten Personen, aber			
1. von Erbschaften oder Erbportionen nach Abzug der davon zu entrichtenden Legate:			
unter 10 Thlr.	frei	—	—
von 10 bis 200 Thlr. excl.	—	—	6
„ 200 „ 500 „ „	—	—	12
„ 500 „ 1000 „ „	—	1	12
„ 1000 „ 5000 „ „	—	3	—
„ 5000 „ 6000 „ „	—	4	—
u. s. w. für jede 1000 Thlr. 1 Thlr. mehr.			
2. von Legaten:			
unter 10 Thlr.	frei	—	—
von 10 bis 200 Thlr. excl.	—	—	9
„ 200 „ 500 „ „	—	—	18

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer ₰	besonderer ggr.
von 500 bis 1000 ₰ excl.	—	1	12
„ 1000 „ 5000 „ „	—	4	12
„ 5000 „ 6000 „ „	—	6	12
u. s. w. für jede 1000 ₰ 2 ₰ mehr.			
Legate für Arme, für Kirchen und Schulen.	frei	—	—

Die Stempelsteuer eines Erben oder eines Legatars soll nie mehr betragen als 50 ₰.

Bei den sub I gedachten Testamenten oder andern letztwilligen Verfügungen ist der Stempel zu der einem jeden Erben und einem jeden Legatar besonders zu ertheilenden ersten Ausfertigung oder Abschrift, und zwar in dem Falle sub B nach der Größe seiner Erbportion oder seines Legats zu nehmen, und auf dem bei dem Gerichte bleibenden Originale genau zu bemerken, welcher Stempel zu der oder zu den mehreren Ausfertigungen verwandt worden. Werden von den Erben oder Legataren binnen 4 Wochen nach der Eröffnung des Testaments keine Ausfertigungen oder Abschriften, oder doch nicht in der entsprechenden Anzahl verlangt, so ist gleichwohl an Stempelpapier so viel zu cassiren, als zu den Ausfertigungen für sämmtliche Erben und Legatare erforderlich gewesen sein würde und der Betrag desselben von den Letzteren einzuziehen.

In Ansehung der sub II gedachten Privat-Testamente oder andern letztwilligen Verfügungen ist, sobald sie zur Anwendung gebracht, bei Gerichten oder Verwaltungs-Behörden producirt oder zur Beglaubigung einer Abschrift gebraucht werden sollen, die Größe des Stempels nach dem Belaufe der sämmtlichen, zufolge der obigen Bestimmung der besondern Stempelabgabe unterworfenen Erbportionen und Legate zusammengenommenen auszumit-

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr	besonderer ₰ sgr

teln, wogegen dann aber die vidimirten Abschriften und Auszüge derselben nur dem allgemeinen Stempel unterliegen, wenn der Gebrauch des Stempels zum Originale nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes gehörig bemerkt wird.

Kommt zur Berechnung des Stempels ein Benutzungsrecht für bestimmte Jahre in Frage, so ist der Werth für alle diese Jahre, bei einem Rechte auf Lebenszeit aber (wie bei Leibrenten-Contracten) die 12½jährige Nutzung zum Grunde zu legen.

Ist in der letztwilligen Verfügung der Werth eines nach der Bestimmung sub B dem besondern Stempel unterworfenen Erbtheils oder Legats nicht angegeben, so haften bei den oben sub II. gedachten Privat-Verfügungen die Erben, und zwar jeder besonders, bei Strafe der Contravention dafür, daß der gebrauchte Stempel dem Werthe angemessen sei. Bei den sub I. erwähnten letztwilligen Verfügungen aber hat das eröffnende Gericht den nicht angegebenen Werth einer pflichtigen Erbportion oder eines Legats den Umständen nach zu ermessen, und beim Zweifel zwischen der einen oder andern Werthabstufung den Stempel der höhern anzuwenden, wogegen aber einem Erben oder Legatar, der den angewandten Stempel zu hoch erachten sollte, zugestanden wird, bei der General-Direction der directen Steuern durch Nachweisung des wahren Werthes Restitution der zu viel bezahlten Stempelsteuer zu erwirken. Diese Nachweisung muß jedoch bei Verlust der Reclamation binnen 3 Monaten von der zu erweisenden Zeit der Eröffnung der letztwilligen Verfügung an beigebracht werden.

182. Uniones prolium, s. unter Contracten Einkindschafts-Verträge Nr. 51.

Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz, allgemeiner 2 Sgr., in Proceßsach. v. 200 Thlr. u. darüber 3 Sgr.	besonderer ₰	ggr
186. Verding-Contracte, s. unt. Contracten Nr. 73.			
188. Vergleiche, welche über eine bei den Gerichten anhängige Sache gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werden	allgem.	—	—
189. Verkauf, s. Kauf-Contracte unter Contracten Nr. 57.			
191. Vermächtnisse, s. Testamente.			
192. Versteigerungen, s. Auctions-Protocolle.			
193. Verträge, s. Contracte.			
194. Vocationes	—	—	6
195. Vollmachten aller Art..................	—	—	6
in Sachen unter 10 ₰	frei	—	—
Substitutionen	allgem.	—	—
in Sachen unter 10 ₰	frei	—	—
199. Wechsel, s. unter Contracten Nr. 74.			
201. Zeugnisse, amtliche der Behörden, s. Atteste.			

Anlage C.

Auszug

aus der Gebührentaxe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach dem Gesetze vom 13. December 1834, unter Berücksichtigung der abändernden Bestimmungen der Notariatsordnung, welche mit * bezeichnet sind.

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.											
	Bis 25 Thl. ausschl.		Von 25 b. 50 Th. ausschl.		50 b. 100 Thlr. ausschl		100 bis 200 Thl. ausschl.		200 bis 500 Thl. ausschl.		500 Thl. u. darüber	
	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.
93. Für die protocollarische Aufnahme eines Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Pacht- u. Mieth-Contractes; eines Darlehn-Contractes und einer Hypothek- oder Pfandverschreibung; eines Cessions-, Delegations-, Expromissions-, Cautions- und Bürgschafts-Vertrags; eines Erbpacht-, Erbzins- u. Erbmeier-Contracts; eines Lieferungs- u. Gesellschafts-Vertrags;												

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.											
	Bis 25 Thl. ausschl.		Von 25 b. 50 Th. ausschl.		50 b. 100 Thlr. ausschl.		100 bis 200 Thl. ausschl.		200 bis 500 Thl. ausschl.		500 Thl. u. darüber	
	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.
eines Vertrags, wodurch Renten od. Dienstbarkeiten bestellt werden;												
eines Vergleichs, ohne daß über dessen Gegenstand bereits ein Rechtsstreit anhängig ist;												
eines Vertrags, wodurch unter Ehegatten die Gütergemeinschaft eingeführt wird, insofern dieses nicht durch Ehestiftung geschehen ist, nach dem Werthe des Gegenstandes........	—	8	—	12	—	16	1	—	1	12	2	—
über 1000 ℛ für jede 500 ℛ mehr 12 ggr., in keinem Falle jedoch über 10 ℛ.												
a. Bei Pacht- u. Mieth-Contracten wird das Pacht-Quantum von den Jahren der Dauer der Pachtzeit, jedoch höchstens v. 25 Jahren, zusammengerechnet, als der Werth des Gegenstandes d. Betrags betrachtet.												
Bei Tauschcontracten wird die Hälfte der von beiden Theilen zu leistenden Werthsobjecte in Anschlag gebracht.												
b. Die vorgedachten Gebühren begreifen												

zugleich in sich die Gebühren, theils für den zur Aufnahme des Geschäfts abgehaltenen Termin;

theils die für die Eintragung des Vertrages in das Notariatsregister;

theils für die bei Schuldverschreibungen vorkommende Aufnahme einer Bürgschaft und die dabei nothwendig werdende Belehrung einer Partei über ihre Befugnisse und die Wirkung der von ihr vorzunehmenden Handlung;

theils für die Ausfertigung des Vertrages, wofür blos Capitalien vergütet werden.

* Wird auf Ansuchen der Parteien die notarielle Handlung außerhalb des Wohnortes des Notars vorgenommen, so tritt nach §. 70 der Notariatsordnung die posit. 15 des Gebührentarifs der bürgerlichen Prozeßordnung ein, dahin lautend:

15. Personalgebühren:

a. Meilengelder, falls nicht die Parteien für die Hin- und Rückreise auf eine angemessene Weise Sorge tragen:

aa) bei Entfernungen von ½ Meile und darunter für Hin- und Rückreise . . . . 1 ℛ︦

bb) bei Entfernungen über ½ Meile für jede Meile der Entfernung, einschließlich aller Nebenkosten, als Chaussee-, Brücken-, Trinkgeld 1 ℛ︦ 8 *ggr.*

Erfolgt die Rückreise an demselben Tage, so findet für die Rückreise nur ½ der Gebühr der Hinreise Statt, andernfalls die volle Gebühr.

Wenn und insoweit die Beförderung mittelst der Eisenbahnen oder der Dampfschiffe erfolgt, greifen die Vorschriften der §§. 3 bis 5 des Ausschreibens vom 29. September 1848 Platz. a)

Nicht volle Viertelmeilen werden zu voll berechnet;

a) Darnach wird für die Fahrt mit der Eisenbahn der Betrag eines Platzes erster Wagenclasse und etwaige Ueberfracht vergütet, auch die Auslagen für erforderliche Begleitung.

dagegen passiren für Entfernungen unter einer Viertelmeile vom Sitze des Gerichts oder des Wohnorts des Beamten Reisekosten überhaupt nicht.

* Der Bezug der Meilengelder begründet für den Notar die Verpflichtung, für den Transport der bei der Verhandlung erforderlichen Nebenpersonen (eines zweiten Notars oder der Zeugen) Sorge zu tragen, sofern eine solche Begleitung mit Rücksicht auf den Wohnort desselben thunlich ist. §. 70 der Notariatsordnung. Cfr. Note a).

* Der Diätensatz eines Notars beträgt täglich 3 ℛ𝓅. Er findet nur Anwendung bei solchen Handlungen, welche der Notar auf ausdrückliches Verlangen der Partei in einer größern Entfernung als eine Viertelmeile von seinem Wohnsitze vornimmt.

Werden an demselben Tage von einem Notar verschiedene Handlungen vorgenommen, welche einen Anspruch auf Diäten begründen, so darf für jede einzelne Handlung nur der entsprechende Antheil des Diätensatzes berechnet werden.

Ein Anspruch auf Diäten ist gänzlich ausgeschlossen:

a. bei denjenigen Versteigerungen, bei denen der Notar lediglich auf den Bezug von Procenten des Ertrags angewiesen ist;
b. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände, wenn der durchschnittliche Ertrag eines Tages weniger als 300 ℛ𝓅 beträgt.

Bei Versteigerungen der letztgedachten Art, deren durchschnittlicher täglicher Ertrag die Summe von 300 ℛ𝓅 voraussichtlich übersteigen wird, ist der Notar ausnahmsweise berechtigt, auch dann vor Uebernahme des Auftrages eine Vergütung von Diäten sich auszubedingen, wenn die Versteigerung an seinem Wohnsitze oder in geringerer Entfernung als eine Viertelmeile von demselben vorgenommen wird. §. 70 der Notariatsordnung.

94. Läßt sich in einem der unter der vorhergehenden Nummer 93 aufgeführten Fälle der Werth des Gegenstandes auch

nicht nach einer ungefähren Schätzung bestimmen, so soll für die Aufnahme eines solchen Contracts nach dem Verhältnisse seiner Schwierigkeit und Wichtigkeit genommen werden .... 16 *ggr.* bis 2 ℛ𝓉 12 *ggr.*

Dasselbe gilt

95. von anderen, bei Nr. 93 nicht ausdrücklich namhaft gemachten Verträgen, bei welchen der Werth des Gegenstandes auch nicht ungefähr sich angeben läßt, insofern dafür nachher keine besondere Taxe angesetzt worden ist.

96. Für eine Ehestiftung, mit Einschluß des Termins und Protocolls .... 1 bis 4 ℛ𝓉

Für den in einer solchen Ehestiftung vorkommenden Erbvertrag, Ablobung rc. findet eine besondere Gebühr nicht Statt.

97. Für die protocollarische Aufnahme, die etwa erforderliche Bestätigung eines Uebergabe-Contracts, eines Erb-Vertrages (pactum successorium), wie auch eines Einkindschafts-Vertrages (pactum unionis prolium), nach dem Verhältnisse seiner Wichtigkeit und Schwierigkeit, 1 bis 4 ℛ𝓉

99. Für die protocollarische Aufnahme eines Testaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall nach dem Verhältnisse der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache .... 1 bis 5 ℛ𝓉

100. Für die Annahme eines schriftlich abgefaßten Testaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall .... 16 *ggr.* bis 2 ℛ𝓉

* Für die persönliche Ueberreichung des von dem Notar auf- oder angenommenen Testaments, §. 69 der Notariatsordnung .... 18 *ggr.*

107. Für den Termin und die Protocollaufnahme, eine Erbschafts-Auseinandersetzung betreffend, nach Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Geschäfts .... 1 bis 2 ℛ𝓉

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.											
	Bis 25 Thl. ausschl.		25 bis 50 Thl. ausschl.		50 b. 100 Thlr. ausschl.		100 bis 200 Thl. ausschl.		200 bis 500 Thl. ausschl.		500 Thl. u. darüber	
	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.	ℛ	ggr.
119. Für die protocollarische Aufnahme einer Vollmacht, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes 8—16 ggr. und falls solcher auf mehr als 1000 ℛ sich beläuft. . . . . . 1 ℛ 8 ggr.												
120. Für die protocollarische Aufnahme einer Assignation, einer Quitung über ein abgetragenes Capital, bezahlte Kaufgelder oder Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten, insofern die Quitung nicht bei einer anderen Angelegenheit mit aufgenommen worden ist.	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	1	—
121. Für die protocollarische Aufnahme der Aufkündigung eines Capitals, eines Pacht-, Mieth- oder andern Contracts, mit Einschluß der erfolgenden notariellen Kündigung. . . 12 ggr. — 1 ℛ												

Bemerkung.	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.											
	Bis 25 Thl. ausschl.		25 bis 50 Thl. ausschl.		50 b. 100 Thlr. ausschl.		100 bis 200 Thl. ausschl.		200 bis 500 Thl. ausschl.		500 Thl. u. darüber	
	Thlr.	ggr.	Thlr.	ggr.	Thlr.	ggr.	Thlr.	ggr.	Thlr.	ggr.	Thlr.	ggr.
Außerdem wird zu berechnen sein, nach §. 69 der Notariatsordnung, für die Insinuation 8 bis 16 *ggr.*, und wenn die Kündigung über eine Viertelmeile v. Wohnorte des Notars vorgenommen wird, die oben angerechneten gesetzlichen Reisekosten u. Diäten des §. 70 der Notariatsordnung.												
123. Für die Aufnahme einer Protestation, wie auch der Protesturkunde eines Wechsels oder einer auf Ordre gestellten Zahlungs-Anweisung. .	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8	2	—
124. Für die protocollarische Aufnahme einer Verzichtleistung auf eine künftige, noch nicht angefallene Erbschaft, oder auf die künftige Succession in Lehn-, Fideicommiß- oder Bauerngüter, oder auf irgend ein anderes Recht 12 *ggr.*—1 Thlr.												

* Uebernimmt der Notar die Verpflichtung, Kauf- und Pachtgelder zu erheben und für dieselben zu haften, so gebühren ihm:

1) bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände: 5 Procent des Ertrags der Auction;
2) bei Versteigerungen von Immobilien: 1 Procent des Kaufgeldes;
3) bei meistbietenden Verpachtungen jedesmal: 2 Proc. der erhobenen Pachtgelder.

Diese Sätze umfassen die Gebühr für alle Bemühungen des Notars, namentlich auch die Aufnahme des Inventars, Bekanntmachung der Auction, ausschließlich jedoch der baaren Auslagen für Bekanntmachungskosten, Porto u. s. w.; sie gelten jedoch nur dann, wenn nicht eine anderweite Vereinbarung über die Gebühren Statt gefunden hat. §. 67 der Notariatsordnung.

* Bei solchen Versteigerungen, wo die Gebühr des Notars nicht lediglich in Procenten des Ertrages besteht, werden außerdem für den Ausrufer für die erste Stunde 4 *ggr.* und für jede fernere 2 *ggr.* vergütet. §. 73 der Notariatsordnung.

134. Kommt der Verkauf oder die Verpachtung nicht zu Stande, so werden die Gebühren für jeden einzelnen Termin mit ....8 *ggr.* bis 1 ℛ︁ bezahlt.

* Uebernimmt ein Notar in Folge eines von ihm verhandelten Geschäfts die Erhebung und Auszahlung von Geldern, so gebühren ihm dafür:

a. wenn die Einzahlung in einer Mehrzahl kleiner Posten bestand........................1 Procent,
b. wenn die Einzahlung in einem einzigen Posten von weniger als 100 ℛ︁ bestand ....½ Procent,
c. in den übrigen Fällen ....¼ Procent.

Diese Sätze finden namentlich auch Anwendung bei den von Notaren abgehaltenen Versteigerungen und meistbietenden Verpachtungen, wenn sie die Erhebung der Gel-

der, aber nicht die Haftungsverbindlichkeit für dieselben übernommen haben. §. 68 der Notariatsordnung.

* Außerdem kommen folgende Sätze zur Anwendung:
für die Einsendung eines von dem Notar aufgenommenen Actes an das betreffende Gericht ....6 *ggr.*
für nothwendige Briefe nach dem Umfange ...4—12 *ggr.*
für eine Insinuation.........................8—16 *ggr.*
für die persönliche Ueberreichung des von dem Notar auf- oder angenommenen Testaments..............18 *ggr.*
für Gewährung der Einsicht eines Notariatsacts oder des Registers, oder Besorgung einer Abschrift daraus, oder Rückgabe einer im Gewahrsam des Notars befindlichen Urkunde, wenn das Datum des Acts genau bezeichnet ist...................................6 *ggr.*
sonst...8 *ggr.*
§. 69 der Notariatsordnung.

* Ist auf ausdrückliches Verlangen der Partei ein zweiter Notar zugezogen, so gebührt diesem:

1) ein Zeithonorar, welches für die erste Stunde 1 ℛ︀, für jede folgende Stunde 8 *ggr.*, für jeden Tag aber höchstens 3 ℛ︀ beträgt; nur in den Fällen, wo er als handelnder Notar nur eine geringere Gebühr in Anspruch nehmen könnte, tritt diese an die Stelle des Zeithonorars;

2) Meilengelder und

3) Diäten nach den Grundsätzen des §. 70—71 der Notariatsordnung.

126. Für die protocollarische Aufnahme einer Adoption oder Emancipation..................................2 ℛ︀

127. Für einen Stellvertretungs-Contract...............1 ℛ︀

136. Für die Aufnahme eines Inventars, insofern darauf ein Zeitraum verwandt worden ist, welcher nicht über drei Stunden dauert.........................1 ℛ︀ 16 *ggr.*
Für jede Arbeitsstunde darüber.................8 *ggr.*

141. Für die notarielle Auszahlung von Kauf-, Erb- und andern Geldern, mit Einschluß des darüber aufzunehmenden Protocolls, wenn dieselben betragen:

1) von 100 ℛ oder darunter . . . . 6 *ggr.*
2) von jedem folgenden Hundert . . . . 3 *ggr.*

145. Für die Ertheilung eines Attestats, nach dem Umfange der Wichtigkeit seines Inhalts . . . . 12 *ggr.* bis 1 ℛ

Besteht dasselbe nur in Beglaubigung einer Unterschrift . . . . 8 *ggr.*

Für den etwaigen Termin oder das Protocoll tritt eine besondere Gebühr nicht ein.

148. Für eine Grenzregulirung und das dabei aufzunehmende Protocoll . . . . 1 ℛ

* Die von den Zeugen etwa geforderte Entschädigung ist die Partei zu entrichten verpflichtet.

Hat eine Vereinbarung der Partei oder des Notars mit den Zeugen nicht Statt gefunden, so kann jeder derselben für die Anwesenheit bei jedem, die Dauer einer Stunde nicht übersteigenden Acts 2 *ggr.* und für jede fernere Stunde 1 *ggr.* beanspruchen. §. 72 der Notariatsordnung.

Schrift und Druck: Schlüter'sche Hofbuchdruckerei.

9